Der Katholik;

eine

Religiöse Zeitschrift

zur

Belehrung und Warnung.

Herausgegeben von G. Scheiblein.

Christianus mihi nomen,
Catholicus cognomen.
S. Pacianus.

16

Siebenzehnter Band.

Fünfter Jahrgang. — IV. Heft. — April.

Straßburg,
bei L. Fr. Le Roux, Buchdrucker und Buchhändler.
1825.

An die Herren Besitzer der

Stollberg'schen Geschichte der Religion Jesu.
15 Bände. „Solothurner Ausgabe."

Wir benachrichtigen diese Herren, daß Ende des Monats April der längst erwartete Registerband erscheint, und zwar in drei Ausgaben:

1) Zur Hamburger Originalausgabe,
2) Zur Wiener und
3) Zur Solothurner Ausgabe.

Auf diese drei Ausgaben nehmen wir Bestellungen an. Den Debit der Solothurner haben wir, in Folge einer Uebereinkunft mit dem rechtmäßigen Verleger, Hrn. Fried. Perthas in Hamburg, übernommen, und ist diese von uns allein zu beziehen.

Da die Auflage des Registerbandes nicht so stark ist als die des Werkes, so machen wir die resp. Besitzer desselben darauf aufmerksam, da der zuerst sich meldende vorzüglich berücksichtiget wird, und bitten um schnelle Bestellung. Preise können wir erst später, jedoch die Versicherung jezt geben, daß derselbe nicht unverhältnißmäßig seyn wird.

Mainz. April 1825.

S. Müller'sche Buchhandlung.

Stollberg's Geschichte der Religion Jesu, 15 Theile, Wiener Ausgabe, wird wie bisher, auch künftig in allen Buchhandlungen, zu zehn Thaler zu bekommen seyn. Die Hamburger Ausgabe, in großem Druck, 15 Thle. kostete 28 Thlr. 12 gr., und wird von nun an für achtzehn Thaler verkauft, und die Theile einzeln vom achten Band an, um die Hälfte des bisherigen Ladenpreises; dieses zur Erleichterung derer, die wegen der Kostbarkeit sich die Fortsetzung nicht mögen angeschaft haben.

Die S. Müller'sche Buchhandlung in Mainz nimmt darauf Bestellungen an.

Ueber die Landschulen

in der großherzoglichen Provinz Rheinhessen.

Die Provinz Rheinhessen besteht theils aus ehemals mainzischen, theils aus churpfälzischen und ritterschaftlichen Orten. Die Bewohner jener waren und sind größtentheils katholisch, die Bewohner dieser bekennen sich nach einem größern oder geringern Theile zur katholischen oder protestantischen Kirche. Vor der französischen Besitznahme hatte die kathol. und prot. Geistlichkeit, jede über die respektiven Landschulen und Lehrer die Leitung und Aufsicht; ein polizeilicher Zwang gegen die saumseligen Eltern der Schulkinder stand ihrem Amtseifer zum thätigen Gehülfen. Der Schulfond war meistens unter dem Kirchenvermögen nach dem Willen der Stifter bewahrt, und so war auch der Schullehrer, von Seiten seiner Besoldung, von der geistlichen Behörde abhängig; er arbeitete von den ersten Elementen der Bildung an, dem Pfarrer zum Behufe des höhern christlichen Unterrichts in die Hände: alle Schulen waren nach dem Sinne der Stifter, wie nach dem Geiste der Zeit, Religionsschulen. Wir sagen nach dem Geiste der Zeit; denn in allen Ständen war noch vorherrschend die Idee: Das Christenthum sey die Mutter und Pflegerin aller Humanität; ja es sey zugleich das Ideal der Humanität selbst, und es in sich praktisch darzustellen, sey die höchste Bestimmung des Menschen.

In der That, wenn nach dem schönen Ausdruck Tertullians die menschliche Seele von Natur aus eine Christin ist,

so besteht auch das Wesen und der Zweck aller Bildung darin: sie von jeder angebornen Unnatur zu befreien, und vor jeder angewöhnten Unnatur zu bewahren; jenes leistet die christliche Weisheit, dieses die christliche Unschuld.

Dieser Grundidee zufolge stand in der Rangordnung der Zweck „das Reich Gottes" als das erste aller zu suchenden Güter oben an, das übrige von irdischen Zwecken war als Zugabe jenem untergeordnet.

Während der französischen Besitznahme fingen die Landschulen an in Verfall zu gerathen; es gab keine Zwangsgesetze gegen die saumseligen Eltern. Gegen nachläßige Schullehrer hatten die Pfarrer keine amtliche Aufsicht; alles war dem eigenen Triebe des guten Willens heimgegeben. Nach der Vereinigung dieses Landstrichs mit dem Großherzogthum Hessen bemerkte die Provinzialregierung von Mainz die Gefahr der Verwilderung. Sie sorgte für bequemere Schulhäuser, für besseres Auskommen der Schullehrer, schickte aus den Schulseminarien an die Lehrstellen Subjekte, die den Pfarrern selbst mit ihrer Schulweisheit aufzurathen geben könnten, wenn sie sich nicht zu vornehm dächten, sich mit diesen gemein zu machen. In den Regierungs-Verordnungen figuriren Schulvorstände in großer Geschäftigkeit, allein die Regierung hat das „Coge eos intrare" noch nicht ersinnen können. Der eiserne Mechanismus einer Rheinhessen unterdrückenden Gesetzgebung widersteht jedem Versuch, ihm ein einfaches, promptes und nicht sehr kostspieliges Zwangsmittel gegen die Vernachläßigung der Schulbesuche einzuschieben. Indessen hat die Regierung dafür, daß sie Niemand zwingen kann, auch nur einen Tag in die Schule zu gehen, in ihren Verordnungen die Verpflichtung zur Schule auf ein paar Jahre mehr ausgedehnt.

Bei dem Allen würde es doch mit dem Schulwesen in Rheinhessen noch erträglich gehen. Ja, nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge scheint es beinahe rathsam, die Volks-

bildung um einige Töne tiefer zu halten, um sie mit dem schraffer und höher gespannten Druck besser in Accord zu bringen. Allein die Vorzeichen einer andern und schlimmern Revolution, als die ist, von der Mirabeau weissagte, daß sie die Reise um die Welt machen werde, scheinen sich auch bei den rheinhessischen Schulanstalten anzumelden, und hätten bereits Raum gewonnen, wenn nicht die Hartherzigkeit des Volkes bisher unbesiegten Widerstand geleistet hätte, wir meinen die gewagten Versuche, die bisherigen Pfarrschulen in Communialschulen zu verwandeln. Wir haben jene Versuche hart beschuldigt, und um unsrer Pflicht zum Beweise Genüge zu leisten, erlauben wir uns eine umständlichere Darstellung unserer Ansichten.

Es ist weltgeschichtlich, daß die Cultur des menschlichen Geschlechts das Verdienst des Christenthums ist. Sitte und Humanität war von je und je nur im Gefolge der Lehre des Kreuzes. Die Fackel der Vernunft entzündete sich überall nur an dem Lichte des Evangeliums; und die Religion der Wunder und Geheimnisse im Reiche der Gnade scheint keine größere Angelegenheit zu haben, als den menschlichen Geist zu befähigen, sich so viel als möglich alles Wunderbare und Geheimnißartige in dem Reiche der Natur zu verständigen. Die christliche Religion, gleichsam eine gesteigerte Potenz des geistigen Lebens, war die erste Schützerin der keuschen jungfräulichen Musen, und ihr verdankt die Welt die Erhaltung der Werke des Verstandes und des Genie's aus der Zeit des Alterthums.

Es ist zweitens eben so weltgeschichtlich: überall ist der Glaube der Völker kein bloser Vernunftglaube, sondern ein historischer. Durch diesen allein erhalten die Ahnungen der Vernunft im Menschen jene subjektive Zuversicht, die den Tod überwindet. Der positive Glaube ist dem Menschen ein so großes Bedürfniß, daß wo er keine Offenbarung durch Ueberlieferung findet, er sich eine erfindet.

Endlich drittens, diesen steten Gang der göttlichen Weltregierung in der Erziehung des menschlichen Geschlechts haben bisher die Pfarr- oder Religionsschulen in ihrem kleinen bescheidenen Kreise, und das nicht zwecklos, nachgebildet. In der Pfarrschule wird der Mensch nach irgend einem christlichen Confessionsscheine zum Christen gebildet. In ihr ist der Christ das wesentliche Ziel des Unterrichts, der für die Gesellschaft nutzbare Mensch ist das secundäre. Wie aus dem Standpunkt der Astronomie die Erde ein Punkt ist, und der gestirnte Himmel aus unermeßlichen Weltkörpern besteht, so verhält sich, nach der Ansicht der Religionsschulen, der für ein endloses Leben bestimmte Mensch zu den auf dieses Leben berechneten Fertigkeiten. Gott, nicht etwa ein imaginärer Endepunkt, an dem sich die von der Vernunft ausgehenden Parallelen des menschlichen Wissens in der unendlichen Ferne berühren, sondern Gott, wie er uns durch seinen fleischgewordenen Sohn wirklich erschienen ist, wird überall den Erscheinungen der Natur untergelegt, als allwaltende Vor- und Fürsicht. So lernt schon der Säugling auf der Mutter Schoos einen Namen stammeln, in den der sterbende Greis seine letzte und einzige Hoffnung setzt. So empfängt der Schullehrer das gläubige Kind aus dem elterlichen Hause, um es für die schöne Pflege der mütterlichen Kirche vorzubereiten.

Indem auf diese Weise das Christenthum des Zöglings andere Natur wird, erhält in ihm der christliche Glaube die Gewalt eines Instinktes; vor dem durch keinen Zweifel getrübten Glauben steht die andere Welt so gewiß als vor dem durch keine Skepsis beunruhigten Verstand die Wirklichkeit der Sinnenwelt. Der Anfang beider Arten des Glaubens liegt weit außer der Rückerinnerung der erwachten Intelligenz.

Tragen in der Folge des Lebens manche so gebildete Christen das Kreuz nur in der Hand und nicht im Herzen, und vereiteln sie durch Mißbrauch ihrer Freiheit die Zwecke ihrer

göttlichen Lehre, so ist ihr dieses nicht zum Vorwurf, sondern zum Beweis mehr, wie schwer das böse Prinzip im Menschen zu bekämpfen ist.

Der Zweck der Communialschulen hingegen, als solcher, ist die Ausbildung menschlicher Fertigkeiten zu blosen irdischen Zwecken. Das ist das substantielle alles Unterrichts; der religiöse Unterricht als Nebensache erhält nach seinem politischen Einflusse seine bescheidene Stelle und Stunde, und man erlaubt darin, dem Wissen den Glauben, so gut es gehen mag, anzuplacken; der Lehrer ist weder Christ, noch Jude, noch Heide, doch ist er zur Zeit noch Theist bis zur Ankunft des großen Jubiläums, an dem nach Lichtenbergs und Jakobi's Prophezeihung Gottesglaube mit dem Gespensterglauben für einerlei Aberwitz gehalten wird. So einem Communialschullehrer (in abstracto) entfährt daher kein Laut, der dem Juden ein Aergerniß, dem Heiden ein Greuel wäre, die (alles umfassende) Natur, und die (alles begreifende) Vernunft, sind das Alpha und Omega seines Unterrichts, und wenn der Geistliche in der ihm gesetzten Lehrstunde dem Kinde etwas von Wunder und Geheimnissen vorkatechisirt, so findet er eben das geneigte Ohr, das Paulus fand, als er den Athenern den unbekannten Gott predigte. Allein so ein Communialschullehrer in abtracto ist der Communialschullehrer in concreto nicht; er ist irgend einer christlichen Confession wenigstens aus früherer Erziehung her zugethan; wer steht dem Lutheraner dafür, daß der socinianisch erzogene Lehrer nicht unter das Gesetz unseres an das Zahlsystem gebundenen Verstandes, den Urquell alles Verstandes nehmen will, und die Trinitätslehre mit dem Einmaleins hofft niederzuschlagen? Wer steht den Katholiken dafür, daß der protestantisch erzogene Communiallehrer nicht aus einer zum Gebrauch für Schulen absichtlich gesammelten Blumenlese das vossische Spottlied gegen die katholische Abendmahlslehre abdekliniren läßt? Der Katholik ist billig, er fordert nicht,

daß, weil er auf sein Glaubensbekenntniß einen unbedingten Werth legt, darum auch alle Communalschullehrer auch nur des Argwohns wegen geborne Katholiken seyn sollen. Aber er würde sich ohne Zweifel sehr irren, wenn er auch nur auf unparteiische Besetzung der Lehrstelle Anspruch machte. Und wie stände es dann um den Schulzwang? Wäre dieser, wenn die Erfahrung den katholischen Eltern zeigte, daß es kein bloser Argwohn, sondern ein gegründeter Verdacht sey, der ihnen verbietet, dem protestantisch gebornen Lehrer ihr Kind anzuvertrauen, nicht eine ärgere Christenverfolgung, als der abtrünnige Julian den Muth hatte, gegen die Bekenner der neuen Religion zu verhängen? Zum Schlusse versiegeln wir unsere Meinung über die durch den Plan von Communalschulen beabsichtete Ueberkultur des Landvolkes mit den Worten eines großen Denkers, des Heinrich Vogt, ehemaligen Professors der Moralphilosophie auf der hohen Schule in Mainz. Die nach seinem Tode gesammelten Fragmente seines tiefen Nachdenkens über die menschlichen Verhältnisse aller Art schließen sich mit folgenden goldenen Worten: „Nichts ist gewisser, als daß Unschuld besser ist als Weisheit für Menschen. Es gibt arme, rohe Bauern, die nicht einmal ein Buch gesehen haben, denen man doch eher einen Hut voll Gold anvertrauen kann, als einem Gelehrten, wenn er auch Bücher geschrieben hat. Sogar das Böse wissen, es kennen macht unruhig."

N.

Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anwendung in den deutschen evangelischen Kirchen. Vom geh. Rath Schmalz. Zweite Auflage. Berlin, bei August Rücker. 1824. 327 S. 8.

Die erste Auflage dieses Handbuchs ist im Jahr 1815 an das Licht getreten. Der in dem Titel angegebene Gesichtspunkt von der Anwendung des canonischen Rechts in den evangel. Kirchen darf den Katholiken nicht abhalten, dieses Handbuch aus den Händen eines wahrhaft toleranten Protestanten und eines der ersten Rechtsgelehrten des deutschen Vaterlandes, einer aufmerksamen Würdigung werth zu halten, und Referent dieses, welcher gewiß zu den Canonisten strictioris observantiæ gehört, muß der Wahrheit zur Steuer das unbefangene Zeugniß ablegen, daß ihn eine so wahrheitliebende und billige als nüchtern bescheidene Behandlung des canonischen Rechts von dem eben so gelehrten als billigen und aufrichtigen geh. Rathe Schmalz ungleich mehr befriedigt habe, als die armseligen Zeitgespenster der modernen Luftspringer auf dem geistlichen Rechtsgebiete unter den ausgearteten Katholiken, als eines Michl, Brendel, Müller und Consorten, welche ihre hohle Weisheit zum Dienste eines, die Gewissens- und Religionsfreiheit samt allen Rechten der Kirche sogar zu einer Zeit untergrabenden, oder mit frecher und gewaltsamer Hand zerstörenden Weltgeistes, wo es in allen Religionsedikten, organischen Artikeln, Kirchenpragmatiken von lauter Religions- und Gewissensfreiheit widerhallet, dazu mißbrauchen, daß sie als seine knechtischen Handlanger über kirchenrechtliche Gegenstände im eigentlichen Sinne in der unverkennbaren Absicht schmieren und salbadern, um der Kirche Unrecht und Wehe zu thun, nicht bedenkend, in ihrem ehrvergessenen Frevel gegen die eigene Mutter, daß sie sich nur selbst vor den Augen aller darüber betrübten guten Katholiken als mißrathene und ungezogene Söhne brandmarken.

Schon in der Vorrede zur ersten Edition legt der Verf. dem reinen canonischen Rechte ein Interesse bei, was nie transitorisch seyn kann, da es zu tief in die Verfassung der europäischen Staaten, und in die Entwickelung der europäischen Cultur eingegriffen hat. Ganz unverholen schreibt der Vf., daß ihm die Wahrheit ein edleres Streben bei den canonischen Forschungen scheine, als die Neuheit, wenn er schon neue Ansichten einzelner Lehren, oder neue Erklärungen nicht verschmähe, und daß es ihm vorzüglich um unparteiische Darstellung der canonischen Grundsätze zu thun sey. Dieses treuherzige Geständniß eines Protestanten, der zugleich den gefeierten Ruf großer und gründlicher Rechtsgelehrsamkeit genießt, und in hohem Maaße verdient, möge als ein Niederschlagsmittel für die bei aller Unwissenheit im Kirchenrecht von eitler Weltklügelei aufbrausenden Neologen dienen, welche in ihren Schriften nur Holz zu dem Scheiterhaufen zusammentragen, worauf sie nach dem Beispiel Luthers als echte Carbonari das alte Dekretalienrecht verbrennen und verkohlen möchten, um die glühenden Kohlen dieses caput mortuum in der unterjochten Kirche als eine Brandfackel in das Staatsleben zur Zerstörung seines öffentlichen und des Privatrechtes zu werfen. Ist doch bis auf den heutigen Tag das Illuminatenfeuer nicht ausgelöscht, welches die sengenden Kohlen des unter Pombal von dem gepriesenen Canonisten Pereira in Portugall, und unter Aranda in Spanien zum Scheiterhaufen hergerichtete jus canonicum im Staate durch die Lockerung aller Grundsätze der Stabilität und einer legitimen Ordnung angezündet haben. Begannen doch die Brandkohlen des unter Joseph II zum reformatorischen Autodafe verurtheilten Kirchenrechts bei den aufgeregten Unruhen in Ungarn, in den Niederlanden, in Tirol, wo die gewaltsamen kirchenreformatorischen Experimente, und eine unverzeihlich mit dem Heiligen frevelnde Petulanz illumi=

nirter Beamten auch großentheils die Schuld des unter einer spätern Regierung aufgereizten Nationalunwillens des auf seine Freiheit und Religion eifersüchtigen Volkes, und in der Folge von offenbarer Rebellion gewesen ist, welche nachher so viel Blut gekostet, und nur den sonst in der katholischen Kirchengeschichte so ruhmwürdigen Namen von Baiern vor Europa compromittirt hat, so wie anderwärts in lichterlohe Flammen aufzuschlagen. Es muß somit um die modesüchtige Neuerung im Fache des Kirchenrechts immerhin ein sehr gefährliches Ding seyn, welche weise Regierungen, anstatt selbst zu organisiren und zu pflegen, vielmehr wie ein schädliches Contagium abzuhalten nach allen Kräften sich bemühen. Denn wo sich von Illuminatenmeistern übel berathene Regierungen die Fratze der Kirchenfreiheitsthümlerei selbst groß ziehen, und bei ihrer wuchernden Ueppigkeit über den Kopf hinauswachsen lassen, da kann gar wohl zunächst und unmittelbar alles alte Kirchenrecht aus der Kirche, aber mit logischer Consequenz mittelbar auch alles alte Staats=, Völker= und Bürgerrecht aus den bürgerlichen Staatsvereinen in einem wahren Verkohlungsprozesse ausgemerzet, und zuletzt Kirche und Staat, Pabst und König samt und sonders mitverkohlet werden.

Der geh. Rath Schmalz, fern von solcher Neuerungssucht, spricht sich in der beregten Vorrede noch weiter auf eine Weise aus, welche eben so sehr von seinem lichthellen Geiste, als seiner duldsamen Gesinnung zeuget: „Es ist mir — dieß sind seine Worte, welche man den feindseligen protestantischen Schnapphähnen der kathol. Kirche, einem Tzschirner, Voß, Paulus u. A. als mahnende Gedenkzettel in das Herz geschrieben wünschen möchte — stets unaussprechlich widrig gewesen, protest. Rechtslehrer (um so mehr also wohl gar katholische?) mit erbittertem Eifer gegen die kathol. Kirche, und den Pabst besonders, auf jedem Schritte streiten zu sehen, ohne billige Erwägung der Zeitumstände oder des Zusammenhanges, wobei

man nicht selten den Sieg sich dadurch erleichtert, daß man der Gegner Grundsätze auf das grellste zur baaren Unvernunft gedeutet, darstellt. Haben wir vor ihnen die hohe Ehre der politischen Toleranz voraus, wollen wir ihnen dann die der litterarischen lassen? Die augsburg. Confession, die Grundlage der evangel. Kirche, war in der Absicht verfaßt, zu zeigen, wie wenig im Wesentlichen wir abweichen von der katholischen Kirche, auf deren Namen auch wir noch Anspruch machten. Warum wollen wir jetzt also uns überall als Gegner aufstellen, als ob wir nicht gegen den Reichsschluß von Speier, sondern als ob wir durchaus gegen Alles protestirten, was katholisch wäre? Mögen beide Kirchen im Frieden neben einander stehen, nicht gerade zu Einer Kirche, aber zur gemeinsamen Vertheidigung des Glaubens an Christum und seiner Apostel Offenbarungen, gegen einen Naturalismus, welcher ja auch ruhig für sich bestehen möchte, nicht aber den Namen des Christenthums entlehnen sollte, um in diesem zu zerstören, was es gerade von ihm unterscheidet. Nährt der Glaube unserer Väter, sey es an der augsburg. Confession, oder an des tridentinischen Conciliums Erklärungen der heil. Schrift, oder nährt Das, was man als Aufklärung preiset und pries, jene naturalistische Auslegung, den religiösen Sinn am meisten, welche das Gemüth in das unsichtbare Reich Gottes, also in des Menschen eigentlichen Beruf erhebt? Sonderbar, daß einem Rechtsgelehrten Vertheidigung wegen Unparteilichkeit nöthig scheinen muß." Ja freilich sonderbar, aber noch sonderbarer, daß kathol. Theologen und Canonisten, welche das alte seit Jahrhunderten ehrwürdige, und durch ihre religiöse Verfassung geheiligte Kirchenrecht vertheidigen wollen, dafür nur dem Gericht und der Beschimpfung eines frivolen Weltgeistes und der verfolgungssüchtigen Aechtung seines regierenden comité directeur ausgesetzt werden. In der Vorrede zu der zweiten Auflage erklärt sich G. R. Schmalz ganz offen gegen den sich aus der

prot. Kirche entwickelnden Rationalismus, der allen positiven Glauben niederwirft, und vor dessen Abgründen erschaudernd, „so manche treffliche Köpfe und edle Gemüther in die kathol. Kirche geführt worden sind. Es kann, schreibt der Verfasser, solchen Männern nicht verargt werden, wenn sie lieber Katholiken, wie Stolberg, als Protestanten, wie Voß, seyn wollten. Wahrhaftig, unsere Kirche würde viel mehrere von den Katholiken gewinnen, wenn wir nicht unser Christenthum erst machen wollten, und frech von Lehren sprächen, die noch nicht fertig seyn sollen, und die dieser erst nach Voltaire, jener erst nach Spinoza fertig machen will."

Hat sich nun nach dem eben Gesagten der geheime Rath gegen den in der protest. Kirche so überhandnehmenden Rationalismus ganz freimüthig ausgesprochen, was bei einer so großen Fluth des Unglaubens immerhin von einer ehrenvollen, nach Vorurtheillosigkeit strebenden Unparteilichkeit, und von nüchternem Forschungssinne zeuget, so muß man denselben bei der Beurtheilung dieses canonischen Handbuchs doch immer von der Stellung eines von unserer Kirche getrennten altevangelischen Religionsgenossen betrachten, welcher bei dem Positiven, das die Reformatoren unverrückt gelassen, und was dieselben durch die schwachen Strebepfeiler von symbolischen Formeln zu unterstützen für nothwendig erachten mußten, um nicht das ganze Gebäude der Religion zu stürzen, stehen bleibt, ohne sich zur Anerkennung der Wahrheit über das von den Reformatoren Weggeworfene erheben zu können. Aber man findet überall an Schmalz den ehrlichen Mann, selbst im Irthum und im Widerstreit gegen das kathol. Kirchenrecht überall Mäßigung, und eine eben so treue als friedsame Darstellung des kathol. jus canonicum, ohne alle schmähsüchtigen Ausfälle, und eine anerkennende Achtung für das einmal legitim bestehende, alte Kirchenrecht der Katholiken, und unter dieser Ansicht steht derselbe ohne Vergleich weit über den zeitgeistigen

Götzendienern unter so manchen neuern Kirchenrechtsschriftstellern der Katholiken. Diesen Gesichtspunkt zur Beurtheilung des schmalzischen Handbuches einmal festgestellt, wird Rez. den Plan und Inhalt desselben in Umrissen darstellen, hiebei aber besonders auf die entwickelten Prinzipien des kathol. Kirchenrechts Rücksicht nehmen, bei dissonanten Abweichungen, welche sich nach den confessionellen Ansichten des protestant. Autors ergaben, blos auf die Doktrin des kathol. jus canonicum hinweisen, und nur einzelne hervorragende Licht- und Schattenseiten des Werkes hervorheben.

Nach einer Uebersicht des Inhalts beginnen im I Abschnitt die Prolegomenen von den Kirchen und ihren Rechten insgemein, worin 1) der Begriff der Kirche, §. 1—13; 2) inneres Kirchenrecht, §. 14 — 26, und 3) äußeres Verhältniß der Kirche, §. 21—30 abgehandelt werden. Jedem Abschnitt wird ein nachweisender Elenchus der einschlägigen Litteratur zweckmäßig vorausgeschickt. Die Begriffsbestimmung von Religion, innerer und äußerer, so wie von dem entsprechenden Gottesdienste ist von dem Standpunkt religiöser Pietät und ethischer Vervollkommnung gefaßt, und solcher Bestimmung auch die weitere der Kirche angepaßt, als einer Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Feier des äußern Gottesdienstes, also zu gemeinschaftlicher Versinnlichung oder Belebung von religiösen Ideen. Dem gemüthlosen Indifferentismus wird von Rechtswegen der Stab gebrochen, aber Gewissens- und Religionsfreiheit, ohne Beeinträchtigung der Rechte Anderer, vindicirt: Die Kirche wird, wie jede Gesellschaft, nach einem doppelten, dem Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrag gefaßt. In der Note zu §. 14 schreibt der christliche Offenbarungsfreund: „Nie hat eine Kirche dauernd bestanden für Das, was man Vernunftreligion nennt. Und diese Vernunftreligion selbst hat ihren Namen gewiß mit Unrecht. Vernunft allein hat nie die Menschen Gottes Daseyn, oder der Seele Unsterblichkeit gelehret.

Die Vernunft des Aristoteles lehrte ihn das Gegentheil, und wer unserer Rationalisten hatte mehr Vernunft, als Aristoteles? Selbst Plato's und Cicero's Gott stand doch unter dem Fatum, so gut, wie der ideale Pol des Absoluten doch absolut (wie per fatum) an den realen geknüpft wäre. Erst Fischer und Teppichmacher aus Judäa gaben die Idee wahrhafter Gottheit, nicht auf metaphysische Schlüsse gegründet, sondern auf wunderbare Offenbarung. Religion ist Bedürfniß der edlern Menschheit; doch wird nur der Gelehrtere fähig seyn, Vernunftschlüsse zu bilden, und sie gegen seine Zweifel zu vertheidigen; Gott ist aber nicht blos der Gott der Gelehrten; darum gab er seine Offenbarung den Gelehrten wie den Ungelehrten." Der §. 15 ist ein schlagendes Juristenargument gegen den Rationalismus, welcher sich protestando aus der christlichen Gesellschaft hinausprotestirt. „Dem Vereinigungsvertrag der Kirche, heißt es ferner, ist eigenthümlich, daß er auch Vereinigung für ein Symbolum fordert, d. i. Bestimmung der Lehren, welche die Kirche als Grundlage ihres Gottesdienstes annehme. Denn ohne die Bestimmung: welche Lehren gelehrt oder versinnlicht werden sollen, würde kein gemeinschaftlicher Gottesdienst möglich seyn, oder er würde in ein ganz leeres, und also gotteslästerisches Spiel ausarten. Wenn aber die Lehrer selbst die Wahl dieser Lehren nach ihrer individuellen Ueberzeugung sich anmaßen wollten; so wäre das die freche Forderung: daß ihre jedesmalige subjektive Religion stets die objektive Religion ihrer ganzen Gemeine seyn sollte." Dem Vf. erscheint §. 21 u. f. bei dem Verhältniß der Kirche zum Staat in religiöser Momentisirung die Freiheit, als im Ebenbilde Gottes enthalten, überall als das Wesen der Menschheit, welche theils von der eigenen Sinnlichkeit, und theils von der menschlichen Willkür gefährdet werden kann; Kirche und Staat, Ethik und Jurisscienz, Religion und Politik verhalten sich sonach, wie die innere Freiheit zur äußern. Im Gesichtspunkt der Politik aber

ist ihm die Kirche im Staate, und bedarf, wie jede andere Gesellschaft, seinen Schutz, den dieser aber nur dem ihm gehorsam Leistenden geben kann, und es wäre somit die Kirche im Aeußern dem Staate untergeordnet, wenn gleich Politik vom Staate fordert, daß er nie vergesse, wie heilig ihre innere Würde sey. Die Rechte des Staats über die Kirche (jura circa sacra) wären demnach das jus reformandi, jus inspectionis sæcularis und das jus advocatiæ. „Auch können, nach §. 26, einer Kirche vorzügliche Rechte vor andern ohne Ungerechtigkeit zugestanden werden, (weil sie etwa dem Staate mehr leistet als andere Kirchen,) und sie ist dann herrschende Kirche (Ecclesia dominans).“ Können aber einer bisher herrschenden Kirche diese ihre rechtmäßig erworbenen und vieljährig genossenen vorzüglichen Rechte ohne offenbare Rechtsverletzung beschränkt, eingezogen und aufgehoben werden? fragt Rez., und kann nimmer ein Ja zur Antwort finden; denn blose willkürliche Religionsedikte können wohl einen Nothstand, aber keinen Rechtsstand der Dinge begründen, wenn sie sich diese Rechte gewaltsam zu kränken erlauben. Solches liegt selbst in dem Begriffe der Religionsfreihet, wie denselben Hr. Schmalz definiret. §. 29 wird ausgesprochen, daß die Rechte der Kirche und des Staats gegen einander auf Privilegien beruhen, oder auch durch Verträge gegründet werden können, auch mit auswärtigen Staaten, und daß die inländische Kirche einer auswärtigen Kirchengewalt unterworfen seyn möge, ein eben so rechtlich gegründetes, als ohne allen feindseligen Schelblick, mit würdiger Mäßigung ausgesprochenes Urtheil, welches die frechen Deklamationen der neuerungssüchtigen Obscuranten eines demagogischen Kirchenrechts, welche mit ihrem flachen Geschwätze zu Gunsten der Staatsgewalt alles wahre Verhältniß zwischen Kirche und Staat entstellen und verwirren, gegen den päbstlichen Primat und die mit dem römischen Stuhl

abschzuschließenden Concordate beschämen und niederschlagen sollte.

Der zweite Abschnitt behandelt im 1sten Kap. die Geschichte der occidentalischen Kirchengesetzgebung von §. 31—55. „Der Erlöser wollte, so heißt es §. 31 ff., seine Lehre nicht als Philosophemata gleich weltlichen Weisen verbreiten, sondern (sie ist ja ganz auf Geschichten gegründet und ganz in sie verwebt) eine Kirche für sie stiften, welche, nicht auf einzelne Staaten beschränkt, die ganze Menschheit umfassen sollte, als Denkmal der heil. Geschichten und als Ueberlieferin der heil. Schriften, und der unterstellten Lehre des Evangeliums. Das zeigt die wirkliche Gründung der Kirche, die Taufe und sein eigner Ausspruch.“ Mündliche Ueberlieferung ist dem Vf. die ursprüngliche Quelle der Lehre von dem geschriebenen Worte, und das von Justin, Irenäus und Tertullian unter der Benennung von παραδοσις, traditio, regula fidei, aufgeführte Symbolum scheint ihm apostolischen Ursprunges zu seyn. Die Ausscheidung des Κληρος von Λαος, die Abstufung des Presbyterats und des Episcopats wird nach dem protest. Standpunkt als eine willkürliche Menschenbildung beurtheilt. Nach denselben irrthümlichen Ansichten läßt der Vf. nicht nur die hierarchischen Grade der Metropoliten und Erzbischöfe, sondern auch den ersten Rang, primatum honoris, des röm. Stuhls in Folge des Alters dieser Kirche und des Ansehens der Stadt Rom, auf blos menschliche Weise entstehen und sich bilden. Die Stelle bei Matth. 16, 18 u. 19. „Tu es Petrus etc.,“ wird nach der bekannten lutherischen Exegese interpretirt. Daß kein patriarchalischer Stuhl dem römischen an Verdiensten um die Ausbreitung des Christenthums gleich gekommen, wird anerkannt. Die steigende Macht der Päbste, ihr Emporsteigen zu einer Universalmonarchie, welche durch Ideen herrscht, ihr Eingreifen in die Weltangelegenheiten, „unerachtet sie anerkannten, daß weltliche Dinge nicht in ein Reich gehören, das

nicht von dieser Welt ist," wird auf eine sehr glimpfliche Manier dargestellt, und mehr der Entwickelung und dem Gang der Ereignisse, als einem absichtlichen Streben des röm. Stuhls zugeschrieben. Man sollte freilich glauben, daß sich ein übrigens so evangel. christlicher Protestant, welcher sich zugleich als einen redlichen und wahrheitliebenden Gelehrten, sich nicht minder über die Vorurtheile eines frevelnden Zeitgeistes, welcher alles Positive beseitigen will, ankündigt, erhebt, ja man sollte glauben, daß sich der geheime Rath Schmalz bei einer gründlichen Forschung über den römischen Primat aus den Quellen und durch unparteiisch prüfende Vergleichung der für diese wichtige Untersuchung vorhandenen litterarischen Apparate gleich dem gefeierten Leibnitz aus dem Irrsale seiner confessionellen Präoccupation herauswenden, und der Wahrheit Zeugniß geben sollte *).

Die falsche Isidorische Canonensammlung wird von dem milden Vf., §. 47, eher auf Rechnung der Nachläßigkeit mehrerer Personen geschrieben, als dem Betrug beigemessen, während dagegen die schmähsüchtigen Neologen hieraus ihre groben Zwölfpfünder gießen, um ihre Lärmkanonen gegen ein apertes Betrugssystem der Hierarchie abzuschießen. Die Autorität des corpus juris canonici wird von dem Verf., §. 55, für die kathol. Kirche manutenirt, jedoch nach den modificirenden Bestimmungen in den Concilien von Costnitz, Basel und Trient, nach den Concordaten verschiedener Nationen älterer und neuerer Zeit, wobei das baierische und preußische angegeben werden,

*) Vid. Leibnitii Systema theolog. mit der deutschen Uebersetzung von Räß und Weis; auch Liebermann Institut. theologicæ, tom. II. Demonstr. cathol. P. I, c I, art. IV. §. 1, wo die Zeugnisse aus Natalis Alexander und noch Andern zusammengestellt, auch die Widerspruche der Protestanten nachgewiesen werden, auch cap. II, art. I.

nach den spätern päbstlichen Bullen, nach den Gewohnheiten der päbstlichen Kanzlei oder Kanzleiregeln, und nach den Statuten einzelner Diözesen und Kirchen. Was werden die Brendel und Müller hiezu sagen, welche das Concilium von Trient mit Spott behandeln, und mit den neuern Concordaten freches Spiel treiben, daß ein protest. geheimer Rath die Autorität des corp. jur. can., der Concilien, Concordate und Bullen, und gar der so verhaßten Kanzleiregeln (als wenn diese Herren, die doch glaublich auch einen Leib haben, der verschiedentlich gepflegt seyn will, und also nicht von dem Aether existiren können, nicht auch von Kanzleiregeln, Honorarien u. s. w. leben müßten) sans façon als gültig aufstellt, und dazu nicht einmal eine neologisirende Miene macht.

Im zweiten Kapitel wird die Geschichte der Gesetze in der evangel. Kirche linealisirt, und die Autorität des canonischen Rechts auch für dieselbe statuirt, so weit die Lehre dieser Gesellschaft seinen Verordnungen nicht widerspricht, oder nicht anderweitige Abänderungen auf dem gesetzlichen Wege eingetreten sind.

Der dritte Abschnitt enthält Litterärnotizen über die Sammlungen, Commentationen und Systeme kathol. und protestant. Bearbeiter des canon. Rechts und seiner einschlägigen Hülfswissenschaften. In neuester Zeit hat der nun selige Canonist Corb. Gärtner diese Litterärnotizen in seiner Einleitung des gemeinen Kirchenrechtes nach Maurus Schenkl sehr vollständig zusammengestellt.

Auf die Prolegomenen folgt im 1sten Theile der Traktat von der Verfassung der Kirche. Im ersten Buche wird der dreifache kirchliche status, nämlich der des Amtes, der des Priesterthums und der der Regel als Anhaltspunkt der weitern Bearbeitung und Systematisirung fixirt, und sodann im zweiten Buche zum Priesterthum, und zwar im ersten Titel zum Priesterthum in der katholischen Kirche übergegangen. Es wird

hierin das sogenannte kathol. Personenrecht der Geistlichen von §. 66—78 abgehandelt, freilich Alles nur sehr gedrängt. Ohne die mindeste gehässige Seitenschwenkung gegen den Cölibat, welcher für ehelustige Theologen und moderne Kirchenrechtsstutzer eine gar fette Weide für die lüsterne Befriedigung ihrer agilen Imagination abgibt, äußert der geh. Rath, über solche Possen erhaben, §. 77, daß man in den ersten Jahrhunderten der Kirche die Ehelosigkeit für eine vorzügliche christliche Vollkommenheit gehalten habe; die Statuirung des Eheverbots wäre aber „unter Gregor VII vor allem durch das Beispiel weltlicher Benefizien veranlaßt worden, welche alle im Laufe der Zeiten erblich geworden, auf daß nicht, was in den damaligen Zeiten so leicht zu fürchten war, auch geistliche Benefizien dasselbe Schicksal haben möchten." Es ist dieß allerdings einer der historisch begründeten Motive, aber nicht der einzige Grund dieses weisen Verbotes, welches tief in den Geist und in die Verfassung der Kirche eingreift, worüber man nun einmal die darüber aufgebrachten Anticölibatäre kannegießern und schmähen lassen muß, da sie nimmer verstehen, was des Geistes ist, weil sie selbst zu viel Materie sind. Der zweite Titel handelt von dem Priesterthum (sit venia verbo) in der protest. Kirche.

Das dritte Buch hat die Kirchenregierung zum Gegenstand, behandelt im ersten Titel die Regierung der ganzen, im ersten Kapitel die Regierung der kathol. Kirche, im ersten Abschnitt die Kirchengewalt in der kathol. Kirche überhaupt. Manche neuere organische Artikel, Religionsedikte und Pragmatiken scheinen mit Dem, was der Vf. in diesem Abschnitt vorbringt, im Widerspruch zu stehen, welche überhaupt nur Denkmale eines in das Geisterreich der Kirche eingreifenden Weltgeistes sind, und an die traurigen Vorgänge in der Kirchengeschichte bei den willkürlichen Eingriffen der orientalischen Kaiser, z. B. eines Zeno, durch das famose Henoticon, oder

des Justinianus durch die ediktmäßige dogmatische Entscheidung wegen der drei sogenannten Kapitel, erinnern. Wie damals, so sind auch in neuern Zeiten durch solche gewaltsamen Schritte und Uebergriffe des Staates nur Irrungen der Gewissen, und trübe Verwirrungen entstanden, müssen überall nach dem natürlichen Gange der Dinge entstehen, wo das naturgemäße Verhältniß der Religion und Kirche gestört, gefesselt und unterdrückt werden will, und sie müssen überall den Guten nur zum Betrübniß und Aerger, den Zeitgeistabgöttern aber als Hebel zum unseligen Anstreben gegen alles ihnen verhaßte Positive und Legitime in der Kirche dienen. Ich dächte, es wäre doch immer das Staatsklügste, Reaktionen zu vermeiden, und Vertrauen zwischen Kirche und Staat freundschaftlich zu erhalten, anstatt ganze Stände und Volksklassen in der Meinung zu bestärken, als wollte man das ihnen Heiligste angreifen und unterjochen, oder blose idealische Freigeistereien auf Kosten der Gerechtigkeit realisiren, und die Usurpation systematisiren. Hr. Schmalz äußert sich so: „Wenn überhaupt ein Staat eine Kirche gelassen hat, so hat sie auch ohne besondere Bestätigung ihrer Verfassung das Recht, gleich jeder Gesellschaft, ihr Inneres zu ordnen und zu verwalten. Sie mag daher eine Kirchengewalt und Regierung aufrichten und diese die Angelegenheiten der Kirche dann nach ihrer Verfassung und ihrer Lehre leiten. Aber die christliche Kirche ist von den Staaten Europa's, als von Gott geordnet, anerkannt, welches eben diese Staaten zu christl. Staaten macht, und der Kirche ihr öffentliches Ansehen vom Staate selbst gewährt; so daß die Kirchengewalt auch äußerlich und wesentlich unter dem Schatten des Staats die Kirche regiert. Dahingegen erkennt auch die Kirche, daß keine weltliche Obrigkeit sey, ohne von Gott. Die katholische Kirche nimmt aber nicht blos die Kirche für von Gott angeordnet an, sondern auch ihre Hierarchie, als von Christus selbst mit der Gewalt der Schlüssel

zu weiden eingesetzt. Doch wird erkannt, daß von Gott selbst nur geistliche Zwecke ihr gegeben sind; aber alle äußere Gewalt im Weltlichen, die sie haben möge, von den Regenten des Staats ihr verliehen worden. Nur wird der christliche Staat für verbunden geachtet, nicht nur die Kirche zu schützen, sondern auch ihr zu folgen in Allem, was nahe oder fern sich auf Religion bezieht. Doch hat (es wird hier K. 6, Dist. 96 citirt) die Kirchengewalt kein Recht, in die Regierung des Staats einzugreifen, wenn gleich der Fürst des Staats als Laie in Angelegenheiten der Kirche ihr gehorchen muß." Das sind nun freilich gar wunderliche Assertionen für eine kirchenunterjochungssüchtige Zeit, zumal von einem Protestanten! Die Anwendung dieser Behauptungen auf gegebene Staaten und concrete Fälle möchte sich wohl von selbst ergeben. Wäre wohl (um von vielen Beispielen nur einige anzuführen, weil dieselben odios, da sie wahr sind) der von dem Vf. für die kathol. Kirche, ihre Lehre und Verfassung in Anspruch genommene Staatsschutz dort oder da wirklich angewendet, wo kath. Schüler katholischer Universitäten, und darunter ein großer Theil der zum geistlichen Stande Aspirirenden entweder zu akatholischen, (deßhalb, wie die Chinarinde aus weiter Ferne verschriebenen und theuer genug bezahlten, während die inländischen Gelehrten darben mögen,) oder zur Apostasie rüstigen unkathol. Lehrern ex officio für Philosophie und Geschichte in die Schule des offenbaren oder listigen Unglaubens gehen müßten, welche ihren Zuhörern mit armseligem Geschwätze und Schmähungen gegen die kathol. Kirche, gegen den Pabst, Cölibat u. s. w., die Köpfe verrücken, die heil. Offenbarungsgeschichten lächerlich darstellen, und Gott Vater im Schlafrocke mit Adam im Paradiese lustwandeln lassen; wo ein Kirchenrecht nach der Dictatur des Staates vorgelesen, und ein Anderes verpönt ist; wo Bischöfe wegen Publikation ihrer Hirtenbriefe von der placetsüchtigen Illuminatenpartei gehudelt und öffentlich prostituirt

würden, natürlich nicht, um zu erbauen, sondern um niederzudrücken und zu unterjochen, was sich ihrem zeitgeistigen Treiben nicht fügen will; wo kathol. Prediger nicht mehr katholisch predigen dürfen, und mit Suspension bedroht werden, während andere Confessionen bei Reformationsfesten einen öffentlichen Feldzug von Beschimpfungen gegen die kath. Kirche in Wort und Schriften, welche vor Aller Augen liegen, Jahre lang zu eröffnen, das Recht haben? Diese Fragen lass' ich den protestant. geh. Rath Schmalz zu Berlin beantworten; er ist gewiß ein unparteiischer Richter. Gehört es etwa gar zu der in den Religionsedikten gepriesenen Religions- und Gewissensfreiheit, gehört es zu dem in denselben ausgesprochenen Staatsschutz, wenn in größtentheils auch bisher kath. Ländern solche und ähnliche Dinge vorgehen, welche eher auf die Herbeiführung eines Religions-Indifferentismus schließen lassen, und Tausende von Gemüthern nur beunruhigen können? Der geheime Rath zu Berlin mag hierauf nach dessen citirtem Ausspruch antworten. Wäre es wohl Staatsschutz für die kathol. Religion, zumal posito casu in einem Lande, wo sie bisher herrschend und im Besitze großer Privilegien gewesen, womit sie von dankbaren Fürsten zur Anerkennung der großen Wohlthaten, welche man der Religion und Kirche in mannigfaltiger Hinsicht schuldete, wenn der Religionsunterricht in den Lehranstalten, (deren obere Respicienz überdieß protestantischen Räthen anvertraut, und denen es heimgestellt wäre, bei Bestellung der kathol. Lehrstellen alle mögliche Contrebande zu treiben, zu welcher Proselytenmacherei überdieß die etwa zugegebenen kathol. Räthe aus Ohnmacht oder weltsüchtiger Placebosucht schweigen, und conniviren müßten, wenn diese prot. Studienräthe den Lehrplan für die Katholiken und sogar Schulbücher, besonders die geschichtlichen durch Protestanten abfassen ließen, und protestant. oder rationalistischen Sauerteig der kath. Jugend vorschreiben würden, sowohl der Ansicht des Bischofs

und der einschlägigen Seelenhirten völlig entzogen, und derselbe in die Hände so mancher neologisch = indifferentister Professoren gegeben wäre, oder sollte ein so human = afgeklärtes Verfahren etwa eine praktische Interpretation von der verfassungsmäßig proklamirten Religions= und Gewissensfreiheit seyn? Oder gehörte etwa das auch zum Staatsschutz der kathol. Religion, und zur Staatspraxis der geprieśenen Religions= und Gewissensfreiheit, wo man, wie einst Bonaparte mit dem römischen Stuhle, ut saltem aliquid fecisse videantur, wegen Restauration der durch eine durchgeführte Illuminaten=Revolution, wie in Portugal unter Pombal feierliche Verträge abschließt, und sie nach der staats = und völkerrechtlich geschehenen Sanktion durch organische Artikel, Pragmatiken oder Edikte einseitig aufhebt, und gegen das gegebene Vertragswort, das doch immer heilig seyn soll, zur großen Verletzung der Gewissens = und Religionsfreiheit, deren Proklamation durch das Organ solcher Statute, als wahre Satyre erscheinen und nur desto weher thun muß, wenn man zur Beschwichtigung des durch ein solches, einer fides græca nicht unähnlichen Betragen, gerechter Weise tief beleidigten und sich darüber beschwerenden Mitpaciscenten, so wie der darüber beunruhigten und betrübten Katholiken, mit der Deklaration beruhigen will, daß man durch solche willkürliche Fürschreitungen in Religionssachen und den geforderten Unterthanenschwur hierauf dem Gewissen im Geringsten keinen Zwang anthun wolle, daß sich der beanstandete Eid lediglich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und die Katholiken zu nichts verbindlich machen sollte, was den göttlichen Gesetzen oder kathol. Kirchensatzungen zuwider wäre, wenn man sodann bei Gelegenheit einer solchen Eidabforderung die kathol. Geistlichkeit doch auf gutem, und auf dem Wege der Drohung zur Ablegung eines unbedingten Eides auf jene, die versicherte Gewissens = und Religionsfreiheit verletzenden organischen Artikel nöthigen, und nur höchst un=

willig einen bedingten Schwur nach der doch gegebenen Deklaration gestatten würde, wenn man aber endlich ungeachtet dieser nur bedingten Beschwörung der anstößigen Artikel u. s. w. an die kathol. Kirche und Geistlichkeit Forderungen macht, welche Letztere in ihrem Gewissen beunruhigen, und sie zur Begehung eines offenbaren Meineides auffordern hießen, wenn man zuwider dieser Deklaration und dem in Folge einer Solchen zugelassenen bedingten Eide, weil man einen unbedingten nicht abtrotzen konnte, zu gleicher Zeit doch alle Ober- und Unterbehörden, höhere Lehranstalten des Landes streng zur buchstäblich integralen Aufrechthaltung eines in mehrern Punkten den kathol. Kirchensatzungen gerade entgegengesetzten Statutes anweisen und verpflichten würde, und dieses auch ohne alle weitere Berücksichtigung aller Reklamationen und Anrufungen der höhern und niedern Geistlichkeit auf die Religions- und Gewissensfreiheit, so wie ihres nur salva læsione conscientiæ hingegebenen und angenommenen Eides schonungslos durchgesetzt, ja die ihrem Gewissen und Eide treuen Kirchenhirten wegen gerechter Remonstrationen desto schwerer bedrängt, beunruhigt und in ihren Gerechtsamen eingeengt würden, wo nun alles dieß und noch so manches sich daraus entwickelnde Et cætera wirklich so vorgehen würde, wie wir nur den Fall gesetzt haben, wäre bei einem solchen Abgrund von Tergiversationen, Vexationen und offenbaren Widersprüchen, bei einem Spiele von Trotz und Treubruch mit dem Heiligen, ja wäre da wohl ein Staatsschutz der kathol. Religion, existirte da noch eine Religions- und Gewissensfreiheit, und wenn sie auch in Constitutionen und organischen Artikeln mit Frakturschrift eingezeichnet wäre? Das Fragen ist allemal erlaubt, und man fragt nicht, wenn man nicht Ursache hat; was aber die Antwort betrifft, so überlasse ich dieselbe auf alle diese Fragen meinem kirchenrechtlichen Gelehrten, geh. Rath Schmalz zu Berlin. Daß aber solche Fragen nicht ganz aus der Luft ge-

griffen seyn mögen, beweisen die treulosen Vorgänge Buonaparte's bei dem Concordats-Abschlusse mit Pius VII. Wo solche Fälle etwa auch sonst noch sich realisirt darstellen möchten, das ist eine neugierige Frage, und wir haben solche Fälle nach den französischen Vorgängen, die sich nur zu leicht wiederholen können, und nach dem Zeugniß der Kirchengeschichte hie und da in der orientalischen und occidentalischen Kirche schon sehr oft wiederholt haben, wornach Druck, Leiden und Verfolgung schon einmal das Heirathgut der geistlichen Braut Christi ist, nur als mögliche gesetzt. Dagegen wird sich aber der Hr. geh. Rath Schmalz, und wohl auch mit durchgängiger Anerkennung aller Katholiken in der preußischen Monarchie, aus patriotischem Eifer verwahren, daß diese Casus positi et possibiles der eben so gerechten als weisen Regiminaltheorie und Praxis von Preußen ganz fremde seyen, wo man überhaupt auch mit dem einmal in Europa zur Mode gewordenen Constitutionswesen, wornach man den Continent par force anglisiren will, auf eine echt staatskluge Weise mit wohlbedächtlichem Ernste, und hiebei das ehrwürdige Alte schonend, ohne alles Neue verwerfend, mehr Alles prüfend, und das Gute wählend, mehr aufbauend als blos zerstörend, langsam zu Werke geht, statt daß man anderwärts im Verlaufe weniger Jahre mehrere Constitutionen und Organisationen in hastig wuchernder Ueppigkeit wie über Nacht entstehen sah, wovon indeß einige glücklicher Weise nur in den papiernen Bulletins des lois als Musterkarten ohne alle Realisirung existiren, als wären die Constitutions-Fabrikanten am hellen Tag aus ihrem Paroxismus zurückgekommen, und wieder etwas gescheider geworden. Des Hrn. v. Schmalz Antwort auf alle diese Fragen würde nach den von ihm aufgestellten Rechtsprinzipien ganz natürlich nicht anders ausfallen, als, weit entfernt, daß casibus positis ein Staatsschutz, eine Religions- und Gewissensfreiheit, eine Toleranz u. s. w., wie es Rechtens

wäre, herrschen würde, vielmehr alle fraglichen Verhältnisse ganz unwidersprechliche Anzeigen wären, daß statt ein Schutz der Staatsgewalt, vielmehr ein gewaltsamer Druck durch dieselbe, statt Religions= und Gewissensfreiheit, Religions= und Gewissens=Sklaverei seyn dürfte. Man setzt endlich den Fall, und knüpft an diesen die Frage, wie es denn geht, wenn man einmal in das Fragen kommt, wie ein Westenrieder zu München in das Poniren von Thesen geräth, ohne dabei ein Concretes im Auge zu haben, es müßte sich denn die hie oder dort vorhandene Existenz davon zum Confiteor aufgefordert finden; also posito casu, wenn man irgendwo schon früher Gewissens= und Religionsfreiheit, Toleranz und Humanität, Liberalismus und Aufklärung etwa zur Zeit der gewaltsam durch äußern Einfluß im Verbande mit einheimischem Illuminatism, der im Grunde Carbonarie und Revolutionism, obschon ohne Blutvergießen und in der Richtung von oben herab etwa durch einen pombalisirenden und allmächtigen Minister geleitet, wobei man auch als möglich annehmen könnte, daß die in Folge der Aktenlage zum Ruin der bestehenden Kirche und des Staats geschäftig gewesene, weit verzweigte Illuminatenbrut unter der Aegide eines solchen gedenkbaren Ministers an das Regierungs=Ruder geschleudert worden seyn könnte; also posito casu, wenn man irgendwo schon früher die zeitgeistige Kraftbrühe von Religions= und Gewissensfreiheit, Toleranz und Humanität über ein bisher erzkatholisches Land ediktmäßig ausgeschüttet, aber in demselben und in dem unmittelbar folgenden Zeitverlaufe, Kirchen geplündert, und Kirchen zerstört; wenn die Staatsbeamten mit diesem unheiligen Geschäfte beauftragt, zum Aerger aller guten Katholiken den Frevel so weit getrieben, daß sie nicht nur Crucifixe und Heiligenbilder, Paramente und heilige Gefäße, woraus die Schacher=Juden mit Mitra, Pectoral und Stola angethan, zum ärgsten Spotte den Christen Gesundheit getrunken, zugleich auf die gotteslästerlichste Weise bei den Auc=

tionen neben diesen Heiligthümern, Nachtgeschirre und andere Pudenda zusammen zum Verkaufe ausgeboten haben; wenn man posito casu, das Kirchen- und milde Stiftungswesen, dieses Vermächtniß frommer Voreltern, dermaßen durch die Hände nimmersatter Kirchenleerer centralisirt haben würde, daß man dasselbe, wie die feinsten holländischen Spitzen, in eine Nußschale hätte comprimiren und den nachkommenden Stiftungspflegern, wie eine ausgepreßte Citronenschale zur Aufbewahrung in die unter doppelten Schlössern wohl verriegelten leeren Zechschreine, in das Angesicht hätte werfen können; wenn, ja wenn, wenn, denn eine solche hypothetische Wennisirung könnte wohl noch viel weiter getrieben werden; wenn also diese casus positi sich unter den angegebenen auch wieder nur als möglich gedachten Relationen dort oder da in oder außer Europa verwirklicht haben könnten, so fragt sich, würde alsdann wohl ein Staatsschutz der kathol. Religion und Kirche, eine Religions- und Gewissensfreiheit, wenn sie auch mit Donnerstimme aus den Edikten in Regierungs- und Intelligenzblättern wiederhallen möchten, je vorhanden gewesen, oder auch nur gedenkbar seyn, so lange man noch nur mit dem gesunden Menschenverstande und gemäß den Regeln einer nüchternen Logik schließen und urtheilen, und mit gesunden Augen weiß und schwarz unterscheiden könnte oder dürfte? Ich lasse auf alle diese neugierigen Fragen, wobei von Herzen gewünscht wird, daß es ihnen für immer und überall an aller Realität gebrechen möchte, und daß der Fragesteller in das Blaue und Weiße hineingefabelt hätte, meinen geh. Rath Schmalz zu Berlin antworten, und der würde nach seinen aufgestellten kirchenrechtlichen Prinzipien sein Juristen-Gutachten dahin abgeben: ey bewahre Gott! daß positis casibus von einem Staatsschutze der kathol. Religion, eine Gewissens- oder Religions- und Kirchenfreiheit auch nur die Rede seyn könnte, und möchte etwa doch das In- und Ausland von diesen

Phrasen erschallen, es müßte nur als Gespötte und beißende Ironie angesehen werden.

§. 86 schreibt der Verfasser: „Die kathol. Kirchenregierung ist aber nach ihren Gegenständen entweder äußere (regimen externum), welche den äußern Gottesdienst ordnet, und Alles, was auf diesen Bezug hat; oder innere (regimen internum) auch Seelsorge (cura animarum) genannt, welche Glauben und Gewissen der Christen lenkt, eine Gewalt, welche im canonischen Sinne zwar natürlichen Rechten fremd, aber nach der katholischen Lehre von Gott selbst in der Gewalt der Schlüssel, und der Gewalt zu weiden, geordnet ist. Jeder Christ soll nämlich seine Ueberzeugung nicht nur den Aussprüchen der allgemeinen Kirche unterwerfen, sondern die Kirche und die dafür von ihr geordneten Beamten dürfen auch Bußübungen und Andachtsübungen den Einzelnen auferlegen, und vielmehr noch durch Vorhaltungen und Ermahnungen sein Gewissen leiten" *).

Der zweite Abschnitt handelt §. 93—106 von dem Pabst und dessen kirchenrechtlichen Adpertinenzien. Ohne sich in neologischen Sophistereien des Papal= und Episcopal=Systems einzulassen, werden das Eine und das Andere ganz parteilos definirt, sodann die jura honoris und jurisdictionis primaria, und zwar letztere ohne alles Räsonnement, dahin angegeben: 1) das Recht der Kirchengesetzgebung und der Vorsitz auf den allgemeinen Concilien, auch Berufung derselben; 2) die Aufsicht auf alle Prälaten, als das Recht, Berichte von ihnen zu fordern, und ihre Vernachläßigung zu rügen und zu verbessern;

---

*) Bemerkung des einfältigen Setzers. Solches muß doch nicht ganz richtig seyn, weil in einem gewissen Lande Pastoralschreiben der kirchlichen Gewalthaber, worin die Zügel der erschlafften Disciplin etwas straffer angezogen würden, kassirt werden.

3) die oberste Gerichtsbarkeit und Vollziehung der Gesetze in Kirchensachen. Doch geben die Symbole die Grenzen der Macht. Merkwürdig ist aus dem Munde eines so ehrlichen und gelehrten Protestanten die folgende Verlautbarung §. 99, wo von den päbstlichen Secundärrechten die Rede, welche die Neologen samt und sonders über Bord werfen wollen, wozu aber Hr. Schmalz keinen rechtlichen Andrang fühlen muß, weil er sie sogar erworbene Rechte (jura quæsita) nennt. „Wie jede höchste Gewalt in jedem Staate auch ein Recht der Unfehlbarkeit: so würde dem Pabste, als höchstem Oberhaupte der Kirche, auch in den äußern Angelegenheiten der Kirche eben dieses Recht zustehen. Aber die Unfehlbarkeit des Pabstes von dem Catheder redend, ist auch auf Glaubenslehren ausgedehnt, so daß seine Entscheidung über Glaubenslehren, wenn er förmlich diese Entscheidung nach vorgängiger Untersuchung ausspricht, nicht nur die Kirche als Norm des äußern Gottesdienstes, sondern auch die einzelnen Christen als Norm des Glaubens im Gewissen verbinden soll. Um so mehr wird eine päbstliche Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis) behauptet, welche auch außerordentlich eingreifen, und im Priesterthum und in der Regierung ordnen möge, was die Noth auch gegen die Gesetze erheischen möge.“ Dieß mag nun freilich dem febronistischen Freicorps zum großen Aergerniß dienen; noch mehr, da der Verf. bekannte römische Antifebronianer, Orsi und Ballerini citirt, und in dem litterarischen Elenchus über die Materien vom Pabste das hontheimische Werk, das eigentlich gegen den Primat gerichtet war, gar nicht einmal aufführet, wahrlich ein crimen læsæ libertatis in den Augen der Eybel-, Michl-, Römer-, Brendel-, Müller'schen Scharfschützengesellschaft gegen die Rechte des heil. Stuhls. Eben so wenig wird Veranlassung genommen, auch nur des febronistischen Meinungskrieges gegen die päbstlichen Legaten und Nuntien zu erwähnen, sondern es wird dießfalls nur aufge-

stellt und hingewiesen, was canonisch rechtlich begründet ist, wie es einem gründlichen Juristen geziemt, dem die Alltags-alfanzereien eines revolutionären Zeitalters fremd sind.

Der dritte Abschnitt trägt die Lehre von den Metropoliten vor, und der folgende jene von den Bischöfen, und man muß das Zeugniß ablegen, daß die eine, wie die andere, in gedrängter Kürze mit aller Gediegenheit, und nur auf dem Grunde der legitimen canonischen Legislatur aufgestellt, und alles leere Geschwätz der neologischen Willkür vermieden sey. Rez. kann nicht umhin, zum §. 121, wo die Lehre von den Vicariis in spiritualibus und officialibus aufgestellt ist, etwas in veranlassenden Folgen unserer säkularen Zeittendenz einzuschalten. Es ist nämlich eine eigene Erscheinung unserer Tage, wo die Säkularmacht die geistliche, und besonders die bischöfliche in Fesseln einer geschmiegigen Staatsunterthänigkeit unabläßig zu bringen bemüht ist, daß man den Bischöfen diese aus gewissenhaftem Vertrauen nach den canonischen Satzungen aufgestellten Vikarien nicht mehr, trotz allen offiziellen Versicherungen von Gewissensfreiheit, vorzüglich wenn sie strenge orthodoxe Männer ohne höfische Geschmeidigkeit sind, wie z. B. der verewigte Klein zu München, gerne gestatten, und ihnen dafür Ordinariate oder Consistorien aufdringen, dadurch aber eigentlich die Bischöfe an diese binden, und die Episkopaljurisdiktion zur Maschine der letztern machen will, wobei dem influenzirenden Staat natürlich ein großes Uebergewicht dadurch in die Hände gelegt ist, daß er recht sorgsam bemühet ist, theils auf dem Wege des concordirten Nominationsrechts und anderer Einflüsse hofgeschmeidiger Dignitarien und Capitularien in die Domstifte zu bringen, und wie die Tagsgeschichte lehret, darunter manchmal Männer, welchen eben sowohl eine solide wissenschaftliche Begründung in der Theologie, als eine seelsorgliche Praxis, oder wie es sogar mitunter der Fall seyn soll, denen gar die Orthodoxie fehlt, somit wenig

geeignet sind, die Consistorialräthe ihrer Bischöfe zu bilden, aber dafür aus Weltgefälligkeit desto thätiger sind, eine der febronizirenden Staatsgewalt zusagende Majorität in einer feindseligen Stellung gegen den Bischof zu erstreben, und seinem apostolischen Eifer Schranken zu setzen. Auch hier bewährt sich, daß die Kinder der Welt viel klüger sind, als die des einfältigen Lichtes. Ja, man sah in einigen ganz neu organisirten Capiteln förmliche Oppositionen, welche mit offenen und geheimen intriganten Insinuationen gegen den Bischof, und mit Widersprüchen gegen dessen canonische Anordnungen, z. B. das Chorgebet hervortraten, nicht bedenkend, daß sie früher oder später selbst in die Grube fallen würden, die sie ihrem Oberhirten auf eine entweder wahrhaft kirchenverrätherische, oder höchst leichtsinnige Weise bereiten wollen, nur um dem staatsherrlichen Placet und dem Hofservilismus die Schleppe nachtragen, einträgliche Chargen, Würden und Orden erhaschen zu können. Uebrigens ist die ganze Kirchendisciplin aus weisen Gründen jeher dem canonischen Bestande der Generalvikarien und Offizialen zugewandt gewesen, weßhalb sich nun auf Thomassin vetus et nova Ecclesiæ disciplina, tom. I, cap. VII et 8, auch IX. Edit. Mogunt., p. 32 — 50, berufen wird. Bischöfe dürfen bei dem heutigen Weltgeist wegen der Zumuthungen von Ordinariaten, allgemeinen geistlichen Räthen u. s. w., welche sie nicht lediglich aus einem Akte ihres Vertrauens konstituiren können, auf aller Vorhut stehen, um nicht sich und ihre geistliche Gewalt in die Schlingen einer unwürdigen Dependenz oder in einen beständigen Widerspruch mit solchen Gremien so heterogener Natur zu führen. Dessenungeachtet kann aber die canonische Lehre, daß die Capitel die Senate ihrer Bischöfe, aber diesen unterworfen, bilden, bestehen, und hat in frühern Zeiten unbeschadet der bestellten Generalvikarien und Offizialen bestanden. Die Lehre von den apostolischen Vikarien hat der Verf. ganz unberühr

gelassen, eine Lehre, welche ganz besonders in unsern Tagen bei den vielen bischöflichen Sedisvakanzen nach der Säkularisation äußerst wichtig geworden, in welchen Fälle vorgekommen sind, daß Generalvikariate nach dem Tode der Ordinarien und des Provinzialerzbischofs ohne bischöfliche und Metropolitanvollmacht sich einer gegen alle Canonen ganz unrechtmäßigen Jurisdiktion anmaßten, ohne nur beim apostolischen Stuhle, selbst nach dessen Befreiung aus fremder Zwingherrschaft, um die apostolische Authorisation einzukommen, wäre nicht dieser zur Vermeidung des großen Aergernisses selbst milde genug gewesen, das Vergangene zu suppliren, und die sich willkürlich gerirenden Generalvikarien zu bestätigen.

Der fünfte Abschnitt schließt das erste Kapitel mit dem Parochialrechte, und geht sodann auf das 2te Kapitel über die Regierung der evangel. Kirche in vier Abschnitten über. Das dritte Kapitel ist überschrieben von der Natur der Kirchengewalt in beiden Kirchen, dessen erster Abschnitt die gesetzgebende Kirchengewalt zum Gegenstand hat. §. 151 äußert der Vf. bei Gelegenheit der Lehre von dem allgemeinen Gesetzgebungsrechte des Pabstes und der allgemeinen und den hierüber obwaltenden zwiespaltigen Ansichten des Papal- und Episkopal-Systems in dem Punkte, ob der Pabst über den Concilien sey oder umgekehrt, auf welchem letztern bekanntlich die febronistischen Cavaliere, wie Cervantes auf seiner Rosinante, herumreiten zu ihrem großen Verdruß: „Dem unparteiischen Auge eines Evangelischen würde es überall bedenklich scheinen, daß die höchste ausübende Macht nicht ein Veto gegen Gesetze haben, und doch sie vollziehen sollte; und da Pius IV das tridentinische Concilium bestätiget hat, wer könnte zweifeln, daß nicht der Pabst wenigstens im jüngsten Besitz des Rechts der Concilienbestätigung sey. Wo Päbste streitiger oder unvollkommener Wahl entsetzt werden; oder was in außerordentlichen Lagen als außerordentliche Maßregel nöthig wurde, scheint

keine Regel für den ordentlichen Zustand begründen zu können." Was wird wohl die leichtfertige Chevallerie zu solchen Behauptungen eines ehrlichen und gelehrten Protestanten für wunderliche Gesichter machen! Allein diese Herren wissen sich in ihrer schlüpfrigen Weisheit schon zu helfen, denn sie sind eben so gewandt, gegen den Pabst, als gegen die Concilien zu schmähen, wenn ihnen Letztere nicht anstehen, und während sie an jene von Basel und Kostnitz appelliren, treiben sie, wie Brendel und Müller, mit dem Tridentinum ihren Muthwillen nach Herzenslust, zum Beweise ihrer logischen Consequenz, und berufen sich deßhalb auf den großen Meister Sarpi; aber auch in Hinsicht auf diesen reformationssüchtigen Schmäher von Venedig, spielt ihnen der Herr geh. Rath zu Berlin einen tollen Streich, da derselbe dessen Geschichte des Tridentinums §. 55 in der Note nur im Vergleiche des Const. Pallavicini gelesen haben will. Für den delikaten Magen dieser weichlichen Canonisten haben nur die Leckerbissen der Synoden von Utrecht, von Pistoja u. s. w. einen angenehmen Hautgout. Anstatt daß diese Herren zur Geltendmachung eines unterjochenden Placetum regium, welches zu den Versicherungen von Gewissens- und Religionsfreiheit in Verfassungen und Religionsurkunden wie eine Faust auf ein Auge passet, begnügt sich Hr. Schmalz, blos zu schreiben: „Fast überall erfordern die Gesetze der Länder Europa's in den neuern Zeiten zu jeder Verordnung der Kirchengesetzgeber, sey sie des Pabstes, oder von eines Bischofes, oder von eines Conciliums, das Placitum regium oder Exequatur die Einwilligung des Souveräns." Unverzeihlich wird es von Seite dieser Neuerer gefunden werden, wenn der protest. Canonist gar in der kirchlichen Gesetzgebung die Gewohnheit und Observanz in Schutz nimmt, und sie §. 164 eine recht ehrwürdige Rechtsnorm nennt. Wahrlich da gilt das Wort des Herrn: „Solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden." Luc. 7, 9.

Was der würdige Vf. bei dieser Gelegenheit über Privilegien, Dispensationen, Reservationen, Quinquennalfacultäten u. s. w. vorbringt, begründet er durch lauter fleißige Citaten auf das canonische Rechtsbuch, ohne einer gewürdigten Erwähnung auf das Geplauder der afterkirchenrechtlichen Kritelei, die nimmer ein Rechtscodex wegräsonniren, und einen neuen constituiren kann, wo schon ein gesetzlicher Codex unter höherer Autorität besteht, und man sollte wirklich meinen, daß man den verläßigsten katholischen Kirchenrechtslehrer vor sich hätte; und behandelte der Vf. blos das kathol. Kirchenrecht, so möchte man gar nicht glauben, einen Protestanten vor sich zu haben; aber desto erfreulicher, einen so echt Evangelischen an Ihm zu erfahren.

Der dritte Abschnitt hat die oberaufsehende Gewalt der Kirche zum Gegenstand, die als Analogon des Verstandes, wie die vollziehende Gewalt als Analogon der Urtheilskraft, die legislative als Analogon der Vernunft betrachtet wird. Zur inspektiven Gewalt werden die Kirchenvisitationen gerechnet.

Der zweite Titel des dritten Buches „ist von der Regierung einzelner Congregationen“ überschrieben, wo nach der Feststellung ihres Begriffes im ersten Kapitel die Lehre von den Mönchen und Nonnen im zweiten Hauptstück abgehandelt wird. Der Verf. entwickelt auch hier seine gewohnte und rühmliche Mäßigung, billigende Anerkennung dieser so verlästerten Institute und hohe Wahrheitsliebe; so heißt es §. 192: „In Europa veredelte der heil. Benedikt von Nurza das Mönchthum zu einer Anstalt, welcher Europa die Erhaltung seiner höhern Cultur das Mittelalter hindurch verdankt.“ Von den Jesuiten heißt es §. 195 in der Note: „deren Orden 1546 vom Pabste bestätigt, 1773 aufgehoben, 1814 hergestellt, hochberühmt und hochgeschmähet, bewundert und gehaßt, beides zu sehr, als daß es mit Recht geschehen seyn konnte.“ Nicht minder wird das von dem heil. Augustin eingeführte,

und von Chrodegang zu Metz weiter ausgedehnte gemeinschaftliche Leben der Geistlichen nach einer canonischen Regel (daher der Name Canonici) im dritten Kap. §. 207 „ein nützliches Institut genannt, welches allenthalben die Fürsten begünstigten, die zu den Geschäften des Staates selbst der gelehrten Hülfe der Cleriker bedurften." Zum Widerspruch gegen den häufig der Kirche gemachten Vorwurf läßt der Verf. §. 212 das Vorrecht der Ahnen erprobten Adels in Deutschland auf Anmaßung gegen Gesetze der Kirche, Kap. 37, X, de præbend. und den Osnabrücker Frieden, Art. 5, §. 17, beruhen.

Im vierten Hauptstücke von geistlichen Ritterorden wird ihrer Entstehung die edelste fromme Absicht zugestanden, und die Zernichtung des Tempelordens „beispielloser Ungerechtigkeit und Grausamkeit" zugeschrieben.

Eben so wahrheitliebend wird im fünften Kapitel den Verdiensten des positiven Christenthums „lehrend die erhabensten Ideen, zu denen die Philosophie sich erheben mag, aber diese ankündigend als geoffenbart in heiligen Schriften, deren Verständniß Gelehrsamkeit aller Art erfordert, so wie es eine Religion für kultivirte Völker ist," den großen Verdiensten der Kirche, der Päbste und Bischöfe um die Wissenschaften in der Errichtung von Schulen und Universitäten gehuldigt. Damit schließt der erste Theil dieses vortrefflichen Handbuches des canonischen Rechtes, das an Parteilosigkeit in Bezug auf die kath. Kirchenrechtsprinzipien nicht nur unter den neuern prot. systematischen Bearbeitern dieses Faches (auch Wiese's Werke nicht ausgenommen, der immer bei allem Verdienste einer weitläufigerer Ausführung doch offenbar den Febronismus an die Spitze stellt, und deßwegen als Lehrbuch für Katholiken sehr gefährlich ist, und weßhalb man nicht begreifen kann, wie derselbe auf kath. Hochschulen als Vorlesebuch zum Grunde gelegt werden konnte,) keines seines Gleichen hat, sondern zugleich als eine beißende Satyre auf die neuerungssüchtigen

und alles positive Recht zerstörenden frevelhaften Versuche unkathol. Katholiken erscheinen muß. Möchten doch alle diese schreibsüchtigen Canonisten bedenken, daß es doch zuvörderst ihre Aufgabe seyn sollte, das canonische Recht für Katholiken darzustellen, statt durch ihre trivialen Deklamationen zu entstellen und zu verwirren.

Der zweite Theil, von der Verwaltung der Kirche überschrieben, handelt im ersten Buche vom Gottesdienst, und im ersten Titel von den Lehren der Kirche. Bemerkenswerth sind die Worte §. 222: „Die Reformation sollte wahrlich nicht der Anfang eines Rationalismus seyn, der aus der heiligen Schrift alles hinweg interpretiren sollte, was nicht angebliche Vernunft schon enthielte," und in der Note wird nach Anführung von Henke's Beurtheilung der Schriften über das preuß. Religionsedikt geäußert: „Ein Denkmal, welche Frivolitäten jene Zeit als Aufklärung pries, wie leichtsinnig man den Glauben unserer Väter verdrängte, und wie beschränkt man Ideen und Gefühle in Begriffe zerspaltend, die Gemüther von dem Heiligsten in das Irdische zu ziehen, und die Religion selbst zu einer Moralanstalt des Staates herabzuwürdigen strebte." Der Vf., welcher sehr viel auf die Symbole, so wie auf die Beeidigung der Geistlichkeit auf diese symbolischen Bücher hält, und sie für einen Nothanker der protest. Kirche ansieht, schreibt hierüber §. 224: „Billig wachet die Kirchengewalt, daß auch kein Geistlicher wider die Lehrsätze seiner Kirche selbst schreibe; unbillig und ohne Vortheil für sich, wehrt sie das Letzte Andern. Aber der Staat ist auch berechtigt, Abweichungen von den Symbolen zu verhüten, auf welche hin er die Kirche bestätigt hat," und in der Bemerkung: „Es ist eine sehr unglückliche Aufklärung, welche Geistlichen die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher erläßt, und dadurch die Geistlichen selbst ermächtigt, ihre subjektive Religion zur objektiven Religion ihrer Gemeinde zu

machen, und diese, wie jene, zu ändern.“ Das müssen doch harte Nüsse für das Heer der rationalistischen protestantischen Geistlichkeit, um so mehr aber für die rationalistischen Schmarotzerpflanzen unter den Katholiken, z. B. einen Brendel und Müller seyn.

Des zweiten Titels erstes Kapitel hat die Liturgie überhaupt zum Gegenstand. Der Vf. sagt §. 225, daß das Recht, liturgische Vorschriften und Formen festzustellen, nur der allgemeinen und höchsten (des Pabstes), so wie der höhern Gewalt der Bischöfe zuständig, daß es aber weder in der katholischen, noch in der evangel. Kirche einem Pfarrer erlaubt sey, von den vorgeschriebenen Formen und Agenden abzuweichen. Auch dem Staate stehe kein Recht zu, liturgische Formen und Handlungen vorzuschreiben, und der evangel. Landesherr vermöge solches nur als Bischof der protest. Confessionisten. Wie steht aber diese ganz richtige Behauptung des geh. Raths im grellen Widerspruch mit jenen kathol. oder protest. Regierungen, welche den kathol. Unterthanen nach den so liberal seyn sollenden Religionsedikten gottesdienstliche Feierlichkeiten bei politischen Veranlassungen wohl gar für akatholische Mitglieder der Regentenfamilie befehlen, und sogar, wie solches z. B. in Süddeutschland geschehen ist, den kathol. Geistlichen die öffentlichen Kirchengebete vorschreiben, welche überdieß von einem protest. Hofprediger verfaßt waren? Gehört solches wohl auch zur Praxis der vorgespiegelten Gewissens- und Religionsfreiheit? Ohne die armseligen Tiraden der reformatorischen Neulinge zu berühren, wird §. 228 blos die gesetzgültige Entscheidung des Kirchenrechts von Trient Sess. 22, de sacrific. miss., C. 8, wegen Beibehaltung der lateinischen Sprache bei Dem, was das Wichtigste des Gottesdienstes ist, angeführt. Das zweite Kapitel enthält die Lehre von den Festtagen, und wer sollte es meinen, der Vf. citirt hier in dem vorausgängigen Elenchus den erzultramontanen Grundmayr aus Baiern.

Ganz mit dem Verf. einverstanden muß man seyn, wenn es §. 229 heißt, daß die Kirche willig auf Anforderung des Staates wegen froher Ereignisse des Vaterlandes Dankfeste feiere, nur kann sie sich solche nicht gebieten, und in ihre eigentliche Gewalt Eingriffe thun lassen, und die kath. Kirche ist ohnehin von jeher, ohne einer weltlichen Aufforderung zu bedürfen, gewohnt, für die, wenn auch akatholischen zeitlichen Regenten zu beten, obgleich sie nicht mit ihnen beten kann. Man vergleiche hierüber nur die gründliche, und als ein Schrei über gewaltsam verhängtes Leiden wegen großen Religions= und Gewissensdruckes zu betrachtende Beschwerde des fuldaischen Generalvikariats gegen das neueste Religionsedikt von Sachsen=Weimar, Mainz, bei S. Müller, und abgedruckt im Septemberheft der v. Kerzischen Litteratur für Katholiken, Jahrg. 1824. §. 233 werden die in unsern Religions=, Gottes=dienst= und Kirchen=scheuen Zeiten fast ganz außer Acht gesetzten Canonen wegen würdiger Feier der Sonn= und Festtage, Unterlassungen aller Handlungen der contentiösen und voluntären Gerichtsbarkeit u. s. w. angeführt. Rez., vormals selbst viele Jahre in den Amtsstuben eines kathol. Landes arbeitend, wo allen diesen Kirchengesetzen von den Beamten Hohn gesprochen worden ist, hörte nicht einmal aus dem einfältigen Munde der Landleute, welche an den geheiligten Tagen vor die Amtsstuben gerufen, und wie solches wohl selten anders abläuft, dort mit Zahlungen beschwert wurden: „Sind wir arme Unterthanen doch jetzt nicht blos die Werktage, sondern auch die Feiertage geschorene und geplagte Menschen!“ Aber damals durfte man im Lande dagegen nichts einwenden, denn es hausete dort ein allmächtiger Minister mit dem Flambeau des Illuminatismus, und es geschahen daselbst wider das Wissen und den Willen des allerbeßten Regenten Dinge, wie sie unter dem verruchten Pompal in Portugal geschehen sind. Der Minister wurde freilich dabei so steinreich, daß er nun, obgleich fast

bettelarm aus dem Exil in das Land gekommen, schier Alles überbieret, Güter über Güter kauft, und überdieß, seit derselbe durch auswärtigen Einfluß aus dem Sattel gehobene und im Inlande außer seinen Creaturen, als Blutigel und Freigeist gehaßte Minister in retraite lebt, mit jährlichen vielen tausend Thalern honorirt werden muß.

Der dritte Titel von den gottesdienstlichen Handlungen, und zwar im ersten Kapitel von solchen in der Kirche handelnd, veranlaßt den Vf. §. 238 auf die Verweisung aller Ankündigungen, welche nicht die Ehen, die Kirche und Fürbitte der Christen angehen, von den Kanzeln zu dringen. §. 239 offenbart sich der Vf. als einen Freund des Bibellesens der Layen, und darauf hat man einem so redlichen und gelehrten Protestanten auch nichts zu erwiedern, als daß dasselbe nach Meinung der kathol. Kirche nur cum grano salis, und unter gehöriger Leitung geschehen soll; denn außerdem hat doch wider die behauptete und für wahr angenommene Erfahrung des geh. Rathes, daß er noch keinen Nachtheil des Bibellesens gefunden, der dünkelhafte und excentrische spiritus privatus so mancher Leser dieser heiligen Urkunden nach dem faktischen Zeugniß der Erfahrung Anderer und der Kirchengeschichte, mannigfaltige und mitunter betrübende Nachtheile in Folge des Mißbrauchs hervorgebracht. Das zweite Kapitel trägt die Lehre von den gottesdienstlichen und religiösen Handlungen außer der Kirche vor, als von dem Fasten, Gelübden und Eide. Daß dem würdigen Vf. der in unsern Tagen profanirte Eid, wovon sich Rez. in den Gerichtsstuben, wo Assessoren und Gerichtsdiener mit dieser religiösen Handlung gotteslästerisches Spiel getrieben, bis zum Entsetzen öfter überzeugen mußte, ein in hohen religiösen Ehren zu haltender Actus sey, läßt sich wohl ohnehin denken, indeß erzeiget sich derselbe außer der canonischen Formel: „So helfe mir Gott rc.," alle äußern Solennitäten, besonders dem aus Aberglauben entstan=

den seyn sollenden, und wie alle solche äußern Gebräuche den Aberglauben nährenden, Fingeraufheben abhold, findet aber, was bereits anderwärts eingeführt ist, die vorbereitende Ermahnung eines Geistlichen zur Beeidigung sehr rathsam, weßhalb Fridolin Huber's, Pfarrers zu Deißlingen im Großherzogthum Baden, einschlägiges Unterrichtsbuch als sehr nützlich zu empfehlen wäre. Nach der Note zu §. 249 will es Herr Schmalz nicht glauben, daß je ein Jesuit in Spanien Mentalreservationen, gegen ausdrückliche Lehre und Verordnung der Kirche, vertheidigt habe, und daß solche Ketzerei den gebührenden canonischen und Inquisitionsbestrafungen durch die eifrigen Jesuitenfeinde daselbst, die Dominikaner, hätte entgehen können. Was in den Bemerkungen zu §. 252 vorkommt, dienet, die Beschuldigungen der Lästerer gegen die Päbste niederzuschlagen, und ihre feindselige Galle aufzurühren. „Mögen, so heißt es, einzelne geistliche Gerichte getrachtet haben, alle Eide vor sich zu ziehen, das canonische Recht hat nie ihre Anmaßung begründet. Selbst c. 3, de foro compet. in 6, spricht blos von Kirchencensuren gegen Meineidige, welche doch dem geistlichen Richter zustehen. Nie ist vom päbstlichen Stuhl behauptet, daß von Ihm aus göttlicher Machtvollkommenheit Eide erlassen werden könnten, welche an sich überall gültig wären.“ Das dritte Kap. vom Dienste der Heiligen und Seligen, wobei in dem Elenchus litterarius Lambertini de servorum Dei canonisatione, Papebroch u. A., auch J. M. Sailer: de cultu Sanctorum, citirt sind, enthält §. 253 aus dem Munde eines parteilosen Protestanten folgende bemerkenswerthe Worte: „Natürlich war der ersten Christen Achtung gegen das Andenken Derer, welche ein heiliges Leben mit dem Tode der Märtyrer gekrönt hatten. Man begieng den Tag ihrer Geburt oder ihres Todes festlich; und es entstand der Glauben, daß sie im Leben der Verherrlichung noch Fürsprecher und Beschützer frommer Menschen hienieden seyen. Daher

mischte sich zu ihrer Verehrung auch Anrufung ihrer um die Fürbitte, und manche liturgische Feierlichkeit. Vor Allem hielt man ihre Reliquien in hohen Ehren, und gab ihre Namen den Kindern. Weil aber jede Gemeine so als Heilige verehrte, wen sie wollte, und Mißbrauch davon zu fürchten war: so nahm der päbstliche Stuhl zu seinen Reservaten das Recht, zu bestimmen, welche als solche verehrt werden sollen." Man möchte hierin einen orthodoxen Katholiken zu vernehmen glauben, und was §. 255 gesagt wird, daß auch die evangel. Kirche das Andenken solcher frommen Menschen hochachte, aber denselben gemäß der Augsb. Confess. Art. 21, keine Liturgie und keine Ehrfurchtsbezeigung ordne, welche Gott gebüret, so steht Letzteres im seltsamen Contrast, und ist eben so inconsequent, als man zugleich den scheinbar versteckten Vorwurf, so wie nähme die Heiligenverehrung der Katholiken nach dem Geiste der Kirche etwas in Anspruch, was nur Gott gebürte, ablehnen, und auf die von dem Vf. selbst citirten Schriften über diesen Gegenstand, und auf die Bestimmungen des Kirchenraths von Trient hinweisen, und ganz besonders aufmerksam machen muß.

Der vierte Titel von den Sakramenten hat unter dem vielen Guten, und nach dem Diktamen des wahren Kirchenrechtes Vorgebrachten doch einige anomalische Schattenseiten, die an das Horazische Quandoque bonus dormitat Homerus, erinnern. §. 262 läßt der Vf. bei der Taufhandlung der Kinder, Katholiken und Evangelische in Deutschland gegenseitig zu Gevattern zu, welches aber wohl wider dessen eigene dort selbst aufgestellte Behauptung verstößte, und in der Praxis sehr verlegen machen möchte, daß sie bei Kindern, indem sie statt des Täuflings sein künftiges Betenntniß der Religion nach dem apostolischen Symbolum ablegen, eben dadurch die Fürsorge für den künftigen Religionsunterricht auf den Fall ihrer Nothwendigkeit auf sich laden. §. 264 fehlt die klare Bestimmung des kathol. Lehrbegriffs über Meßopfer und hei-

liges Abendmahl, daher ungeeignete Begriffs-Vermengungen. §. 271 wird in der Note der Verfall der besondern Beicht bei den Protestanten zum Nachtheil und der Kirchenzucht bedauert. §. 273 hält zwar an der katholischen Lehre der Aufrechthaltung des unverletzlichen sigillum confessionis für begangene und gebeichtete Verbrechen, wornach der Beichtvater so wenig als Kläger, wie als Denunciant zugelassen, als dessen Zeugschaft gefordert werden soll; falls nicht der Beichtende darin einwilliget. „Künftig zu begehende Verbrechen aber ist er allerdings anzuzeigen schuldig, und was, ohne Verrath der Person, zur Verhütung böser Folgen angezeigt werden kann," sind die Worte des Autors. Der verstorbene Kirchenrechtsprofessor Andres zu Landshut hat zu Gunsten solcher Behauptung in das neue Archiv des Criminalrechts, 3tes St. XXV, 1813, einen Aufsatz einrücken lassen. Sein fränkischer Landsmann Brendel betete Ersterem nur nach, und findet sogar die Bestimmung des preuß. Landrechts, wornach Th. 2, Tit. 20, §. 80, auch zur Beseitigung der möglichen Folgen aus schon begangenen Verbrechen von der Beicht, jedoch ein discreter Gebrauch gemacht werden will, ganz in der Ordnung. Die Bestimmung des preuß. Landrechts beurkundet in dieser Sache nur ein faktisches Unrecht der staatsherrlichen Legislatur gegen Religions- und Gewissensfreiheit der kath. Kirche, nicht mehr und nicht weniger beurkundet die dem preuß. Landrecht nachgebildete ähnliche Bestimmung in dem oben allegirten großherzogl. sachsen-weimarischen Religionsedikt, wogegen ganz besonders in Rücksicht der zugemutheten Verletzung des Beichtsiegels das fuldaische Generalvikariat eine so kräftige Reklamation, aber bisher umsonst, eingelegt hat. Das Beichtsiegel ist nach Lehre und Praxis der kathol. Kirche unbedingt unverletzlich, ohne gar alle Ausnahmsgestattung, wodurch nur in Folge Lockerung des Zutrauens in das sigillum confessionis, wornach der Beichtvater non ut judex scit, sed ut Deus, wie sich Alexander III

ausdrückt, in Kap. 2, X, de offic. jud. ord., die göttliche Beichtanstalt erschüttert wird. Man vergleiche hierüber die gründliche Prüfung des protest. bedingten Beichtgeheimnisses, und die Festhaltung an dem unbedingten Sigill, so wie consequente Durchführung nach den Zeugnissen der Kirchenlehre hierüber Aloys Frei kritischer Commentar über das Kirchenrecht, 3ten Thl. §. 69—82. Auch Alex. Müller hat diesen Gegenstand in seinen kirchenrechtlichen Erörterungen (sollen heißen: kirchenrechtliche Verwirrungen) nach Art des servilen imitatorum pecus, den gordischen Knoten mit dem Schwerte der deräsonnirenden Neologie zerhauen; allein wie sehr bei diesem Herrn die Unordnung im Leben, Denken, Schreiben, Heirathen und Ehescheiden zur Tagesordnung geworden sey, darüber hat uns schon der „Katholik" befriedigende Aufschlüsse geliefert, und nach diesem müßte es uns sogar wundern, wenn wir in ihren Schriften eine andere Ordnung, als die durch consuetudo zur Ordnung erhobene oder indifferentirte Unordnung gewahr werden würden.

Im fünften Titel von der Ehe wird im ersten Kap. ihre Natur festgestellt, und §. 236 der Begriff davon als eine Verbindung zwischen Mann und Frau zur Ausschließlichkeit des Beischlafes mit einander, individua vitæ consuetudo, und ihr Zweck nicht in bloser Erzeugung der Kinder angegeben, sondern die Erzeugung der Kinder sittlich möglich zu machen, weil dem Menschen, als vernünftigen Wesen, nichts unbedenklich seyn kann, wozu ihn blos Sinnlichkeit reizt, ohne daß zugleich (wie bei Ernährung des Körpers) ein Gebot der Vernunft zuträte, nun könne aber nur die sittliche Liebe, als welche den ausschließlichen Besitz begehrt und bewährt, den Beischlaf zum Ausdruck der Zärtlichkeit und der Würde des Menschen gemäß veredeln, was mit Lancelot: Institut. l. II, tit. 9, §. 2. « — — animorum consensus et corporum commixtio — charitatem significat — — » zusammenstimme.

§. 275 heißt es: „Ein Vertrag nun in so naher Beziehung auf Sittlichkeit kann nicht blos als ein bürgerlicher angesehen werden. Die Pietät ehelicher Liebe ward darum auch überall als ein Heiliges anerkannt, und auf Religion bezogen," was aber besonders in der christlichen Religion geschehen sey. §. 279 hebt der Vf. die Aufrechthaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen auch bei den Protestanten, mit Ausnahme Preußens und weniger Länder hervor, wodurch die Ehe selbst immer in Beziehung auf Religion, und also heiliger vom Volke gedacht werde, wie sie denn durch ihre Beziehung auf Sittlichkeit offenbar mehr, als ein bürgerlicher Vertrag sey, und wie dem Staate an der Heiligkeit der Ehe liegen sollte, wird aus einer statistischen Erfahrungsreflexion gezeigt, daß nämlich von ehelichen Kindern im cultivirten Europa die Hälfte unter dem 16ten Jahre sterben, von 500 unehelichen aber kaum Eines dieses Alter erreiche. Nach der Lehre von den Sponsalien im zweiten, und von Schließung der Ehe im dritten Kap., von den Ehehindernissen im vierten, von den Wirkungen der Ehe im fünften, im sechsten von ihrer Trennung, wird diese etwas kurz abgefertigte Materie mit dem siebenten Hauptstück von der zweiten Ehe geschlossen. Die heikeln Berührungspunkte gemischter Ehen, und die Bestimmung des Religionsverhältnisses in Folge solcher unrathsamer Ehen hat der Verf. völlig umgangen. §. 304 wird das mosaische Gesetz wegen der Ehen der Verwandten, nicht als moralisches Sittengesetz in Schutz genommen, und alle Bestrebungen der modernen Aufklärung zu dessen Aufhebung, oder willkürliche Dispensen werden als ein Aufheben des Moralgesetzes erklärt, auch die ironische Frage beigefügt: „Die 10 Gebote gelten bei uns auch wohl nur vi receptionis?"

Das zweite Buch von dem Vermögen der Kirche stellt im ersten Hauptstück des ersten Titels das kirchliche Sachrecht überhaupt fest, wornach es §. 322 heißt: „Soll noch bemerkt

werden, daß Kirchengut der Kirche gehöre? daß es eben so wenig Staatsgut sey, als das Gut einer andern Gesellschaft? So gehört auch das Gut der einzelnen Kirchen nur diesen, nicht etwa der allgemeinen Kirche; nur daß die Kirchenregierung, gleich einer Obervormünderin, Aufsicht hat auf die Verwaltung der einzelnen Kirchen, welche nämlich, wie Gesellschaften ihrer Natur nach, die Rechte der Minderjährigen haben. Auch ist der Staat über das Kirchengut so berechtigt, wie über alles Eigenthum; also zu verhüten, daß es nicht wider das Recht Anderer oder des Staates selbst gebraucht werde; auch es zu besteuern, und Rechtshändel darüber zu entscheiden." Das zweite Kap. handelt von den heiligen Sachen, das dritte von religiösen, das vierte von den gemeinen kirchlichen Sachen, besonders von den Zehenten, der zweite Titel von Erwerbung nach kirchlichem Rechte, im ersten Kap. von solcher Erwerbung überhaupt, wo §. 344 die canonische Befreiung der Kirchengüter in der Regel von den Staats- und Communallasten ganz billig erachtet wird, „da der Geistliche den reinen Ertrag der Kirchengüter nicht gleich dem Laien als eine Rente, sondern als Lohn bezieht, am Altare ihn verdienen muß, auch nicht durch Anleihen auf seine Pfründe, wie der weltliche Gutsbesitzer die außerordentliche Last dieses Jahres auf mehrere Jahre hinaus vertheilen kann." Das zweite Kap. behandelt die Verträge; das dritte die Erwerbung durch letzten Willen; das vierte die Präscription; der folgende dritte Titel von der Verwaltung der Kirchengüter; der vierte Titel die Lehre von dem Patronatrechte; im dritten Buch von den Pfründen, wird im ersten Titel von ihrer Erection, im zweiten von der Provision, und zwar im ersten Kap. hievon überhaupt, im zweiten von solcher durch die Wahl, wo §. 382 bei Gelegenheit des Investiturstreites zu Gunsten des römischen Stuhls gesprochen wird; im dritten Kap. von der ordentlichen Provision durch Collation; im vierten Kap. von der außerordentlichen Provision,

wo auch nicht der geringste, den Neologen so geläufige, Ausfall gegen die canonischen Papalreservationen vorkommt; im dritten Titel von den Pflichten und Rechten der Benefiziaten; im vierten Titel ersten Kapitels von Veränderung der Person des Bepfründeten, und zweiten Hauptstückes von solcher ab Seiten der Pfründen gehandelt wird. Alles ist in diesen Lehren gründlich und bündig nach dem Fundamente des canonischen Rechts, und mit Hinweisung auf dessen Geist, welchen die modernen Canonisten nicht kennen und schmähen, dargestellt.

Der dritte Theil enthält die gesammte canonische Theorie und Praxis von der Rechtspflege der Kirche, und zwar im ersten Buche von solcher überhaupt, im zweiten von dem Civilprozeß, welcher in dem ersten Titel das Civiljudicium, im zweiten die Personen, die solches constituiren, und im dritten die einzelnen Handlungen im Prozeß aufstellt, das dritte Buch aber endlich von dem Criminalprozeß, und zwar im ersten Titel vom Criminaljudicium, im zweiten von den kirchlichen Verbrechen, der dritte von den Vergehungen der Geistlichen, und der vierte von der kirchlichen Gewalt in bürgerlichen Verbrechen handelt, und wobei man überall dieselbe Gediegenheit und Parteilosigkeit, welche dieses ganze Compendium charakterisiren, antrifft.

Am Schlusse der gegenwärtigen Anzeige eines so vorzüglichen Lehrbuchs für das canonische Recht könnte für kathol. Lehranstalten, wo einmal die freilich nicht ohne Anomalie bestehende Einrichtung besteht, daß zugleich über katholisches und protestantisches jus canonicum gelesen werden soll, dieses Handbuch nach Walters Lehrbuch über das geistliche Recht wegen seiner präcisen Gründlichkeit, Mäßigung und ruhigen Durchführung des kathol. Kirchenrechtssystems auf der Grundlage der Canonen, jedoch cautis cavendis, worauf in dieser Anzeige aufmerksam gemacht worden ist, als Vorlesebuch ganz besonders empfohlen werden, wenn dasselbe nur auch in dem

Geiste des Verfassers benutzt, und wobei einem öffentlichen Lehrer für die Einschaltung der partikulären Kirchenrechtsbestimmungen nach Verschiedenheit einzelner Landesgebiete ein hinlänglich großer Spielraum übrig bleiben würde. Allen febronistischen Parteigängern aber, der ganzen Michl-, Brendel-Müller'schen Sippschaft möchte man den wohlmeinendsten Rath ertheilt haben, den Reisebündel mit ihrem neologischen Plunder zu schnallen, gesammter Hand nach Berlin zu dem eben so gelehrten als redlichen Canonisten, geh. Rath Schmalz ad exercitia canonica zu wandern, und daselbst so lange zu verweilen, bis sie von ihrem uncanonischen Aussatze geheilt, und den gesammten Quark ihres kirchenrechtlichen Tornisters in die Spree geworfen haben möchten.

D. R. P.

Relationen über zwei neuere Schriften.

I.

Beiträge zu einem Lexikon, aus dem man die Sprache und den Werth unseres Zeitgeistes möge kennen lernen; von Joh. Georg Pfister, Pfarrer zu Oberleichtersbach. Spiritus tuus bonus deducet te. Ps. 142, 10. Würzburg, 1825, in der Ettlinger'schen Buch- und Kunsthandlung. 8. S. 158.

„O mein Freund!“ sagt S. 38 der würdige Hr. Verf., „deine Ohren werden sich noch an Vieles gewöhnen müssen, was unsern christlichen Voreltern fremd und unerhört war. Sie würden, stünden sie wieder auf, unsere zeitgeistige Sprache nicht verstehen. Darum wäre es gut, ein Lexikon (Lexika sind ja doch an der Tagesordnung!) herauszugeben, aus dem Unerfahrne die Sprache, wohl auch den Werth des Geistes

unserer Zeit könnten kennen lernen. Ich liefere einige Beiträge hier wirklich dazu, wofür man mir, wie ich wohl vorsehe, schlechten Dank wissen wird."

Der in dieser kleinen gehaltvollen Schrift geschilderte Zeitgeist zieht wider den wahren Glauben, als Aberglauben, zu Felde; er sucht, indem er Andacht und Stunden der Andacht empfiehlt, das wahre Christenthum zu untergraben; er schweigt von dem Antichrist, ist's aber selbst; er arbeitet an Armenanstalten, und erreicht nie das Ziel derselben; er rühmt sich der Aufklärung, und lebt und webt in Finsternissen. Der unruhige Zeitgeist will ein neues Babel bauen, und hat deßhalb die ganze, mit Schürz und Kelle en mignature versehene Maurerzunft in seinem Dienste; er schimpft über Barbarei, und ist selbst barbarisch, d. h. rauh, wild, ja erzgrob; er eifert für die Bevölkerung der Erde, und deßhalb wider den ehelosen Stand der Geistlichen, duldet aber gerne die größtentheils unverehelichten Kriegs= und Friedensheere, und eine Menge sich in Fleisch und Blut wälzender, und so zur Fortpflanzung untüchtig machender Hagestolzen; er profanirt die Bibel durch Bibelgesellschaften. Er liebt die Ceremonien, und haßt nur die der kathol. Kirche; ihm mißfällt der Cölibat der Priester, weil ehelose Priester ungeschmeidig sind, zeitgeistige Plane zu fördern; er macht Constitutionen, um die Thronen umzuwerfen, und die Volkssouveränität, d. h. Anarchie einzuführen; er spricht von Cult, schützt alle Culten, macht Cultminister, und dekretirt sich zum Vormund der heiligen Gotteskirche. Der freisinnige Zeitgeist klagt wider den Despotismus jeder Art, besonders wider den Priesterdespotismus; ihm aber ist Despotismus jede rechtmäßige Gewalt, geistliche und weltliche. Die Erziehung ist dem Zeitgeist eine große Herzensangelegenheit; er maßt sie sich ganz allein an, und macht nur aus purer Gnade die Geistlichen, die so Etwas sonst gar nichts angieng, zu Distrikts= und Lokal=Schulinspektoren; er

führt allenthalben einen großen pädagogischen Schulapparat, theuer bezahlte, papierne, luftige Schulplane, schmutzige, religionswidrige, verderbliche Lehr- und Erbauungsbücher ein, und verzieht die liebe Jugend so, daß der wahre Kinderfreund ausruft: Es dauert mich des harmlosen Völkchens! Der seine Milde preisende Zeitgeist deklamirt wider Fanatismus, gerirt sich aber als der wüthendste Fanatiker, indem er sein unreligiöses und gottloses System mit aller Anstrengung geltend zu machen, und es Jedermann aufzudringen sucht; er liebt die zügellose Freiheit, hat die Freidenker, die Freigeister, die Freimaurer zu Trabanten, rühmt die Gewissensfreiheit, die Religionsfreiheit, die Denkfreiheit, die Preßfreiheit, will aber alle diese Freiheiten nur seinen Adepten (wie sich der Hr. Vf. spöttelnd ausdrückt) gelten lassen. Dem gebietenden Zeitgeist sind nur jene Geistlichen willkommen, die sich ihm accommodiren, mit ihm temporisiren und modernisiren; der Glaube ist ihm die Sache schwacher Geister, und Gleichheit, wie die Freiheit, ja Gleichheit, ein wahres Unding, der Inhalt seiner weltbethörenden Predigten. Humanität ist sein Losungswort, er ist aber durchaus nicht im echten Sinne des Wortes human, d. h. leutselig oder menschenfreundlich; er verfolgt die Jesuiten, und Jesuitismus nennt er alles Schlechte, das je die Welt erzeugt hat; Industrie ist eines seiner liebsten Steckenpferde, er gibt uns Industriewesen, Industrieanstalten, Industrielehrer und Industrielehrerinnen, bildet aber eben so wenig industriöse als religiöse Menschen. Er war vor einigen Decennien ein Kantianer, und ist es noch, obschon er nicht mehr so heißt, indem er den Grundsätzen noch huldigt, die der Königsberger Sophist gang und gäbe gemacht hat; dem Katholizismus, d. h. der kathol. Religion ist er sehr gram, weil sie die wahre, und er ein Geist der Lüge ist. Wenn er Lehrer anstellt, so sieht er sich nach solchen Subjekten um, wie sie die heil. Schrift beschreibt, wenn sie Volksverführer

beschreiben will; und wenn er sich liberal nennt, so ist seine gepriesene Liberalität nichts anders, als die Freigeisterei, welcher Name ihm schon zu alt und abgenutzt zu seyn scheint. Sogar das Kommando über das Militär hat sich der herrschsüchtige Zeitgeist angemaßt, und wo dieß geschehen ist, da ist die Religion die letzte Sorge, und an eine öffentliche Ausübung derselben nicht zu denken. Die Mode ist sein Alles bezwingender Zauber= und Herrscherstab, wodurch er macht, daß Alles, was einmal die Mode erheischt, gut, schön, löblich erscheint, wenn es auch noch so schlecht, häßlich und verabscheuungswürdig seyn sollte. Die Mönche kann er nicht riechen, und seine Adepten haben vollauf zu wehren, daß sie nicht wieder aufkommen; aber bei dieser Verfolgungswuth macht er doch immer die Moral und reine Moralität zu seinem Feldgeschrei. Die Natur ist seine Göttin, und die Reden einfältig frommer Menschen, welche alle Naturerscheinungen dem lieben Gott zuschreiben, ihm, dem räsonnirenden Zeitgeiste, verhaßt. Obscuranten oder Finsterlinge sind ihm alle Diejenigen, die sich von ihm nicht wollen aufklären lassen, die noch an göttliche Offenbarung glauben, worüber er lächelt und spöttelt. Sein erwünschtestes Geschäft ist das Organisiren, oder, wenn man es beim richtigen Namen nennen soll, Verwirren; denn auf diese Weise sucht er nicht allein Schul=, Kriegs=, Finanzwesen, sondern auch die heilige Kirche Gottes zu organisiren, und um das Letzte besser bewerkstelligen zu können, steckt er sich hie und da in ein verkürzt und modern zugeschnittenes geistliches Kleid, oder in einen Ordenshabit, und wirret dann Geistliches und Weltliches so untereinander, daß ein Engel vom Himmel nöthig seyn möchte, ein solches Teufelswerk wieder auseinander zu wirren. Dem so organisirenden Zeitgeist steht der Pabst gewaltig im Wege, und deßhalb sucht er ihn aus dem Wege zu räumen; er rühmt den Patriotismus, d. h. jenen der Jakobiner, Karbonari und Sanskülotten; er schimpft

noch immer, jetzt freilich aus dem Munde seiner rohesten Trabanten, auf die Pfaffen, und nimmt die verächtlichsten Pfaffen, d. h. jene Geistlichen, die sich ihm accommodiren, in seinen Schutz und Dienst; er ist ein rasender Phantast, weil er sich einbildet, jene seyen Phantasten, die er dafür hält und ausgibt, jene nämlich, die noch Jesus Christus, den man auch in den zeitgeistigen Phantastenalmanach einträgt, für den Sohn des lebendigen Gottes, der die Worte des ewigen Lebens hat, mit Petrus bekennen. Dieser rasende Phantast, Zeitgeist genannt, spricht viel von Philosophie, aber seine Philosophie ist eitle Sophisterei, alles Glaubens und aller Tugend Feindin; seine immerwährende Klage ist Proselytenmacherei, und dabei ist er ein wüthender Proselytenmacher, der seine Emissarien in alle Welt vertheilt. Er hat das Wort Quiescenz erfunden, und möchte Alle, die nicht mit ihm fortschreiten, temporisiren und modernisiren, mit oder ohne Lebensunterhalt quieszíren. Seine Religion ist Rationalismus oder Vernunftgötzendienst; und er spielt in Hinsicht der verschiedenen Religionssysteme den Indifferentisten, kann aber seinen Haß wider die kathol. Religion schlecht verbergen. Deßwegen ist ihm Rom ein Dorn im Auge, und er gäbe ein Auge drum, wenn an dem Orte, wo sich Petrus Stuhl erhebt, und wo über dessen Grab die prächtigste Kirche der Welt prangt, noch die Götzentempel des Mars und des Apollo stünden, und wenn der Vatikan, nun der Mittelpunkt der kathol. Einheit, noch der Sitz eines heidnischen Kaisers oder Diktators wäre. Der Plauderer spricht viel von Sanität, Sanitätscollegien, Sanitätsanstalten, Sanitätsoffizieren, will aber vom geistigen Sanitätswesen, obgleich ihm die geistige Sanität, sanitas mentis, mangelt, durchaus nichts wissen. Er ist ein leichtfertiger, unverschämter Leiermann, der die Leute am liebsten an den Gott zu heiligenden Tagen zum Tanze, zum Tanze nach seiner Leier, anlockt. Er glaubt nicht an Teufel, nicht an Unsterblichkeit, nicht an eine höhere

Vernunft, als die seinige ist. Tugend und Laster, Himmel und Hölle, ja, was er aber nicht überall laut werden läßt; Gott selbst sind ihm Vorurtheile, die von der Geburt, der Erziehung u. s. w stammen. Wenn er von Wahrheit hört, so fragt er mit vornehmer Miene mit Pilatus: Was ist Wahrheit? und wartet die Antwort nicht ab. Seine sogenannte Wissenschaft, mit der er laut prahlt, ist nur erbärmliche Vielwisserei, indem er in der Wissenschaft aller Wissenschaften ein Ignorant ist und bleibt. Wenn er von Wundern hört, so möchte er ohnmächtig werden, und er bekommt Convulsionen, wenn man ihm von der Xerophagia, dem in der alten Kirche während der vierzigtägigen Fastenzeit beobachtet gewesenen Essen trockener Speisen, nur spricht. Wenn er die vom Hrn. Verf. hier angeführten, altväterischen Bemerkungen des Philosophen Pythagoras über den Buchstaben V. . . . lesen wird; so wird er vornehm lächeln, und er wird feierlich protestiren; wenn er hier lesen wird, daß der Hr. Vf. ihn, den hier vielbesprochenen Zeitgeist, für einen bösen Geist halte, und ehe er ihn loben könne, erst abwarten wolle, bis er ein guter Geist werde.

Aus dieser Inhaltsanzeige schon wird Jedermann den Schluß ziehen, daß der freimüthige Hr. Verf. das Schicksal seiner Schrift richtig vorausgesehen habe, wenn er sich's nicht anders vorstellt, als daß er schlechten Dank einerndten werde. Denn wie kann Der lohnenden Dank hoffen, der so ernste Wahrheiten in einem so schneidenden, satyrischen, manchmal sarkastischen Tone spricht! Ob aber nicht hie und da solche Wahrheiten in solchem Tone gesprochen werden müssen? Diese Frage hat sich gewiß unser Autor, ehe er die Feder ergriff, selbst vorgelegt, und daß sie sein sinnender Verstand mit Ja! beantwortet hat, zeigt das Erscheinen seiner Schrift, die viele Gebrechen unserer sich selbst vergötternden Zeit rüget. Der Geist dieser Zeit will ein guter oder doch das Gute anstrebender Geist, wenn auch nicht seyn, doch heißen. Wer ihn nicht als solchen

anerkennen will, der kann sich nur gefaßt machen, wenigstens ein Obscurant oder Finsterling genannt zu werden; wie wirklich vor Kurzem selbst in einer kathol. Zeitschrift die sich dieses Anerkenntnisses Weigernden für Finsterlinge erklärt worden sind. Doch dieß Werkchen mag so oder so aufgenommen werden; sein Vf. hat feierlich erklärt, er werde unserm Zeitgeist, wenn er in seiner Tendenz verharret, nie sich accommodiren, nie mit ihm temporisiren, nie mit ihm modernisiren.

××.

II.

Ihr Priester, gebet und erkläret dem Volke die Bibel! Das will und gebietet die kathol. Kirche. Nebst beigefügtem Generalrechnungsschlusse seines Bibelverbreitungsfonds von Leander van Eß, der Theologie Doktor. 1824. 8. S. 84.

Während jeder rechtschaffene Katholik nicht über den heiligen Gebrauch (denn Das ist noch Keinem im Traume eingefallen!) sondern über den profanirenden Mißbrauch der göttlichen Schriften gegründete Klagen führt; während sich Bischöfe und Generalvikariate wider solchen, das heilige Gotteswort entheiligenden Unfug feierlich erklären; während zwei, für's wahre Wohl der ihnen anvertrauten Gotteskirche sorgende Päbste das Bibellesen nicht verbieten, sondern weise einschränken, und den mit dem köstlichen Gottesworte mäkelnden Bibelgesellschaften das Anathema sprechen; während selbst vernünftige, gelehrte und redliche Protestanten, deren Sentenzen doch manchen Leuten mehr als alle päbstliche Bullen und Breven gelten, allgemach anfangen, die Nachtheile des allgemeinen Bibellesens nicht nur einzusehen, sondern auch öffentlich anzuerkennen; während dieser erfreuenden Zeichen der Zeit, sage ich, fahren

Katholiken eines gewissen Schlages fort, die absolute Deutlichkeit der heiligen Schriften für Jedermann zu behaupten, diesen falschen Lehrsatz zur Maxime zu machen, und nach dieser falschen Maxime zu handeln. Ein Häuptling der so der kathol. Kirche widersprechenden und widerstrebenden Empörer ist der Herr Doktor der Theologie van Eß zu Darmstadt. Anstatt der Wahrheit endlich einmal sein Auge zu öffnen, schließt er es ihr immer mehr und mehr, wird immer hochmüthiger, frecher, anmaßender, absprechender, und unterfängt sich, die kathol. Kirche und ihre Priester, ihre Bischöfe, ihre Päbste zu hofmeistern! Dieß erhellt deutlich aus dem vor mir liegenden van Eßschen Pamphlet. Was mir bei Lesung desselben in den Sinn gekommen ist, spricht das oben angezeigte Pfister'sche Lexikon in dem Artikel: Bibel, mit folgenden Worten aus: „Mit Nichts treibt der ungläubige Zeitgeist mehr seinen Spott, als mit diesem göttlichen Buche. Lange hat er gegen dasselbe seine Verachtung offenbar bewiesen, bald dessen Inhalt, bald dessen Verfasser angefeindet und gelästert. Nun hat er auf einmal den Stiel umgewendet, dieselbe Bosheit im Herzen, und erweiset ihm eine fast abergläubische Verehrung. Er will das Lesen desselben Allen, ohne Unterschied, zur Pflicht machen, und tadelt die Kirche, die es, als eine sorgfältige Mutter, ihren Kindern nie am Brode des göttlichen Wortes fehlen, aber nach Bedürfniß ihnen dasselbe vorschneiden läßt, und tadelt hiemit selbst den Stifter der Kirche, der seinen Aposteln nicht sagte, schreibet und bringet die Bibel zu allen Völkern, damit sie dieselbe lesen und glauben mögen, sondern gehet und lehret alle Völker. Vielleicht verlangt der Zeitgeist, daß man die Bibel schon lesen sollte, ehe sie geschrieben war, oder ehe man bestimmt wußte, welche Bücher zur Bibel gehören. Da krümmet und bemühet er sich, um aus gemißbrauchten, geštümmelten oder übelverstandenen Stellen eben der Bibel oder der heil. Väter, wie auch der Päbste, die Nothwendigkeit des

allgemeinen Bibellesens (auch für jene, welche nicht lesen können?) darzuthun. Er errichtet Bibelgesellschaften, sammelt Gelder zur Beförderung seines trüglichen Vorhabens (auch für seinen Beutel), und versendet die Bibeln zu Tausenden, auch umsonst, oder gegen ein Honorar, das nicht in Rechnung kommt. Kurz, unser Zeitgeist ist ein Bibelkrämer geworden, und läßt das Buch mit allen möglichen Variationen des Textes und Formates erscheinen, das ihn verdammt. Was doch der Teufel für ein Schelm ist! Da muß ihm das Wort Gottes Dienste thun, an die kein Bibelfreund je gedacht hätte; er macht ganz neue und eigene Spekulationen damit. Was hat aber unser Zeitgeist eigentlich mit der Bibel vor, daß er sie, es koste, was es wolle, in Aller, auch der unwissendsten Schuhflicker und Dienstmägde, Händen sehen will? daß er sie an den Stadtthoren den reisenden Handwerksburschen als ein Viatikum, und an den Pforten der . . . als eine Art von Almosen austheilen läßt? darüber wird er sich schon erklären, wenn einmal seine Zeit gekommen ist; oder man wird seiner Erklärung nicht bedürfen: die Folgen der Bibelguckerei werden es zeigen. Er weiß es, der Schalk, daß Alles, was zu gemein wird, sey es auch an sich noch so heilig und ehrwürdig, nach und nach an Achtung verliert . . . Oder soll es wirklich ein heiliger, Gottes Ehre und das Heil des Nächsten bezweckender Eifer seyn? Aber warum spenden denn dazu Leute, denen es sonst um Beförderung einer offenbar guten Sache am wenigsten zu thun ist? Die engländischen Philosophen mögen die eifrigsten Beförderer der Bibliomanie seyn. Die Karbonari und Jakobiner lassen es auch nicht an ihrer Mitwirkung fehlen, und deutsche Affen tragen das Ihrige bei. Ihr Vater Voltaire, lebte er noch, so gram er selbst diesem göttlichen Buche war, würde sich der Bibelgesellschaft einverleiben lassen. Wer so gutmüthig ist, darauf zu warten, bis durch das Verbreiten der Bibel der Glaube und die guten

Sitten gewinnen werden, wahrhaftig Der wartet vergebens. Die Kirche, deren gehorsamer Sohn zu seyn ich mir zur Ehre rechne, hat sich wider dieses Unwesen längst und neuerlich erklärt, und „wer die Kirche nicht hört, der sey dir, wie ein „Heide,“ spricht Christus in dem Buche, das die unberufenen Bibelverbreiter empfehlen, aber nicht ehren, und dessen Vorschriften sie nicht befolgen. —— Halten wir uns an die heil. Kirche, die „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit,“ und bei welcher die heilige Niederlage der göttlichen Offenbarungen ist, mit denen sie uns nach Bedürfniß und auf die angemessenste Weise bekannt zu machen, nie ermangeln wird, und verachten wir den Zeitgeist mit seinem Bibelkrame!!“ — So spricht ein Schriftsteller, der wegen seiner bedeutenden scriptu, ristischen, patrologischen und seelenhirtlichen Kenntnisse und Erfahrungen befugt ist, hier ein Wort zu sprechen; der während einer langen, gewissenhaften und beobachtenden Seelsorge Das erforscht hat, was dem Volke Noth thut, und wodurch den geistigen und religiösen Bedürfnissen des Volkes abgeholfen werden kann; der der kathol. Kirche ein so treuer Sohn ist, daß die van Eß'sche Anstalt, wenn sie als ein den Glauben und die guten Sitten der Katholiken förderndes Institut kirchlich erklärt worden wäre, ihm eine willkommene Erscheinung seyn würde; der es endlich mit dem Volke so wohl meint, daß er nicht allein, als eifriger Seelsorger, mit salbungsvoller Wohlredenheit das göttliche Wort von der Kanzel herab verkündet, sondern auch, als thätiger Volksschriftsteller, viele religiöse Lehr- und Erbauungsbücher an den Tag fördert, die nicht allein das Evangelium Jesu Christi, und die Sendschreiben der Apostel auf eine dem Volke faßliche Weise erzählen und erläutern, sondern auch manche, den Geist des Evangeliums und der Apostel athmende Schriften der kirchlichen Autoren, in wohlgelungenen und erläuternden Uebersetzungen, dem Volke in die Hände liefern, die dem Volke die Wissen-

schaft der Heiligen vortragen, die die göttlichen Psalmen, worin dem christlichen Volke Vieles schwer verständlich ist, in ein leicht zu verstehendes Psalmenbuch für Christen umwandeln . . . kurz, Lehr- und Erbauungsbücher, die jedem unbefangenen Leser der Verbreitung unter das Volk so würdig scheinen, daß schon Mancher, welcher das Volk wahrhaft liebt, den Wunsch geäußert hat, es möge sich eine Gesellschaft bilden, deren Zweck es wäre, diese und andere dergleichen Schriften dem Volke in niederm Preis, und den ganz Dürftigen unentgeltlich zur Lektüre zu verschaffen.

Doch wir verlieren ja unsern aufgeklärten Doktor der Theologie in Darmstadt und sein Büchlein ganz aus dem Auge! Als ich auf dem grauen Umschlage desselben die oben angezeigte Aufschrift, nämlich: „Ihr Priester, gebet und erklärt dem Volke die Bibel u. s. w." gelesen hatte, so glaubte ich, wie auch jeder Leser jener Aufschrift glauben wird, der Hr. Doktor wolle erst deklamiren, und dann rechnen. Aber das eigentliche Titelblatt, wo es heißt: Generalrechnungsschluß über die verbreiteten heiligen Schriften und milden Gaben u. s. w. überzeugte mich, daß er umgekehrt erst rechnen, und dann deklamiren wolle. Nun so hören wir erst seine Rechnung ab! Dazu sind auch wir allerdings befugt; denn, wie es S. 3 heißt, van Eß legt seinen Generalabrechnungs-Abschluß nicht nur den Freunden, sondern auch den Feinden der Bibelgesellschaften vor. Wie großmüthig! Wie sammelt er, träge Priester, glühende Kohlen auf euer Haupt! Wie müsset ihr ob seiner Thätigkeit staunen, und euch in die tiefsten Tiefen der Seele hinein schämen! Denn denkt einmal! der vor mir liegende Generalrechnungs-Abschluß beweiset uns, daß der rastlose Doktor seit dem ersten Mai 1822 bis zum Ende des Septembers 1824 die totalreine Geldsumme von 64,724 fl. 38 kr. eingenommen, und hievon die reine Geldsumme von 58,629 fl. 20 kr. ausgegeben, und somit noch einen Kassen-

vorrath von 6095 fl. 18 kr. habe. Welche herkulische Arbeit war schon diese Einnehmung und Ausgebung des dem göttlichen Buche geheiligten Geldes! Denn obschon wir hier im Generalrechnungs = Abschluß sehen, daß die brittische Großmuth, wie sich van Eß ausdrückt, die Summe zu 44,196 fl. 57 kr. gewiß auch in großmüthigen Raten gespendet, und daß die andern biblischen Großmuthen, nach ihren Kräften, Sümmchen gesammelt und übersandt haben; so mußte doch dieses Geld eingenommen, fortgezählt und aufgehoben werden. Denn welche Mühe kostete es, die Pf. Sterlinge der Engländer zu Gulden zu reduziren, die hier erwähnten Wechselzinsen zu berechnen, und, wie ebenfalls hier ersichtlich ist, für 6176 fl. 26 kr. Testamente und Bibeln, gewiß nicht en gros, zu verkaufen!! Item hat auch van Eß hebräische, deutsche, lutherische, böhmische, wendische, dänische, schwedische Bibeln und Testamente, an Geldwerth zu 7764 fl. 56 kr., von verschiedenen Bibelgesellschaften, als Geschenke für seinen Bibelkram, in Empfang genommen. Wenden wir aber unsern Blick auf die Geldausgabe, so finden wir, daß van Eß für 51,028 van Eß'sche neue Testamente 21,177 fl. 19 kr.; für 2994 van Eß'sche Exemplare des alten Testaments 2460 fl. 42 kr.; für 800 Goßnerische neue Testamente 320 fl.; für lutherische Testamente und Bibeln 1411 fl. 28 kr.; für griechische und griechisch = lateinische Testamente 437 fl. 24 kr.; und endlich, nun kommt die Hauptsumme! für Fracht = und Einbandskosten, ☞ **Briefporto** und an andern Auslagen 32,822 fl. 27 kr. in baarer, klingender Münze ausgegeben habe! Welche Anstrengungen! welche heldenmüthige Kraftäußerungen! Wenn vielleicht mancher Leser (im Vorbeigehen sey dieß gesagt) sich verwundern sollte, daß die Summe von 32,822 fl. 27 kr., welche van Eß für Fracht, Einband, Briefporto und andere Auslagen verrechnet hat, die Summe zu 25,806 fl. 53 kr. für eingekaufte Testamente und Bibeln um 6984 fl. 26 kr.

übersteige, so daß jene von mir mit Recht die Hauptsumme genannt wurde; so will ich einem solchen argwöhnischen Leser zu bedenken geben, daß er sich keinen Begriff machen könne, was für Auslagen bei einer Bibelgesellschaft zu machen seyen, und daß van Eß alle von ihm gemachte Auslagen der brittischen Großmuth spezifisch berechnet habe. Wenn also jene Punkte, die uns zu groß vorkommen möchten, bei der Spezialrechnungs-Abhörung passirt worden sind; so müssen wir sie auch bei der Generalabrechnungs-Abhörung passiren lassen, und das von Rechtswegen! Darum fahren wir in der Generalrechnungs-Abschlusses-Revision weiter fort! Wenn wir nun hier überzeugt werden, daß der Hr. Doktor vom 1sten Mai 1822 bis zum Ende Septembers 1824 nicht weniger als 57,531 neue Testamente, und 3030 Bibeln, einzeln und in Partieen, verbreitet habe; wird eine solche Thätigkeit, das göttliche Wort zu verbreiten, nicht endlich einmal euch, träge Priester, aus eurem lethargischen Schlafe aufrütteln?! Wenn dieser mein Zuruf noch nicht mächtig genug seyn sollte, euch zu wecken; so will ich euch mit erschütternder Donnerstimme zurufen: „Der van Eßsche Generalrechnungs-Abschluß, der uns zur tiefsten Beschämung vorgelegt worden ist, beweiset uns, daß vom Anbeginn des van Eß'schen Bibelverbreitungs-Fonds bis zum Ende Septembers 1824 die Totalsumme von 327,264 fl. 25 kr. in diesen Gotteskasten, wie van Eß seinen Fond nennt, geflossen, und daß durch ihn 523,127 neue Testamente, und 11,984 Bibeln verbreitet worden sind." Doch was sehe ich? keine Zuckung biblischer Thätigkeit zeigt sich an euch? Nun so soll euch die van Eß'sche Deklamation aufdonnern! Der Hr. Doktor der Theologie spricht zuerst den Wohlthätern seines Bibelfonds den gerührtesten Dank, und behauptet, daß eben dieser Dank heiß und laut in tausend Herzen und Stimmen halle, die der Gaben Kleinod, das größte der Geschenke, das Glaubens- und Sittenbuch der Christen em-

pfingen, und daß zwar die Summen, die großherzige Freunde spendend ihm vertrauten, groß und bedeutend; das Ergebniß von der reichen Aussaat des göttlichen Wortes aber noch größer, im ewigen Preise des höchsten Gewinns für Seele und Seligkeit unsterblicher Brüderseelen unermeßlich, und in der Sprache des Staubes wortlos, aber wohl jener Gaben der Milde werth sey." Am rührendsten danket er „seinen verehrtesten Mitarbeitern im Weinberge des Herrn, die sich mit ihm bestreben, Gottes geschriebenem Worte Bahn und Eingang zu verschaffen in bibelleere Wüsten, und zu verwahrloseten Heerden." Wie deutlich spricht sich nach dem bekannten Sprüchwort in diesem gerührtesten, heißesten und lautesten Danke das neue Gesuch um fernere Unterstützungen aus! Doch van Eß glaubt sich nicht verständlich genug gemacht zu haben, und bittet mit dürren Worten, „man möge seinen Gotteskasten unversiegt erhalten." (Ob er vielleicht eine Ebbe, worauf keine Fluth folgt, in seinem Gotteskasten befürchte? wer will Das entscheiden!)

Den Grund, warum er ihn unversiegt erhalten wünsche, gibt er in der Behauptung an, daß „jetzt mehr als je das verwaisete Volk die Bibel zu lesen verlange; jetzt, wo Viele, wie in den Tagen des heil. Athanasius, sich und ihre Dogmen verkünden, und deßhalb sorglos um die heilige Schrift seyen, vom Bibellesen abschrecken, und verbieten, die höheren Aussprüche des himmlischen Königs zu forschen und zu lernen." Aber ist denn wirklich das kathol. Volk, das hier gemeint ist, so verwaiset, als uns van Eß glauben machen will? Erfreut es sich wirklich jetzt so weniger treuen Seelenhirten, daß man es verwaiset nennen könnte? Gesetzt aber, es könne in diesem Sinne verwaiset genannt werden; ist es schon deßhalb befugt, sich selber Exeget der göttlichen Schriften seyn zu wollen? Müßte es nicht in diesem Falle den Herrn der Erndte anflehen, daß er Arbeiter sende in seine Erndte? Aber ist es

denn auch wahr, daß das kathol. Volk jetzt ein so unbändiges Gelüsten nach der Bibel trage? Gesetzt, es sey irgendwo epidemisch geworden; scheint es nicht lediglich durch die Deklamationen der Bibelkrämer geweckt worden zu seyn? Gibt es nicht noch viele Gegenden Deutschlands, wohin diese, um mich eines van Eß'schen Kraftausdruckes zu bedienen, kirchlich-aufrührerischen Dragonerreden noch nicht gedrungen sind? Werden nicht jene Gegenden glücklich gepriesen werden müssen, wo solche Reden noch kein Mißtrauen gegen Priester, Bischöfe, Päbste in dem Herzen des Volkes erregt haben? Wen anders, als diese Priester, Bischöfe, Päbste, kann unser Doktor der Theologie gemeint haben, wenn er von Leuten redet, die, um ihre eigenen Dogmen lehren zu können, vom Bibellesen abschrecken, und es verbieten? Aber wer hat es denn je unbedingt verboten? Wer wird denn weise Einschränkungen absolute Verbote nennen? Seit wann lehrt denn die lehrende kathol. Kirche ihre Dogmen in dem Sinne, wie van Eß die Worte zu nehmen scheint? Wenn aber die lehrende Kirche weise Einschränkungen macht, und vernünftige Veordnungen gibt; ist's nicht die Pflicht der lernenden Kirche zu gehorchen? Darf die diese untersuchen, ob jene auch vernünftige, weise Verordnungen gegeben habe? Darf diese zweifeln, ob die Dogmen, die jene vorträgt, im göttlichen Worte gegründet seyen? Doch unser Hr. Doktor scheint andrer Meinung, als andere wahrhaft kath. Theologen, zu seyn. Er argumentirt so: „Das Volk verlangt die Bibel; also muß sie ihm gegeben werden!“ Ob das Volk hiezu befugt sey oder nicht, darum kümmert er sich nicht. Weil das Volk ihm nun einmal von einem unbezwinglichen Gelüsten nach der Bibel entflammt zu seyn scheint; so fürchtet er auch für die Verbreitung der Bibel durchaus nichts von den Feinden derselben. Ja, er lebt, S. 9, der sanguinischen Hoffnung, daß „der geschäftigste Feind des Bibellesens, nach Gottes ewigem Rathschlusse, ohne daß er es

will und weiß, seinen derben und mächtigen Tritt in's Triebrad der Bibelverbreitung, zum schnellern Umtrieb desselben setzen müsse, damit mittelst seiner Technik und Kunst durch mehrere Kanäle die Strömungen des lebendigen Wassers hingedrückt werden." Es wird ferner S. 10 behauptet, daß „der Heißhunger des Volkes nach der Bibel, durch die kirchlichen Einschränkungen des Lesens derselben, nur desto größer, und nach gefühltestem Unrecht, desto gereizter werde; so daß," hört! hört! „der Laie, getrieben von innerer Gewalt des hungernden Herzens nach Seelenspeise, den kalten Priester und Leviten vorübergehen läßt, und sucht, bis er findet, für die brennende Wunde seines heißen Bedürfnisses, den Samarit mit der Labe aus dem Trost- und Heilsbuche, der sich seiner erbarmte." Diese van Eß'schen Erbärmlichkeiten führe ich deßhalb hier wörtlich an, um mich zu rechtfertigen, wenn ich oben diese Reden — kirchlich-aufrührerische Dragonerreden nannte.

Doch nun wird der Ton etwas sanfter, und der Herr Doktor der Theologie gibt uns S. 11—23 Auszüge aus seiner Correspondenz, worin er uns gar anmuthige Anekdötchen erzählt, welche beweisen, was für erstaunliche Wunder von Bekehrungen durch seine Testamente gewirkt worden sind. Wer sie lesen will, wird finden, was ich gefunden habe, daß zwar Alle, die die van Eß'schen Testamente lasen, sehr sentimental, aber auch gewaltige Räsonneurs wider die kathol. Kirche geworden seyen. Wie ist es auch anders möglich, da, wie das Pfistersche Lexikon sagt, gemißbrauchte, gestümmelte, übel verstandene Stellen der heiligen Schrift, der Väter und Päbste, dem van Eß'schen Testamente vorgedruckt sind, welche beweisen sollen, die kathol. Kirche habe zeither ungerecht wider die Laien gehandelt!

Der Hr. Doktor der Theologie stellt nun S. 23 und 24 ein examen rigorosum mit euch, Priester Gottes, an, und fragt, ob ihr zeither, eurer Pflicht gemäß, dem Volke das

Brod des göttlichen Wortes gebrochen habt. Ohne aber, was er doch gesollt hätte, erst von euch Allen eine Antwort abzuwarten, behauptet er steif und fest, daß es unter euch Viele, ja Viele gebe, die jährlich kaum sechs- bis achtmal predigen, ja daß fast überall, auch in Städten, nur alle 14 Tage gepredigt werde! Der Herr vergebe ihm, wenn er gelogen und den kathol. Clerus verleumdet hat! Doch gesetzt, aber nicht zugegeben, seine Aussage wäre wahr; was beweiset denn dieß für die Rechtmäßigkeit seines Bibelkrames? Somit hätte er es auch verschweigen können. Wenn Pfarrer und Kapläne ihre Pflichten vernachläßigen, so liegt es den Bischöfen und Generalvikariaten ob, ihre Trägheit zu rügen. Doch auch Diese beschuldiget der Herr Doktor der Theologie der Vernachläßigung der ihnen übertragenen kirchlichen Aufsicht? Ja, und darüber entrüstet er sich so, daß er S. 25 das tollste Zeug von der Welt spricht. Er steigt auf der Leiter der Hierarchie bis an die Spitze, und nachdem er Priester, Generalvikariate und Bischofe gelästert hat, kommt die Reihe an den Pabst, den der Gleißner etwas glimpflicher zu behandeln scheint. Denn das ganze Räsonnement von S. 27—67 soll, so sehr es mit kriechenden Phrasen durchflochten ist, nichts anders beweisen, als daß die beiden Päbste Pius VII und Leo XII durch Sykophanten getäuscht und irregeleitet, eine ungerechte Sentenz wider die unschuldigen, ja heilbringenden Bibelgesellschaften ausgesprochen haben; und daß diese jenen somit keinen Gehorsam schuldig seyen. Possirlich ist's, wie van Eß, als Ritter von der traurigen Gestalt, auf Leben und Tod wider die Katholiken, und für die Protestanten ficht. Denn er vertheidigt die Bibelgesellschaften, die Jemand mit Recht Missionen des Protestantismus genannt hat. Wer aber für die Protestanten kämpft, kämpft wider die Katholiken, indem die kathol. Kirche mit Christus sagen kann: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich; und wer nicht mit mir sammelt, der

zerstreuet.“ Doch hören wir, wie van Eß seinen Ungehorsam wider das Oberhaupt der kathol. Kirche zu rechtfertigen sucht! Wie alle Schismatiker, verheißt er, S. 26 u. 27, dem Pabste Gehorsam, nur nicht in jenen Punkten, die der van Eß'schen Hochweisheit nicht als gerecht, weise und gut erscheinen. Deßhalb beweiset er mit einem seltenen Aufwand von Gelehrsamkeit, daß der Pabst nicht infallibel sey, daß er sittliche Fehler begehen, daß er durch falsche, auf Schleichwegen zu seinen Ohren gelangende, Berichte getäuscht werden, und sich und die Kirche in Gefahr stürzen könne. Dieß Alles aber soll, wie S. 28 u. 29 behauptet wird, vorgefallen seyn, als sich Pius VII und Leo XII wider die Bibelgesellschaften erklärten. Nun fällt der Hr. Doktor der Theologie mit Grimm, meistentheils aber mit erstaunlichem Witze, S. 29—38, über die Lügenberichte her, die den päbstlichen Stuhl zu einer solchen ungerechten Prozedur verleitet haben sollen. Da wird behauptet, daß nicht allein verschiedene Zeitschriften, z. B. die Litter. Zeit. für kath. Religionsdiener, der Katholik, die Oelzweige u. s. w., sondern auch ein Rundschreiben des bisch. Offizials zu Bruntrut, ein Cirkularschreiben des Bischofs von Chur, am meisten aber die Berichte des Erzbischofs von Gnesen nach Rom, unerwiesene, falsche, verleumdende Beschuldigungen wider die Bibelgesellschaften ausgesprochen und verbreitet hätten. Wer diese van Eß'sche Apologie zu hören verlangt, den muß ich auf die Broschüre selbst verweisen. Da kann er sich an der van Eß'schen Gelehrsamkeit, an seinen scharfsinnigen Bemerkungen, und an den von ihm schlau angebrachten fingerzeigenden Händchen weidlich ergötzen.

„Wenn nun, heißt es S. 38, solche Lügenberichte in geschäftigster Gefallsucht, nach vorläufiger Uebereinkunft (?) und nach Planen (?), wer weiß, aus wie vielen Ländern, zu Rom bei der Curie, oder direkt, durch Helfershelfer bei dem Pabste selbst concurriren; so liegt es am Tage, wodurch

der vorige und jetzige Pabst irregeführt und gereizt wurde zu solchen unsanften, harten, gräßlichen, ja schauerlichen Ausdrücken gegen dieselbe; d. h. gegen die Bibelgesellschaften." Der arme, betrogene Pabst!!! Welche harte, unsanfte, gräßliche, ja schauerliche Ausdrücke gebraucht er denn? Er behauptet, daß „van Eß'sche Bibeln auf van Eß'sche Manier unter das Volk ausstreuen, eine Ruchlosigkeit, Bosheit, Gottlosigkeit wäre, und Anschläge verrathe, die zum Untergang der allerheiligsten Religion von den Feinden derselben bereitet werden." Wie unsanft, wie hart, wie gräßlich, wie schauerlich gegen einen liebevollen und menschenfreundlichen Doktor der Theologie, der, wie er sich mehrmal in seiner Broschüre ausdrückt, das heilige Buch jedesmal heilig in die Hände des Volkes liefert! Wenn nun gar, wie van Eß behauptet, die Bibelgesellschaften, deren eifrigster Patron er ist, in mehreren Zeitschriften Illuminatenrotten, Antimonarchisten und die staatsgefährlichsten Institute genannt werden; wo wird unser Autor Worte finden, solche frevelnde Verleumdungen richtig zu bezeichnen!? Daß es aber pure Verleumdungen seyen, sucht unser Pamphletschreiber durch folgende Argumentationen ad hominem zu beweisen: „Wenn, so sagt er mit andern Worten, jene päbstliche und zeitschriftliche Aussprüche wahr wären, so wären die heiligen Väter der Kirche (er nennt mehrere derselben) und viele kathol. Bibelübersetzer (es werden ebenfalls mehrere genannt) und viele Erzbischöfe, Bischöfe und Vikariate, und viele christliche Kaiser und Könige (es werden hier mehrere numerirt) theils die ruchlosesten, boshaftesten, gottlosesten Männer, und die staatsgefährlichsten Illuminaten, theils aber Mitgenossen und Beförderer der Ruchlosigkeit, Bosheit, Gottlosigkeit und des staatsgefährlichsten Illuminatismus." Doch der Herr Doktor möge bedenken: Weil die päbstlichen Breven nicht wider den heiligen Gebrauch, sondern wider den profanirenden Mißbrauch der heiligen Schriften, oder wider

van Eß'schen Unfug gerichtet sind, so treffen sie durchaus nicht die heil. Väter der Kirche, welche solchen van Eß'schen Unfug zu ihren Zeiten nicht erlebten, und wenn sie ihn erlebt und erblickt hätten, feierlich sich wider denselben erklärt, und denselben bekämpft haben würden. Gesetzt, um dem Hrn. Doktor der Theologie die Sache recht begreiflich zu machen, den Gnostikern, Arianern, Pelagianern u. s. w. wäre es eingefallen, Bibelgesellschaften nach ihrer Art einzurichten; würden wohl jene hochgepriesenen Väter der Kirche sich denselben angeschlossen; würden sie von ihrer Großmuth milde Gaben zu einem Bibelfond angenommen, und nicht vielmehr dagegen protestirt haben? würden sie nicht einen privatisirenden Priester zuerst ernstlichst gewarnt, und dann kirchlich gestraft haben, wenn er wider ihren Willen sich in solche Bibelverbreitungsvereine eingelassen hätte, und hartnäckig darin verharren wollte? Wenn auch Keiner von den genannten kathol. Exegeten noch einen van Eß'schen Kram angelegt, und kein Erzbischof, Bischof und Generalvikariat der frühern Zeit einem solchen, ja noch nicht existirenden van Eß'schen Unwesen das Wort gesprochen hat; was will der Hr. Doktor damit sagen, wenn er behauptet, daß das päbstliche Breve jene Exegeten für Illuminaten, und diese Erzbischöfe rc. für Organe des Illuminatismus erklärt habe? Wenn, wie eingestanden wird, schon so lange in Deutschland deutsche Bibelübersetzungen für Katholiken im Gebrauch waren; sollte denn der Pabst, welchem doch so viele „Sykophanten" referiren, nichts davon gewußt haben? Wußte aber der Pabst davon, und er schwieg dazu; so beweiset dieß ja, wider unsern hochgelehrten Theologen, ganz evident, daß Rom, wie ich schon oft sagte, nicht den heiligen Gebrauch, sondern den van Eß'schen Mißbrauch des göttlichen Buches verdamme und verpöne? Warum also schreit und lärmt unser Deklamator wider „den geschäftigsten Feind des Bibellesens, der mit seinem derben und mächtigen Tritte das Triebrad der

Bibelverbreitung zu hemmen sich bemühen soll?“ Das van Eß'sche Argument aber, daß die Bibelgesellschaften auch deßhalb vom Pabste nicht schlechte, staatsgefährliche Institute genannt werden dürfen, weil Fürsten Mitgenossen und Beförderer derselben seyn sollen, dieß Argument, sage ich, fällt sehr in's Komische. Denn soll es wahr und richtig seyn, so muß erst der allgemeine Grundsatz aufgestellt werden: „Was Fürsten einmal gethan haben, das dürfen Päbste niemals tadeln!“ Welche Absurditäten aber aus diesem falschen Grundsatze folgen würden, hier zu enumeriren, hieße dem durchdringenden Verstande unsers Autors eine Sottise machen. Verlangt er es aber ausdrücklich, so werde ich ihm zu einer andern Zeit damit dienen. „Diese Schlußfolgen,“ fährt der Vf. S. 39 fort, d. h. die jetzt von mir widerlegten! ja „diese Schlußfolgen liegen klar vor,“ (allerdings, aber als eitle Trugschlüsse!) „und geben den Regenten Fingerzeige“ (also für die Regenten sind oben die fingerzeigenden Händchen angebracht?) „welche staatsgefährlichen Schriften wider sich (?) selbst, und wider die Ruhe und den socialen Frieden des Staats jene Lügen- und Schmähschriften sind.“ Da habt ihr's nun, päbstliche Bullen, erzbischöfliche Berichte und zeitschriftliche Aufsätze! Wißt ihr nun, was ihr seyd?! Warum ließet ihr nicht den großen Theologen in Darmstadt in Ruhe?! Mußtet ihr den schlummernden Löwen wecken?! Großmüthig, wie der Leu des Waldes, zeigt sich unser Autor, S. 39 u. 40, gegen „den allerheiligsten Vater,“ indem er Se. Heiligkeit wieder als irregeleitet und verführt darstellt, und dem apostolischen Stuhle zutraut, er werde das Unrecht, so von ihm geschehen ist, widerrufen. Damit aber der allerheiligste Vater dazu geneigt werde, sagt ihm der Hr. Doktor der Theologie ganz treuherzig, „weder jener Irrthum, noch die Widerrufung desselben könne das Ansehn des römischen Stuhls beeinträchtigen.“ Wie gnädig und herablassend! Doch jetzt muß ich wieder ausrufen:

Ex ungue Leonem! denn, um auch den heiligen Vater ein wenig zu ängstigen, bemüht sich van Eß, S. 40—42, darzuthun, „daß der Erzbischof von Mohilew, bei der Ausgabe des polnischen N. T. ohne Noten und Anmerkungen, ganz kirchlich legal gehandelt habe, daß somit Se. päbstliche Heiligkeit, bei der Prozedur gegen den besagten Erzbischof von Mohilew, dem canonischen Rechte der Kirche entgegengehandelt, und somit, durch falsche Bezüchtigung eines Priesters, vielleicht gar die Excommunikation sich zugezogen haben könne!“ Horribile dictu!! Die Erfahrung wird lehren, ob sich Se. päbstliche Heiligkeit zu dem vorgeschlagenen Widerrufe bequemen werden.

Von S. 42—52 sucht unser Autor den heil. Vater „zu bekehren und zu überzeugen, daß die Bibel von Allen gelesen werden könne, dürfe und solle.“ Wir werden sehen, wie sich das Talent der Bekehrung, das er besitzt, am heiligen Vater erproben werde! Doch ein Pröbchen des flammenden Bekehrungseifers unsers Helden sehen wir in seiner Versicherung, daß er, wie es S. 43 heißt, „dann, wenn die Stimme seiner tiefsten und ehrfurchtsvollsten Bescheidenheit bis zum heil. Vater in Rom hindringen könnte, aus Liebe für das zu rettende Heil Millionen unsterblicher Seelen Muth haben würde, sich“ — hört! hört! — „nicht abschrecken zu lassen durch das Beispiel nosco stylum curiæ romanæ, welches der freimüthige und edle (?) Paul Sarpi sterbend ausrief, als er einen italienischen Dolchstich am Altar erhielt, für die Wahrheiten, die er mit Mund und Schriften gesprochen.“ Das gäbe mir ein par nobile martyrum! Heiliger Sarpi und heiliger van Eß! Dieser versetzt sich, S. 46—54, im Geiste nach Rom, und vor den heiligen Petrusstuhl, und macht den heiligen Vater aufmerksam sowohl auf Gesetze der Kirche, welche die Erklärung des göttlichen W…rtes an Sonn- und Festtagen befehlen, als auch auf die große, fast durch-

gängige Vernachläßigung dieser Pflicht von Seiten der Geistlichen, besonders jener, deren „Sykophantenberichte über Bibelverbreitung und Bibelgesellschaften der Pabst so leicht annimmt!“ Wie oft wird denn dieß Alles noch vorkommen?!

S. 54 macht der Herr Doktor der Theologie die kathol. Kirche auf einen großen, in ihr obwaltenden, Widerspruch aufmerksam, indem er behauptet, der göttliche Befehl in ihr laute: „Erkläre dem Volke die Bibel!“ der menschliche Befehl: „Nimm dem Volke die Bibel!“ und die eingeführte böse Gewohnheit: „Erkläre dem Volke die Bibel nicht!“ Wie emphatisch!

S. 54—65 macht unser Deklamator dem Pabste und der ganzen kathol. Kirche Vorschläge, wie in ihr „durch vereinigtes Wirken der lehrenden und lernenden Kirche, durch populäres Anleiten, Einleiten, Belehren und Erklären der Bibel von Seiten des kirchlichen Lehramtes, und durch Selbst-, Vor-, Mit- und Nachlernen von Seiten der gläubigen Layen, der vertraute Umgang mit der Bibel, und ihr populäres Verständniß befördert werden könne.“ Wenn van Eß, was ja leicht möglich ist, einmal vor den heil. Petrusstuhl kommt, so deklamire er diese Organisationsplane dem heil. Vater vor, dessen Geschäft es ist, die Kirche Gottes zu regieren! S. 66—67 wünscht der Hr. Verf. noch einmal, daß seine Stimme (ei, warum geht er nicht selbst nach Rom, die Reisekosten wären ja leicht in's Briefporto zu bringen?) bis in die römische Curie, und von da zum Oberhaupt der Kirche dringen möchte, damit endlich einmal die Römer bessere Begriffe von den Bibelgesellschaften bekommen.

S. 68—73 spricht er an den „Religionsfreund“ ein zurechtweisendes, gelegentliches Wort über die kirchliche Verpflichtung der Katholiken, nicht nur Messe, sondern auch Predigt zu hören. S. 73—80 sucht er einige gemißbrauchte Stellen aus dem heil. Augustin, die sehr häufig als Beweise wider das

zuläßige Bibellesen der Layen citirt werden, zu berichtigen, und in diesem Punkte hat er zuerst mit dem Hrn. geistlichen Rath Marx zu Frankfurt, und dann mit Pius VII höchstseligen Andenkens zu thun, und bezüchtiget „jenen eifrigen Mann,“ wie er ihn spöttisch nennt, und den erleuchteten Oberhirten, den heil. Augustinus nicht verstanden zu haben. Da also nun unser zweiter Sarpi jedem Feinde der Bibel, selbst Sr. päbstl. Heiligkeit, eine totale Niederlage beigebracht zu haben glaubt; so wiederholt er seinen Stentorruf: „Priester, gebet und erkläret dem Volke die Bibel!“ löset aber doch vorher noch zwei Einwürfe, die wider das allgemeine Lesen der heiligen Schriften gemacht werden, oder vielmehr, er wähnt, sie gelöset zu haben. Den zweiten Einwurf, „daß nämlich, obgleich bereits Millionen Bibeln verbreitet sind, die Welt doch immer schlimmer werde, oder doch bleibe, wie sie ist,“ hat van Eß nicht so gelöset, wie ich erst geglaubt hatte. Denn ich glaubte sicher, er würde, wie oben, mit feierlichstem Pathos ausrufen, „daß das Ergebniß von der reichen Aussaat des göttlichen Wortes groß, groß, groß, ja im ewigen Preise des höchsten Gewinnes für Seele und Seligkeit unsterblicher Brüderseelen unermeßlich, und in der Sprache des Staubes wortlos sey.“ Aber er gibt uns auf beide Einwürfe zwei parodische, prosaische, so alberne Antworten, daß sie der Erwähnung nicht werth sind. Zuletzt aber spricht er mit gewaltiger Stimme: „So trete hin, Wort des Lebens, Sprecher Gottes, heiliges, heiligendes und beseligendes Evangelium u. s. w.,“ d. h. er deklamirt uns jenes Schlußwort noch einmal vor, welches er uns schon einmal nämlich in seinem neuen Testamente, als die Stimme seines Herzens, vordeklamirt hat. Diese Wiederholung beweiset, wie sehr ihm seine Arbeit gefällt! Was die van Eß'schen Anerbietungen und Verheißungen am letzten Blatte dieser Broschüre anbelangt, möchte ich mit Laokoon ausrufen: Quidquid id est, timeo Danaos et dona ferentes! ××ײ.

Monatblatt für deutsche Volksschullehrer, herausgegeben von Joseph Wilibald Straßer, bischöfl. geistl. Rath, Schuldekan und Dompfarrer in Constanz. Erster und zweiter Jahrgang. Auf eigene Kosten verlegt. In Commission bei Hrn Wallis dahier. Preis des ganzen Jahrgangs 1 fl. 12 kr. Constanz, gedruckt bei J. M. Bannhard. 1823 und 1824.

Schon seit zwei Jahren kommt in Constanz ein Monatblatt für deutsche Volksschullehrer von einem Mitglied des dortigen bischöfl. Vikariats, dem Herrn geistl. Rath Straßer, heraus. Da dieses Monatblatt für kathol. Schullehrer geschrieben ist, und katholische Schulen dem Katholiken eben so wichtig sind, als kathol. Kirchen; so wäre es nicht recht, wenn der Katholik keine Notiz von dieser Zeitschrift nähme. Daß wir aber so lange davon geschwiegen, ist indeß absichtlich geschehen, weil wir zuerst den Geist und den Gang dieser Schrift recht kennen lernen wollten, um denselben ganz unparteiisch unserm Lesepublikum anzeigen zu können.

Nichts kann dem Katholiken wichtiger seyn, als die Volksschulen; sie geben oder nehmen Religion; sie führen oder verführen; sie machen gottesfürchtig oder gottlos. Und man kann es nicht leugnen, daß sie seit zwei Dezennien eine Richtung genommen, die dem Freunde der Religion bang machen mußte. Unsere Volksschulen nahmen einen Charakter an, der sich mit dem kathol. Christenthum einmal nicht vertrug, vielweniger es beförderte; die Schulmeister, oder Lehrer, wie man sie jetzt betitelt, als wenn sie allein das Lehramt inne hätten, wurden mit einem Worte unausstehlich; sie nahmen zu wie an Jahren, so an Uebermuth; und eben so wurden sie von ihren Gönnern, die die ganze Welt nur auf die Schulmeisterei bauen wollten, mit einem Eifer unterstützt, der wahrhaftig jeden Pfarrer zittern machen mußte. Man kann es uns daher nicht in Uebel nehmen,

daß wir bei der Ankündigung der neuen Instruktion für unsere Schulmeister aus noch andern Gründen etwas mißtrauisch zuwarteten, bis sich die Sache ein bischen entwickelte. Nun aber, da wir zwei volle Jahrgänge vor uns liegen, und dieselben ernstlich geprüft haben; so können wir mit hoher Freude unserm Publikum ankündigen: daß der Herausgeber des Monatblattes eben so die furchtbaren Ausgleitungen unsers Schulwesens eingesehen, wie wir sie oben geschildert haben, und eben deßwegen weise einzulenken gesucht hat, um diesem wichtigen Gegenstand eine andere, bessere, zweckmäßigere, und zwar ganz religiöse Richtung zu geben. Er hat es begriffen, was selbst Hr. Schulrath Graser in seiner neuesten Schrift „Ueber die vorgebliche (?) Ausartung der Studirenden in unserer Zeit" eingesteht: „daß die Schule, welche ihren Unterricht bei einem mechanischen Lesenlernen noch auf die gewöhnlichen Kenntnisse der Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte und Geschichte, oder gar auf Staats- und Rechtslehre ausdehnt, (zu ihrer Bibel die Stunden der Andacht, und zum Handbuch ihrer Weisheit das Conversationslexikon macht) noch bedenklicher ist, als jene dürftige Unterrichtsanstalt; denn sie macht die Schüler eitel und dünkeltoll durch sein fragmentarisches (Falsch- und Halb-) Wissen, und bildet daher in der Folge die ärgerlichsten, ja oft die gefährlichsten Räsonneurs.

„Die Schule muß daher, wenn sie zur Verbesserung des Geistes der Zeit beitragen soll, darauf ausgehen, die Idee, welche im Menschen liegt, und in der Bibel unter dem herrlichen Bilde des Reiches Gottes hervorgehoben ist, nämlich die Idee von einem organischen, harmonischen Menschenleben unter einem Prinzip, aus der Seele zu entwickeln, gleichsam vor dem Auge des Schülers zu entfalten, und ihn es nach allen seinen Vorzügen schauen zu lassen."

Wir sind hier allerdings in Hinsicht des Prinzips mit Hrn. Dr. Graser ganz einverstanden; nur zweifeln wir, ob

man dieses Prinzip aus der Seele des Kindes oder des Schulmeisters, oder gar aus der Seele des Hrn. Doktors so heraus wickeln, entfalten, und nach allen seinen Vorzügen schauen lassen könne; wohl aber glauben wir, daß es aus der Bibel und der Lehre der kathol. Kirche könne herausgewickelt, entfaltet und anschaulich gemacht werden.

Einverstanden sind wir wieder mit Hrn. Dr. Graser, daß sich „diese Idee im Leben in der Familie unter dem Vater, im Staate unter dem Regenten, und in der Menschheit unter Gottes Leitung (und Gnade) sich gleichartig darstellen sollte; das wäre dann ein Leben, in welchem die Liebe (Gottes) herrscht; die Liebe gehorcht, und die Liebe vereinigt!“ (aber diese Liebe, muß Rez. hinzusetzen, ist eine von jenen drei göttlichen Tugenden, die bei uns Katholiken durch die Gnade Gottes gegeben und eingegossen wird, und nicht aus dem Menschen heraus entfaltet werden kann).

Einverstanden ist man mit Hrn. Dr. Graser, „daß die Schule darum weniger ein Lehr- als ein Bildungsinstitut seyn müsse. Nicht die Lehrgegenstände machen das Wesen und den Vorzug der Schule; denn diese sind allgemein und nothwendig gegeben, (wenn sie nur nicht zu mannichfaltig für's Landvolk sind, und sich auf unnöthige Dinge erstrecken, und den Bauern zum Philosophen und Gelehrten machen wollen,) sondern die Methode des Unterrichts. Allein dabei denke man sich ja nicht eine so kleinliche Schulmethode, deren so manche sich als neue vortheilhafte Erfindung aufdringen will. Nein, nur von der Art und Weise, mit welcher im jugendlichen Gemüthe die eben gedachte Idee hervorgehoben wird, (oder vielmehr demselben eingeprägt wird,) daß der Zögling sie ergreift, ihr gleichsam als dem einzig wahren Menschenleben zuschwört, und darum ganz von ihr geleitet wird, kann hier die Rede seyn, und diese muß das Wesen der Schule ausmachen.“

Wie nun der Herr geistliche Rath Straßer diese einzig wahre Idee, wenn wir ihn recht verstanden haben, in seinem Wochenblatte bearbeitet hat, wollen wir bei Durchgehung der einzelnen Aufsätze sehen und unparteiisch prüfen.

Schon in seinem ersten Aufsatze, womit Hr. Str. sein Monatblatt eröffn. legt er seine Ansicht über die deutschen Volksschulen offen dar.

„Seit vierzig Jahren, sagt Hr. Str., hat man viel über das Volksschulwesen gesprochen und geschrieben, aber bis diesen Augenblick sicher noch nicht zu gleicher Ansicht vereinigt. Wer die Volksschulen vom Standpunkte politischer Höhe betrachtet, und dabei Gottes Reich außer Acht läßt, für den haben sie nur den bedingten Werth bürgerlicher Brauchbarkeit, und zwar nur in soweit das Lesen, Schreiben und Rechnen dazu gefordert wird. (Und Rez. möchte hinzusetzen, auch eine schlechte, verderbliche Politik!) Da nun dieses durch eine blose mechanische Anleitung und Uebung erlernt werden kann, so erscheint die Volksschule als eine blose Abrichtungsanstalt, und der Lehrer als ein bloser Abrichter (Dressirer). Eine ganz andere Ansicht gewinnt das Volksschulwesen von dem moralisch-religiösen Standpunkte betrachtet. Das Entfalten, Rühren, Bilden und Stärken der intellektuellen und moralischen Anlagen (Erkenntniß-, Gefühls- und Willenskräfte) das Trachten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit wird zur Hauptangelegenheit, und die bürgerliche Brauchbarkeit dieser untergeordnet; denn nur aus einer veredelten Menschheit kann ein veredeltes Bürgerthum hervorgehen rc.“ Schöner entwickelt er diese Idee in seinem sehr gelungenen Aufsatze von der Volksbildung. Da er aber zu lang ist, um angeführt werden zu können, so müssen wir auf's Buch selbst verweisen.

Da wir nun gesehen haben, welche Ansicht und welche Idee der Hr. geh. Rath Straßer vom Schulwesen hat, so

wollen wir auch sehen, nach welcher Methode und mit welchen Hülfsmitteln er diese schöne Idee realisirt wissen will.

Uns scheint hier Straßer ein Eclectiker zu seyn, was wir ebenfalls bei der Fluth von Methoden für's beßte halten. Jede hat auch etwas Gutes, das, weise benutzt, gute Früchte tragen kann. Mit uns huldigt Hr. Str. dem Ausspruche des Hrn. Dr. F. Faber, den er Nr. 3 anführt: „Dank sey unserer erleuchteten Regierung, daß sie keinen Zwang einführen, und keine Methode ausschließlich als alleinseligmachend gepriesen wissen will.“ Und in dem schönen Referat über die Bell-Lankasterische Methode, das bei der nämlichen Nummer steht, sagt er sehr richtig: „Alle äußern Formen (Methoden) sind gut, wenn sie ein geistiger Mann behandelt, und bieten ein todtes Gerippe, einen elenden Mechanismus dar, wenn ein geistloser Lehrer die Kinder in ihr bewegt.“

Hr. Str. rezensirt und entwickelt daher sehr populär und verständlich, wie das für seine Leser, die Schulmeister, vorzüglich seyn muß, die meisten Methoden, die bei unsrer Zeit einige Celebrität verdient oder unverdient erhalten haben, und zeigt, was allenfalls davon in Anwendung gebracht werden könnte.

Oben an steht, wie billig, Hrn. Grasers Methode. Diese nimmt Hr. Str. sehr in Schutz; und in sofern sie eine ganz religiöse Grundlage hat, verdient sie es auch allerdings; ob aber das religiöse Gefühl dem Menschen so eigen ist, daß es nicht erst in sein Herz gelegt werden muß, sondern nur in demselben entfaltet, und zum Lebensbaume herangezogen werden darf, und ob der Graserische Grundsatz: „Es ist Bestimmung des Menschen, sein ganzes Seyn durch sich selbst zu begründen ꝛc.,“ ein wirklich ganz wahrer Grundsatz sey, läßt Hr. Str. sehr weise selbst unentschieden, und hält sich mehr an das Aeußere der Methode, und an das Vorhalten des wahren Lebens, welches im Kinde Kenntniß, Liebe und Nachahmung erwecken soll. Was wir durchaus nicht verwerfen

können, nur liegt Alles daran, wie das Ideal beschaffen ist, das den Kindern zur Nachahmung vorgehalten wird. Wenn es der „Gottmensch“ Jesus mit all seinen Lehren und Handlungen ist, wie er es wenigstens hier auf dem Papier zu seyn scheint; indem er oben sagt: „Wo finden wir aber einen so vollkommenen Menschen unter unsern Zeitgenossen? Oder wann und wo dürfen wir ihn suchen oder erwarten? Wir dürfen ihn nicht erst erwarten. Es ist uns das Ideal des vollkommensten Menschen schon vor 1822 Jahren in der Wirklichkeit erschienen. Es ist Gottes Sohn, der Mensch geworden, und in seiner menschlichen Gestalt unser Muster und Vorbild ist. Er hat uns auch seine Fußstapfen hinterlassen, damit wir ihm nachfolgen; ihm ähnlich, und wahre Ebenbilder Gottes werden;“ so finden wir keinen Anstand, der Methode unsern ganzen Beifall zu geben.

Ganz aber söhnt uns Hr. Str. in Hinsicht der Graserischen Methode mit ihm durch Das aus, was er von Herrn Schulaufseher Groß über den Religionsunterricht anführt: „Unter allen Gegenständen des Elementarunterrichts, heißt es, ist Tugend und Religionslehre der erste und wichtigste Gegenstand, in dem sich alle, wie in einem Mittelpunkte vereinigen. Ausgeschmückt mit der Erkenntniß Gottes, in sofern sie aus der Betrachtung des Weltalls erlangt wird; überzeugt von der hohen Bestimmung des Menschen, aber zugleich durchdrungen von dem Unvermögen, diese aus eigenen Kräften vollkommen zu erreichen, (ein schönes Bekenntniß!) lernen die Schüler der mittlern Klassen das Bedürfniß und die Wichtigkeit der göttlichen Offenbarung kennen. Bei den mannichfaltigen Perioden, wo sich Gott durch Adam, die Patriarchen und Propheten geoffenbart hatte, werden sie besonders auf Jesu merkwürdige Geburt, Lebensgeschichte, Lehramt, Wunder, Leiden, Tod, Erlösung, Auferstehung, Himmelfahrt, Sendung des heil. Geistes, Begründung der Kirche aufmerksam gemacht.

(Wie, steht freilich nicht hier! Rez.) Die Schüler höherer Klassen werden in sämmtlichen Glaubenslehren eingeweiht, wie sie die heil. Kirche aus den reinsten Quellen der heil. Schrift und Ueberlieferung darstellt. Die allgemeinen sowohl als besondern Tugendmittel, die Pflichten gegen Gott, gegen sich und den Nächsten werden ihnen nach Anleitung des Diözesankatechismus erklärt. Unter der thätigen Mitwirkung der hochwürdigen Herren Lokalschulinspektoren benutzen die Lehrer jeden Anlaß durch herzerhebendes Gebet, durch zweckmäßigen Kirchengesang, durch Erklärung des Evangeliums, durch Erzählung biblischer Geschichten, durch eifrige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, einen reinen Sinn für Tugend und Religion in den Herzen der Jugend zu wecken und zu nähren. Möchten nur die Eltern und Meister im schönen Vereine mit den Lehrern an der sittlich religiösen Bildung ihrer Kinder und Zöglinge mitarbeiten!!"

Wie erfreulich, wenn es wahr ist! wer kann mehr verlangen? Rez. wünscht von Herzen jenen Orten Glück, wo solche eifrige, religiöse und fromme Lehrer sind; denn er zweifelt keinen Augenblick, daß diese schöne Schilderung nicht blos auf dem Papier, sondern auch in der Wirklichkeit da stehe, er wünscht nur, daß sein Land auch so glücklich seyn, und recht bald solche vortreffliche Lehrer und Schulen erhalten möchte!

Nach und mit der Graserischen Methode preißt Hr. Str. sehr die Glarnerische Armenschule an der Linth an. Da wir die Echtheit des Geschichtlichen nicht beurtheilen können, weil wir sie nicht genauer kennen, so freuen wir uns über ihr Gedeihen, und führen blos Das davon an, was wir für's Schulwesen gedeihlich finden.

„Aus der gesammten Prüfung, heißt es im Berichte, ergab sich, daß die Knaben nicht zu einem hohlen Vielwissen geführt wurden; daß aber jeder Lehrgegenstand verständig aufgefaßt,

wohl behalten, und das Erlernte fleißig geübt ward. Man mußte sich überzeugen, daß Dasjenige, was ihrem Geiste zur Nahrung gegeben worden, in Saft und Kraft verwandelt war. Diese 36 Knaben, (so viele Schüler hatte damals die neuerrichtete Armenschule,) sind 36 lebendige Aktenstücke, welche für die Möglichkeit einer praktisch christlichen Volkserziehung den Beweis enthalten."

Die Stephanische Lautmethode würdiget Hr. Str. nach Verdienst, zieht ihr aber die Krugische vor, und moderirt auch diese dadurch, daß er die Kinder durch Schreiben zum Lesen führt, und findet bei dieser Methode in seiner Schule den gesegnetsten Fortgang. Wir bleiben bei dem Grundsatze, dem ja auch Hr. Str. huldigte: daß jede Methode gut ist, wenn sie ein geistiger Mann mit Geist und Eifer betreibt, und daß keine einen wahren Werth hat, wenn sie blos mechanisch und handwerksmäßig, wie es leider bei unsern Schulmeistern meistens geschieht, getrieben wird. Bei dieser Lahmheit und Geistlosigkeit der Lehrer ist dem Rez. immer noch die alte Buchstabirmethode am liebsten, weil sie dieselbe doch kennen, da sie hingegen bei den übrigen nicht einmal den todten Mechanismus, viel weniger den Geist davon kennen. Es ist nichts lächerlicheres, als so einen achtelsdressirten Dorfschulmeister stephanisiren und krugisiren hören. In der Bauernkneipe können sie es besser.

Ueber die Bell-Lancasterische Unterrichtsweise, wovon man anfänglich wieder, wie gewöhnlich, so viel Lärm geblasen hat, nimmt Hr. Str. billig das Urtheil des H. B. C. L. Natorp an, das er im Jahr 1817 in einer eigenen Schrift von sich gegeben hat. Er sagt nämlich davon: „daß wir einen Rückschritt thun würden, wenn wir sie in unsern deutschen Schulen einführen wollten." Unsere bequemen Schulmeister führen sie leider von selbst ein, indem sie nur gar zu gerne ältere Schüler und Schülerinnen zum Abhören der Kleinern aufstellen.

Ueber Pestalozzi ist von einem Schweizerfreunde viel Schönes gesagt, und wenn es historisch richtig wäre, gar nicht zu verwerfen. Wir bleiben indeß bei der schönen Schilderung, und lassen die Wahrheit des Geschichtlichen auf sich beruhen, ob wir schon mehr darüber sagen könnten, weil wir an Ort und Stelle waren. Pestalozzi's Institut ist nun zu Grabe gegangen, und hat auch den Spruch Gamaliels „was nicht von Gott ist, dauert nicht“ gerechtfertigt. Herr Str. erklärt sich nicht darüber.

So viel über die Methoden, die in diesem Monatblatte vorkommen.

Nebst diesen kommen in derselben kurze Aufsätze über die verschiedenen Zweige der Schulerziehungskunde vor. Die meisten derselben sind sehr gelungen, besonders die von Hrn. Straßer selbst; er beurkundet sich damit als einen Meister im Schulfache. Vorzüglich haben Rez. von denselben gefallen: Einige Worte über die früheste Erziehung der Kinder; die Auszüge aus Heinse; über die Erziehung der Kinder zur Religiosität; über Volksbildung; der deutsche Sprachunterricht; der Wunsch nach einer neuen verbesserten Volksschulordnung im Großherzogthum Baden ꝛc.

Auch die Aufsätze von den übrigen Mitarbeitern sind sehr lesenswerth, selbst jene von einigen Lehrern der Schweiz, aus Würtemberg und Baden. Und ein paar sehr meisterhafte Aufsätze von H. v. W . . . . g zieren das Werk vorzüglich.

Die vielen Rezensionen von interessanten Schulschriften sind meistens sehr kurz, aber kräftig und Alles enthaltend, was sie empfehlen kann, weil nur lauter empfehlungswürdige Schriften darin aufgenommen sind. Mit pädagogischer Polemik gibt sich eigentlich das Blatt nicht ab, weil sie minder zum vorgesteckten Zwecke, nämlich zur Belehrung der Lehrer und Schulkandidaten taugen würde. Man muß gestehen, daß die Herausgabe dieses Blattes ein sehr glücklicher Gedanke von

Hrn. geistl. Rath Straßer war. Es bringt einen ganz andern Geist in unsere badische Schulmeisterwelt. Es macht unsere Lehrer mit dem Wissenswerthesten aus dem Ocean der Pädagogik, Methodik und Didaktik bekannt, verbreitet nach und nach die trefflichsten Ideen, und erzielt gewiß am Ende einen gleich guten Geist in den Schulen unsers Großherzogthums um so mehr, da der Preis sehr billig ist, den auch der ärmste Schulmeister an seine bessere Ausbildung wenden kann.

Wir wünschen von Herzen, daß dieses Blatt seinen gesegneten Fortgang haben, und an seinem innern Gehalt nicht verlieren möchte. Auch das Ausland dürfte es sich mit Nutzen einheimisch machen. Herr Straßer hat sich damit als einen sehr gediegenen Schulmann bewährt, der es wohl verdienen würde, an die oberste Leitung des Schulwesens gestellt zu werden. Allein das muß denselben, wenn es nicht geschieht, weder müde noch kleinmüthig machen. Das wahre Verdienst findet immer seinen Mann, so wie der leere Emporkömmling seine Pilory. **H. v. B.**

Sammlung auserlesener Werke aus den Schriften der heil. Väter. I. Jahrg. I. Heft, enthaltend; Sancti Gregorii Papæ I, cognomento Magni, liber regulæ pastoralis. Editio nova Cum approbatione reverendissimi ordinariatus Eichstættensis. Ingolstadii, sumptibus ac typis Al. Attenkover, 1822. II. und III. Heft: Ejusd. XL. homiliarum in evangelia libri duo. IV. Heft: Sancti Vincentii Lirinensis Commonitorium, 1823. — II. Jahrg. I. und II. Heft, 1824, enthaltend: Sancti Aurelii Augustini, hipponensis Episcopi, Confessionum libri tredecim, nebst Gedanken aus und zu den Confessionen des heil. Augustin. Mit Erlaubniß u. s. w. Ingolstadt, in demſ. obigen Verlage, 1824.

„Wer ein geschickter Theologe, ein gründlicher Schriftausleger werden will, sagt der große Bossuet, Défense de la

trad. et des SS. Pères, l. 4, ch. 18, der lese und lese abermal die Väter.“ Wenn er in den Neuern zuweilen mehr gelehrte Kleinigkeiten findet, so wird er oft in einem einzigen Buche der Väter mehr Grundlagen, mehr von jener Lebensfülle des Christenthums antreffen, als in vielen Bänden der modernen Interpreten, und die Substanz, die er darin aus uralten Ueberlieferungen schöpfen wird, mag ihn für die auf ihre Lektüre verwendete Zeit überschwenglich entschädigen. Sprechen ihn manche Dinge nicht an, die, weil unseren Sitten und den uns bekannten Irrthümern minder anpassend, unnütze scheinen dürften; so wolle er bedenken, daß sie zur Zeit der Väter nicht ohne Wirkung waren, und annoch in Jenen, welche sie studiren, unendlichen Nutzen hervorbringen; weil diese großen Männer, mit dem Getreide der Auserwählten, mit jener lautern Substanz der Religion genährt, trunken von jenem Urgeiste, den sie an der Quelle schlürften, aus der Lebensfülle sprechend, oft kräftigere Speise darbieten, als alle seither zur Reife gediehenen Früchte der Betrachtungen. Und Dr. Liebermann sagt in seinen Institutionen, t. 1, p. 17, eben so schön als richtig: „Maxima semper fuit in Ecclesiâ SS. Patrum auctoritas; hos siquidem tanquam veritatis testes, traditionis custodes, Scripturæ interpretes veneramur; *Patres* vocamus tum propter antiquitatem, tum propter conjunctam cum sanctitate eminentem scientiam. Studium igitur SS. Patrum nunquam satis commendari potest theologo; ex his Scripturæ sensum eruat, dogmatum ecclesiasticorum notitiam hauriat, animum religione, multiplici eruditione, ac vero pietatis sensu expleat reficiatque.“

Zu diesem heiligen Zwecke hat der würdige Hr. Verleger die vor uns liegende gute Ausgabe unternommen. Wir laden alle christlichen Seelsorger und Freunde des Wichtigsten, wonach wir Alle streben sollen, alle Liebhaber der christlichen

Wahrheit ein, den edeln Zweck des Herrn Herausgebers nach Vermögen zu unterstützen, und so die Fortsetzung der trefflichen Schriften ihm möglich zu machen, welche er bis daher in einem so mäßigen Preise zu liefern, die lobenswürdige Güte bewiesen hat.

Wenden wir uns nun zu dem Werke selbst. Dasselbe beginnt mit einer recht passenden Zueignungsschrift an den Klerus in Baiern. Die ihm hier gewidmeten Worte können überall auf die Diener des Altars und der Lehre des Evangeliums angewendet werden. Das Unentbehrliche und Wohlthätige dieses Standes, dem kein Alter seine Verbindlichkeit für geleistete Belehrung, Hülfe und Beistand versagen kann, wird wohl gegenwärtig verkannt; allein das vorhandene Uebermaaß des Bösen, mit welchem der Zeitgeist gegen alles wahrhaft Gute und Göttliche rechtet, zeigt uns eine bevorstehende Entwickelung, ein Ergebniß an, das, je unbändiger und vermessener die Anstrengungen des Geistes des Verderbnisses sich äussern, desto näher uns rückt, und den Triumph des Christenthums über diese Herrschaft des Bösen beschleunigt.

Dem so musterhaften und jedem Geistlichen, dem sein Amt heilig ist, so unentbehrlichen Werke: Regulæ pastoralis, gehen drei Abhandlungen voraus, welche eben so deutlich die Hand eines für das Christenthum wie für die würdige Bildung des Priesterstandes warmen Herzens zeugt.

Die Hefte II und III enthalten die 40 Homilien über die Evangelien. Die Behandlung der evangelischen Texte, so wie der übrigen Stellen der Bibel, trägt das charakteristische Kennzeichen des Zeitalters deutlich an sich, in welchem der Verfall der Wissenschaften schon sehr weit gediehen war. Nach diesem verkehrten Geschmacke ist denn auch die großentheils in den Reden des heiligen Mannes angewandte allegorische Erklärung. Doch war er einer der gelehrtesten und thätigsten Männer seiner Zeit. Von ihm haben wir noch: Libri XXXV

moralis expositionis in Jobum. — Dialogorum libri IV. — Expositionis in Cantica liber I. — Homiliæ XXII in Ezechielem. — Expositiones in VII Psalmos pœnitentiales. — Libri VI in 1. lib regum. — Epistolarum libri XII. — Decreta et Responsiones ad XI Interrogationes Augustini, Episcopi Anglorum. — Als Uebergang zu dem im IV Hefte gelieferten Commonitorium des heil. Vincenz, steht, S. 8, seine Abhandlung über den Geist und Inhalt dieser Schrift.

So schön und lobenswürdig der Gedanke ist, die Confessionen des heil. Augustin zu einem Spiegel für unsere Zeit zu benützen, eben so trefflich und gelungen ist die Ausführung dieses Werkes. Das Ganze verräth einen Mann, der seinem Gegenstande hinlänglich gewachsen, die in den Bekenntnissen enthaltenen wichtigen Daten herauszuheben, und sie vor unsern Augen so hinzustellen, daß, wenn wir für nöthige und gerechte Zurechtweisung und billigen Tadel, gegen unsere geschätzten Lieblingsgötzen, Empfänglichkeit hätten, dem redlichen und ernsten Bemühen des Hrn. Verf. mit Dank entgegen zu kommen, uns gedrungen fühlen würden. Wenn wir auch gleich zu solchen Selbstgeständnissen so leicht nicht zu bringen sind; so sollte uns wenigstens das nicht gewöhnliche Beispiel von Bekenntnissen, wie die des heil. Kirchenvaters sind, in sofern zur Lehre und Warnung dienen, daß wir die Dringlichkeit der Tugend, der Demuth, der Anspruchlosigkeit und der Losreißung von irdischen Anhänglichkeiten, besser einsehen lernten. Eine solche Selbstüberwindung ist uns freilich eine mehr als herkulische Arbeit; aber eben darum um so nöthiger für uns, je tiefer wir bereits in den Schlingen der Selbstbethörung liegen.

Zum Schlusse dieser Anzeige wünschen wir diesem lobenswürdigen Unternehmen den schönsten Fortgang, und jene Unterstützung, welche es dem wackern Hrn. Verleger möglich

mache, die Fortsetzung der Ausgaben der Werke der heiligen Väter unausgesetzt zu besorgen, und sie mit so inhaltschweren und trefflichen Bemerkungen ausstatten zu können, wie deren bereits die von so geschickten Händen zu den vorliegenden Heften gelieferten Abhandlungen enthalten.

I. Betrachtungen auf alle Tage und die vorzüglichsten Festtage des Jahrs, zum Gebrauche der Brüder der christlichen Lehre und der Schwestern der göttlichen Vorsicht. Erster Thl. S. 336. 1823. — Zweiter Theil. S. 348. 1823. Straßburg, gedruckt bei Ludw. Fr. Le Roux. Pr. 2 fl. 15 kr.

II. Tugendliche Unterweisungen und heilsame Ueberlegungen zum geistlichen Fortgange der barmherzigen Schwestern. Nebst Unterrichte und Uebungen, wie sie ihre gewöhnlichen Handlungen wohl auszuführen haben. Mit Erlaubniß der Obern. Straßburg, gedruckt bei Ludw. Fr. Le Roux, 1821. S. 324. Preis 1 fl. Beide Werke in Commission der S. Müller'schen Buchhandlung in Mainz.

Nro. I möchten wir als ein Buch empfehlen, das nicht allein zur häuslichen Erbauung und zur Beförderung der christlichen Frömmigkeit für jeden Einzelnen vorzüglich geeignet ist; sondern auch in Schulen mit großem Nutzen gebraucht werden könnte. Beide Bände zeichnen sich durch eine so ausnehmend ruhige, sanfte und ernste Sprache eben so sehr aus, wie durch den überaus lehrreichen und geistreichen Unterricht, und die zu Herzen dringende Behandlung der Gegenstände, der sämmtlichen religiösen Glaubens- und Sittenlehren. Selbst die Kürze der auf jeden Tag vorkommenden Betrachtungen eignet die gewissenhafte Benützung dieses Buches zum täglichen Gebrauche recht für jeden Freund der christlichen Andacht und Gottseligkeit. Die meisten in beiden Bänden behandelten Gegenstände beziehen sich auf die täglichen in

den im Laufe des Jahres in der heil. Messe vorkommenden christlichen Wahrheiten, besonders wird jedes sonntägliche Evangelium zu Betrachtungen auf Sonntage benützt; eben so kommen die in der Fastenzeit, Ostern, Pfingsten, Fronleichnamszeit u. s. w., in der Kirche gebräuchlichen Evangelien und Gebete hier als Betrachtungs-Gegenstände vor. Der erste Band enthält die ersten sechs Monate, der zweite die sechs übrigen. Jede einzelne Betrachtung nimmt höchstens ein Blatt ein. Die in beiden Bänden enthaltenen Betrachtungen handeln unter andern von der Hingebung seines Willens, von der Demuth, vom Gebete, von der Geduld, Ungeduld, vom geistlichen Kampfe, den Freuden der Welt, von der Prüfung, der Buße, Fasten, Feindesliebe, von den Versuchungen, von der Ehrsucht, von bösen Gedanken, Krankheiten, Geistesblindheit, vom guten Tode u. s. w.

Zur Probe des bisher Besagten rücken wir die Betrachtung auf den Dienstag der vierten Fastenwoche, Band I, S. 115, im Auszuge hier ein. „Jesus ein Muster der Lehrer.“ I. Ein Lehrer soll nicht seine eigene Lehre vortragen. Wie bewundernswürdig ist die Demuth des göttlichen Heilandes, der zu den Juden sagt, daß die Lehre, welche Er vortrug, nicht seine eigene Lehre sey, um durch dieses Geständniß die Hochschätzung von sich zu wenden, welche die Juden Ihm wegen seiner Wissenschaft erweisen wollten. Jesus redet hier als Mensch, und in dieser Hinsicht war die Lehre, welche er vortrug, nicht seine Lehre, sondern die Lehre seines Vaters. Er hätte aber als Gott reden können. Und wir sind Menschen, blose Menschen, schwache und unwissende Menschen, und wenn wir Standes halber Andere lehren, sind wir auch überzeugt, daß die Lehre, welche wir vortragen, nicht von uns ist, das ist, von unserem Lernen, sondern daß sie die Lehre Gottes ist, da er sie uns gegeben hat? II. Ein Lehrer soll nicht seine eigene Ehre suchen. Wer aus

sich selbst redet, der suchet seine eigene Ehre, sagt Jesus zu den Juden. Derjenige redet aus sich selbst, der da glaubt, er habe nur seinem Fleiße die Wissenschaften zu verdanken, welche er Andern lehret. Derjenige redet aus sich selbst, der sich auf seine Gelehrsamkeit etwas einbildet, und sich deßwegen Vorzüge über Andere zuschreibt. Derjenige redet aus sich selbst, der sich die Fortschritte seiner Lehrlinge zueignet; er sucht also seine eigene Ehre und nicht die Ehre Gottes, dem allein alle Ehre gebührt. III. Der Lehrer soll von Gott den Segen über seine Lehre erflehen. Warum bleiben so viele gute und nützliche Lehren ohne Früchte und Wirkung? Wir dürfen nicht allezeit die Ungelehrigkeit der Lehrlinge deßwegen beschuldigen, sondern gar oft mag das Uebel von den Lehrern selbst herkommen, welche die Kraft und Wirksamkeit ihrer Worte von sich selbst erwarten, anstatt Gott in einem täglichen und demüthigen Gebete zu bitten, Er wolle über ihre Worte den himmlischen Segen herabschütten, und ihnen seine Kraft beilegen. Nur denjenigen nennt Jesus wahrhaft und gerecht, der die Ehre Gottes sucht, welcher Ihn gesendet hat. Anmuthungen. Wie schädlich sind die Vorurtheile derjenigen, welche ein Lehramt vertreten! Wie Vieles erwarten sie von ihrer Geschicklichkeit, das sie nur von Gott allein erwarten sollten! Vorsatz. Alles Gute kommt von oben herab, vom Vater des Lichts: diese Wahrheit will ich beherzigen!“ Der Verf. dieses Erbauungsbuches ist der wegen seiner Verdienste ausgezeichnete Herr Superior der Schulschwestern im Elsaß, Hr. Mertian.

In Nro. II wehet derselbe sanfte und herzliche Sinn, gerade auf das hinarbeitend, was den Menschen in jenes unbedingt nothwendige Verhältniß und in jene Verbindung mit Gott setzt, welcher er auf alle Weise nachzustreben sich angelegen seyn lassen soll. Nicht allein für Ordenspersonen, sondern für jedes christliche Gemüth, welchem Gottseligkeit Bedürfniß

ist, ist dieses Buch recht nützlich zu gebrauchen. Die Unterweisungen betreffen durchaus solche Wahrheiten, welche allen christlichen Ständen gleich nothwendig zu beobachten sind.

Dieselben bestehen in folgenden Abhandlungen: Von der Gleichförmigkeit des menschlichen Willens mit dem göttlichen. Die am Schlusse jeder Unterweisung angehängten Gebete sind der innigste, kräftigste und andachtvollste Ausdruck eines frommen Gemüthes. Die folgende Unterweisung handelt von der Geduld, die dritte vom geistlichen Gehorsame, die vierte von der schwesterlichen Liebe, die fünfte von den Anfechtungen, die sechste von der unordentlichen Traurigkeit, welche Personen zu befallen pflegt, die sich in einen Ordensstand begeben. Ferner wird hier zugleich viel Belehrendes über das Heilsame der Traurigkeit, und über das, was zur Fröhlichkeit des Geistes aufmuntern soll, gesagt; die siebente Unterweisung entwickelt sehr treffend die das gottselige Gemüth so oft befallende Tröckne und Verlassenheit im Gebete. Die hier vorkommenden Belehrungen und guten Räthe über das Gebet geben dem Buche allein schon so viel Werth, daß es jedem Freunde der christlichen Gottseligkeit empfohlen zu werden verdient. Die achte Unterweisung handelt von der öftern Beicht, und die neunte von der öftern Communion. Die folgende Betrachtung umfaßt die Tugend der Demuth, dann der Verläugnung und Abtödtung seiner selbst, der Sanftmuth, der Liebe und Andacht zur seligsten Jungfrau Maria. Der hierauf folgende Unterricht betrifft das klösterliche Leben, die Hausordnung, das Aufstehen, die Betrachtung, Arbeit, das Anhören der heil. Messe, die Gewissenserforschung, das Essen, die Andacht zur seligsten Jungfrau, das Schlafengehen, die Wartung der Kranken, die Beicht und Communion, Offenherzigkeit gegen die Vorgesetzten, die rechte Gewissenserforschung mit der Anweisung darüber, das Ausgehen, Besuche machen, Reisen, die Erneuerung der Taufgelübde, den Krankheitszustand, die Weise sich wäh-

rend der Arbeit und in verschiedenen Umständen mit Gott zu unterhalten, das vollkommene Muster des christlichen Lebens, den Unterricht über die Betrachtung, samt angehängten zehn Betrachtungen nach dem Muster des heil. Vincenz von Paulus, zu dessen Verehrung am Ende Tagzeiten, Loblieder und eine Litanei den Schluß machen. Ein kurzer Auszug des Lebens dieses Heiligen aus der Lebensgeschichte desselben, von dem verewigten Grafen von Stolberg bearbeitet, die Stiftung des weiblichen Ordens der christlichen Liebe betreffend, machen den Schluß des schönen Werkes.

Wir wünschen herzlich, daß diese und andere ähnliche, so überaus erbauliche Schriften, eines heil. Franz von Sales, Thomas von Kempis, Johannes Taulerus u. s. w., doch immer mehr Liebhaber finden, und die Würdigung dessen, was uns Allen und einzig Noth thut, immer mehr anerkannt und betrieben werden möge!

Magazin für katholische Religionslehrer. Herausgegeben von Johann Georg Köberle, vorhin Pfarrer in Vorarlberg, jezt Benefiziaten und Katecheten zu Wasserburg bei Lindau in Baiern. 23 und 24ster Jahrgang. Landshut 1823 und 24. Druck und Verlag von Jos. Thomann.

Dieses älteste aller kathol. Journale, wovon genannte zwei Jahrgänge vor uns liegen, bedarf keines weitern Lobes mehr. Das Werk lobt den Meister, wie die Frucht den Baum. Kappler, Felder und Köberle haben sich 24 Jahre lang um die theologisch=praktische Litteratur ein unsterbliches Verdienst erworben. Wenn, gegen alle Erwartung, im Sturm dieser Zeit dieses Magazin untergehen sollte, so werden die Namen Kappler, Felder und Köberle so wenig untergehen, als die Namen Freindaller, Sandbichler, Vierthaler und ihrer Mitarbeiter an der, leider! auch eingegangenen Linzer Monat=

und Salzburger Quartalschrift. Wenn also der für alles Gute so thätige Verleger, Hr. Jos. Thomann in Landshut, allenfalls den Verlag dieses gemeinnützigen Journals für 1825, wegen gewisser Verhältnisse und Umstände, nicht mehr fortsetzen konnte oder wollte; so rufen wir hiermit vor ganz Deutschland alle solide Verlags- und Buchhandlungen um der guten Sache willen öffentlich auf, diese Schrift nicht eingehen zu lassen. Ein berühmter, durch viele Werke ausgezeichneter Bischof, Dr. Bernard Galura in Vorarlberg, meint, und mit ihm meinen es mehrere hundert Abnehmer und Leser: daß unter den hundert Verlegern sich gewiß auch Einer dazu einfinden werde. Das Interesse für's Allgemeine wird doch noch nicht ganz erloschen seyn? Und wäre dieß, so gienge das Magazin, wie die Linzer Monatsschrift, wenigstens mit Ehre in's Grab. In memoria æterna erit justus! Die Namen ihrer Verfasser bleiben doch!

Um aber den HH. Verlegern Deutschlands dieses Magazin näher bekannt zu machen, und zu beweisen, daß sich's mit diesem Talente gewiß evangelisch wuchern ließe, würden wir gerne den reichhaltigen Inhalt und Geist desselben anzeigen, wenn es der Raum unserer Blätter gestattete; daher müssen wir uns mit der aufrichtigen Empfehlung desselben allen Seelsorgern für dießmal begnügen.

Anton Sallers, ehemaligen Rektors an dem Kollegio und Predigers an der Kirche von St. Salvador in Augsburg, Predigten von dem guten Tode, in monatlichen Versammlungen der Bruderschaft des guten Todes durch eine zehnjährige Reihe gehalten. Erster und zweiter Band. Augsburg 1823, bei Christ. Kranzfelder, Buchhändler.

Es mag seyn, daß für Leser, deren Geschmack eine reinere Sprache verlangt, als in vorliegenden Predigten, im Ganzen hundert und zwanzig an der Zahl, der bereits seit einigen Jahren verlebte, und für die Wahrheit des Christenthums eifrig besorgte Verf. zu zeigen nöthig erkannte, diese Predigten eine ungenießbare Leserei sind; allein wir suchen den ehrlichen und redlichen Biedermann nicht so fast im neuesten und geschmackvollsten Modekleide, als in seinen Aeusserungen und Handlungen. Wir erwarten eher im unansehnlichsten und ärmsten Gewande, als im glänzend feinen und geschmackvollen Kleiderschnitte den ehrlichen Mann, was auch die Welt und ihr Wesen in Sachen des Geschmacks immer zum Maaßstabe ihres Urtheils nehmen mag. So ergeht es uns auch mit den in beiden Bänden enthaltenen kraftvollen und redlich meinenden Predigten. Wir haben sie mit allem Bedachte durchgelesen.

Indem wir aus dem Werke selbst einige Stellen vorlegen, hoffen wir das eben Besagte hinlänglich zu beweisen. In der eilften Predigt des ersten Bandes, von der Liebe des Nächsten, heißt es, S. 97: „Tertullian in seiner Schutzschrift bezeuget, daß die Heiden die Christen fast nur aus der Liebe gegen einander kannten. Sehet, sagten sie, wie sie sich lieben, und wie Einer für den Andern zu sterben bereit ist; und der heil. Pachomius meldet, daß, als er noch als ein heidnischer Soldat unter dem Kriegsheere des

Kaisers Konstantin lebte, er durch die Liebe, welche die christlichen Soldaten einander bezeigten, zum christlichen Glauben bekehrt worden. Der heil. Lukas schreibt, daß unter den ersten Christen ein Herz und eine Seele gewesen sey. Wo trifft man jezt in diesem Stücke die ersten Christen an? Setzen wir uns an die Stelle der Heiden; wie? würden wir wohl an der Liebe, die wir unter den Christen sehen, es erkennen, daß sie Christen seyen, oder zu ihrem Glauben bekehrt werden? O Liebe! kehre wieder zu den Christen zurück. Nicht du, affektirte, eitle Menschenliebe, von der man jezt aus allen Winkeln schreibt und predigt, die zum Grunde nichts Uebernatürliches hat, weder Befehle, weder Beispiele, und die eben so den übeln als guten Weg weisen, weil sie eine blos natürliche Tugend ist; sondern du Liebe Christi, du Liebe der ersten Christen, kehre zurück, und zeige uns wieder, welche Güter, welchen allgemeinen Frieden, welchen Trost, und welche Ruhe du in dir enthältst, wenn einmal das Christenthum wieder von den einheimischen Verfolgungen, die unsere Lieblosigkeit stiftet, wird gereinigt seyn."

Eine andere uns zufällig aufstoßende Stelle, als Muster der wahren Kanzelvorträge, voll eingreifender Lehren und voller praktischen Wahrheiten, davon jede dieser Reden das deutlichste Gepräge an sich trägt, werde hier noch vorgelegt. S. 212 des zweiten Bandes wird über die aufgeschobene Vorbereitung zum Sterben sehr richtig gesagt: „Der Tod meldet sich entweder gar nicht an, oder nur so leise und unmerklich, daß wir seine Schritte nicht bemerken. Tausend unvermuthete und plötzliche Todesfälle stürzen Menschen in's Grab, und nehmen ihnen alle Zeit zur Zubereitung auf ihr Ende. Innere Feinde unserer Gesundheit äussern sich zuweilen durch kein äusseres Zeichen, und in einem Augenblicke reißen sie den Faden unseres Lebens entzwei. Heute gesund, und morgen todt! Was sage ich: morgen? In derselben Stunde

noch frisch, munter, voll Lebenskraft, und eine kalte, entseelte Leiche. Solche Beispiele liefert uns jedes Jahr in Menge, und sie füllen die Sterbelisten an. Sind aber äußerliche Zufälle seltener, wo ein Unglück von aussen uns überfällt, und unsere Lebenszeit, die unserer Gesundheit und Kräfte wegen noch auf späte Jahre hinausreichen könnte, schnell vollendet? Wer ist, der diese Zufälle voraussehen, der sie vermeiden, oder sich ihnen entgegensetzen könnte? Da hilft kein Gesundseyn, keine Vorsicht, keine Sorgfalt. Wir Alle müssen hier demüthig bekennen, daß unser Leben in der Hand des Herrn über Leben und Tod ist, der es uns nimmt, wann und wie es ihm gefällig ist. Ist es aber so: hat Keiner, Keiner aus allen Menschen Sicherheit für seine Lebensdauer, so ist die Zubereitung, die man auf das Sterbebette verspart, durchaus bei Allen ungewiß. Doch man hält diese Gefahren nicht für so allgemein, als sie wirklich sind; man suchet die Ursache schneller und unvermutheter Todesfälle in diesen und jenen natürlichen Anlagen des Körpers, die manche Menschen zu einem solchen Ende vorbereiteten, dem wir aber nicht ausgesetzt zu seyn glauben. Wir rechnen daher immer auf eine Krankheit, die unserem Tode vorhergehen, und seine Ankunft uns anmelden werde. Diese Zeit wollen wir dann ganz der Zubereitung zum Tode widmen. Aber, meine Christen! sind denn die letzten Krankheiten nicht gemeiniglich so beschaffen, daß sie dem Menschen fast allen Gebrauch seiner Vernunft rauben; daß sie ihm alle Kräfte entziehen, und ihn außer Stand setzen, selbst einen guten Gedanken zu denken, oder die Vorstellung zu fassen, die man ihnen beibringen will? Wir hören so oft von denjenigen, die mit einer gefährlichen Krankheit behaftet gewesen sind, daß sie des Besinnens nicht fähig waren; daß sie nicht wußten, was man ihnen zugesprochen hatte; daß sie bei Allem, was um sie her vorgieng, ganz unempfindlich gewesen; daß sie, wenn ihr Ende gekom=

men wäre, ohne alles Bewußtseyn die Welt verlassen haben würden; sie gestehen es oft selbst: es sey eine vergebliche Sache, sich erst auf dem Todbette zum Tode bereiten zu wollen."

Aus diesem Wenigen werden Kenner der wahren christlichen Beredsamkeit schon entnehmen, daß Predigten dieser Art alle mögliche Empfehlung verdienen. Von den 120 in diesen beiden Bänden enthaltenen Reden trägt jede die deutlichsten Merkmale des wahren Predigerzweckes, zu erbauen, zu belehren, zu bessern und zu nützen, an sich. Das Natürliche des Vortrages, das Ungesuchte im Ausdrucke, das so sichtbar auf das Praktische hinzielende der Saller'schen Predigten wird gewiß jedem Leser die Ueberzeugung abdringen, daß sie schon als bloßes Lesebuch das nützlichste Erbauungswerk seyen. Da noch immer von Predigern leere, schön geformte Deklamationen für christliche Reden gehalten werden, so rathen wir recht wohlmeinend, sich diese Sammlung anzuschaffen, und ihren Predigten die Salbung mitzutheilen, wovon hier jede Rede das trefflichste Muster enthält.

Ein rechtschaffenes Exempelbuch für das Landvolk, wie auch für unsere Bürger in Städten, welche bei müßigen Stunden eine nützliche Unterhaltung suchen. Verfaßt von Joseph Reehmann. Begleitet mit einer Vorrede von einem christlichen Volksfreund. Dritte verbess. Ausgabe. Augsburg, 1823, bei Christoph Kranzfelder. S. 367.

Das Nützliche erbaulicher Geschichtbücher scheint vor etwa einem Jahrhundert besser gewürdigt worden zu seyn, als es namentlich seit mehr als fünfzig Jahren her sich erwiesen hat. Wie unser Geschmack sonderbare und immer phantastischere Mährchen und Erzählungen von erdichteten Begebenheiten liebt, so sagten unsern Großeltern einfache und kräftige Erzählungen

von wirklichen Begebenheiten desto mehr zu. Die Freunde der allgemeinen Geschichtskunde versorgten ihren Geschmack hieran von Zeit zu Zeit mit Sammlungen von merkwürdigen, die Achtung gegen Tugend, und den Abscheu gegen das Laster einleuchtend predigenden Geschichten. Vor vierzig, fünfzig Jahren waren deren noch immer als alte beliebte Hausgenossen in einzelnen Familien. Was nun unsere Zeit anlangt, so wünschten wir wenigstens, da wir der trockenen Moralbücher und geistlosen Predigten gewiß überschwinglich besitzen, daß wieder der Geschmack an Geschichtpredigten mehr Beförderer erhielte. Ueber den Nutzen solcher Arbeiten hier uns weitläufig zu verbreiten, finden wir überflüssig.

Eine andere Gattung von nützlichen Schriften ist nach unserer Ansicht die vorliegende Sammlung, welcher wir bald mehrere ähnliche aus den vorhandenen vielen Quellen älterer Sammler, für unstudirte Leser, in einfachem, schmucklosen Erzählungstone, wie die gegenwärtige Sammlung sich empfiehlt, als Nachfolger wünschen.

Das vorliegende Werk enthält sieben und zwanzig Geschichten. Was bisher dieser tolle Lesehunger von Romanen und abentheuerlichen und schmutzigen Schilderungen und Erdichtungen in sittlicher und religiöser Hinsicht bewirkt habe, liegt vor Augen. Erzählungen, wie sie vorliegendes Werk enthält, oder wie die Ostereier, das Blumenkörbchen und ähnliche neuere Sammlungen, (die erdichteten Geschichten für Kinder rechnen wir nicht) finden zwar nicht so viele Liebhaber, sind aber eine desto unschädlichere und bessere Leserei, als die Legion von Romanen und Comödien ist. Wie sehr das gegenwärtige Buch empfohlen zu werden verdiene, wird schon die kurze Anzeige der sittlichen Gegenstände, welche durch merkwürdige Beispiele belegt und herausgestellt werden, deutlich machen. Jeder Geschichte ist zugleich eine lehrreiche Sittenlehre in Gesprächsform über die vorgelegte Erzählung angehängt.

Der Inhalt der Geschichten verbreitet sich selbst über folgende Gegenstände: 1) Ueber die Habsucht, oder die Begierde, reich zu werden; 2) über die Trinksucht und Völlerei; 3) über die Folgen des Gähzorns; 4) von den Folgen der Verleumdungssucht; 5) der Lüge; 6) über die schamlose Lügenhaftigkeit; 7) von der mitten in der Armuth bewahrten Gewissenhaftigkeit; 8) vom Neide; 9) von der Verzeihung erlittener Beleidigungen; 10) von der harten Behandlung der Dienstboten; 11) von der Liebe der Unterthanen gegen gerechte Obere; 12) die Folgen der Widerspenstigkeit und des Ungehorsams gegen die rechtmäßige Obrigkeit; 13) Züge aus dem Leben Bayards, des Ritters ohne Furcht und ohne Tadel; 14) Armuth und Ehrlichkeit; 15) Montesquieu's Wohlthätigkeit; 16) die Folgen eines sittsamen Wandels; 17) die furchtbaren Folgen übeln Verdachts; 18) der heil. Johannes von Gott, und der Geizhals; 19) der schrecklich bestrafte Kornjude; 20) die Gewissensmartern; 21) eine Räubergeschichte; 22) Gespensterfurcht; 23) der fleißige Briefbote; 24) die Folgen der Spielsucht; 25) die unbändige Neigung der Liebe; 26) die erbarmenden Warnungen Gottes an Sünder; 27) Vergiß nicht deines frühern niedern Standes.

I) Gott ist die reinste Liebe. Ein vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch für kathol. Christen. Von Viktor Joseph Dewora ꝛc. Mit Genehmigung der geistl. Obern. Coblenz, in der neuen Gelehrtenbuchhandlung. 1824. S. 364. Von demselben:

II) Die hohe, heilige Bischofsweihe. Zur Belehrung und Erbauung des christl. Volkes beschrieben und erklärt u. s. w. Mit Genehmigung der geistl. Obern. In derselben Verlagshandlung. 1824.

Nr. I enthält wirklich die nöthigen Gebete, nicht allein für alle Tage der Woche, nämlich Morgen- und Abendgebete,

sondern auch die übrigen Gebete, der Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, der Reue, des Vorsatzes, der guten Meinung; dann Gebete: unter der Arbeit, nach derselben, vor und nach dem Essen; Meßgebete; Gebete vor und nach der Predigt; vor und nach der Christenlehre; Beicht- und Communiongebete; die Vesper. Ferner Gebete für jeden Adventssonntag, und für die in dieser Zeit vorkommenden andern Feier- und Heiligentage. Eben so kommen nebst den Weihnachtsgebeten vor die Gebete zu den bis zur Fastenzeit im Kalender angezeigten Heiligen, dann Gebete am Ende des Jahrs, am Neujahrstage, am Feste der Erscheinung des Herrn, und den darauf folgenden Sonntagen, am heil. Namen-Jesu-Feste. Vom Aschermitwoch und einem in der Fastenzeit zu betenden Gebet sind nebst den Gebeten am Feste Maria-Verkündigung, Maria-Schmerz, am Palmsonntag, grünen Donnerstag, Charfreitag und Samstag, die in dieser Zeit in der Kirche gefeierten Namensheiligen mit Gebeten zu ihnen, angeführt. Zu den Gebeten am heil. Osterfeste, zur österlichen Zeit, bei der ersten Communion der Kinder, nach der Bittwoche am Himmelfahrts-, Pfingst-, Dreieinigkeits- und Frohnleichnamsfeste, Kreuzerhöhung und Kreuzerfindung, Kirchweihe, Quatembertagen, Geburts- und Namenstag des Landesherren, vaterländischen jährlichen Siegesfeste, gehören die Gebete zu den Heiligen, welche vom April bis zur Adventszeit in den Kirchen gefeiert werden. Endlich folgen noch Gebete um heiteres Wetter oder Regen, bei Gewittern, am Dankfeste, nach einer dürftigen Erndte, in und nach einer Krankheit, beim Empfange der letzten Oehlung. Gebete eines Sterbenden, für Verstorbene, und auf dem Gottesacker. Dieß ist der Inhalt dieses nützlichen Gebetbuches. Wir können nur wünschen, daß es recht viele fromme Gemüther finde, welche es nach der lobenswürdigen Absicht des Hrn. Vfs. täglich zu ihrem Heile gebrauchen.

Nr. II ist ein recht nützlicher Unterricht über die Würde des höchsten Kirchenoberhaupts als Nachfolger des heil. Petrus, und der Bischöfe als Nachfolger der übrigen Apostel. Nachdem aus den heil. Vätern die kathol. Glaubenslehre über das Amt der höchsten Kirchenobern erklärt und bewiesen worden, beginnt die Erklärung der feierleichen Ceremonien der Bischofsweihe. Wir übergehen die herzerhebende Beschreibung dieser schönen Ceremonien, und berühren blos die bei Gelegenheit der Erwähnung der großen Amtspflichten eines Bischofs vorkommenden wichtigen Bemerkungen. Zu denselben rechnen wir besonders, was S. 33 des Büchleins vorkommt: „Die Welt, heißt es allda, hat noch niemals so viel von den Geistlichen gefordert, als in unsern Zeiten, und die Welt war auch niemals so verderbt, als in unsern Zeiten. Sie bedurfte also auch niemals tugendhafterer, gelehrterer und emsigerer Geistlichen als jetzt. Darum hat der Bischof die heilige Pflicht, den Erziehungsanstalten unserer jungen Geistlichen seine sorgsamste Aufsicht zu widmen, und die Zahl guter und geschickter Arbeiter im Weinberge des Herrn, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu vermehren, und sie, wenn sie tüchtig befunden sind, zu Priestern zu weihen, zur Seelsorge auszusetzen, und ihnen ihre geistliche Gerichtsbarkeit anzuweisen. Ist dieß geschehen, so muß der Bischof aber auch dahin dringen, daß sie in ihrer Kleidung, in ihrem Umgange und in ihrem ganzen Betragen, jenen Anstand, jene Bescheidenheit und jene Erbaulichkeit beobachten, welche die Würde und Wichtigkeit ihres Standes und Amtes von ihnen fordert. Er muß bei ihnen auf einen ganz tadellosen und nachahmungswürdigen Wandel dringen, damit sie sich nicht blos durch das Priestergewand und die Tonsur, sondern auch durch ein reines tugendhaftes Betragen derjenigen Hochachtung würdig machen, die man ihrem Stande schuldig ist. Er muß dahin dringen,

daß sie nur Das lehren, was ehemals Jesus Christus und seine heiligen Apostel gelehrt haben, und daß sie die Gläubigen im ganzen Umfange der christkatholischen Glaubens-, Sitten- und Heilslehre gründlich, und zwar aus echten Gründen der heil. Schrift, der mündlichen Ueberlieferung, und wenn es die Natur der Wahrheit leidet, auch aus der Vernunft und Erfahrung unterrichten. Und weil der Zeitgeist jetzt im Stillen schleichet, und alle Kunstgriffe anwendet, unser Volk auf verderbliche Grundsätze zu leiten, so muß er dem Zeitgeiste mit aller Kraft entgegen arbeiten, und unermüdet dahin dringen, daß nicht der Zeitgeist, sondern der Geist Jesu Christi gepflanzt werde."

Eben so trefflich sind die übrigen Winke, welche hier dem getreuen Oberhirten gegeben werden. S. 40 folgt noch eine überaus nützliche Warnung an die unter der Obhuth des Bischofs stehenden Gläubigen, welche den heilsamen Anordnungen derselben, nach Luk. X, 16, niemals widerstreben sollen; denn er ist der Stellvertreter Jesu Christi bei ihnen. Wenn sie Jesum lieben, so können sie ihm ihre Liebe nicht versagen. Eben so sollen sie ihm mit Gehorsam entgegen kommen, und für ihn zu beten nie vergessen. „Haltet es mit eurem Bischofe, schrieb der heil. Ignaz den Gläubigen zu Smyrna, damit es der Herr auch mit euch halte." Zum Schlusse ein recht treffliches Gebet für den Bischof.

Scriptura sacra contra incredulos propugnata. Auctore Laurentio VEITH, societatis Jesu, ss. theol. Dr., ejusdem in Lycæo cath. August. Prof. publ. et ordin. Tomus I complectens: Pentateuchum, Josue, Judicum, Ruth, Regum, Paralipomenon et Esdrae. Tom. II: Tobiam, Esther, Job, Psalmos, Proverb., Ecclesiastis, Canticum cant., Sapientiæ, Ecclesiasticum. T. III: Prophetæ maj., minores, II Machabæorum. T. IV: Quatuor evangelia. T. V: Actus Apostol., Divi Pauli Epistolas, septem epistol. cathol. et Apocalypsin. Mainz, in Comm. der Müller'schen Buchhandlung. Preis 11 fl. oder 6 Rthlr. 12 gGr.

Daß einst Celsus und Julian, und nebst diesen ähnliche Menschen gegen das Christenthum wütheten; daß ein Voltaire, Tindal, Wolston u. A. eben so erbittert dasselbe angriffen, möchte noch hingehen; daß aber sogar amtliche Lehrer des Christenthums und der Bibelwissenschaft sich an diese Feinde der göttlichen Offenbarung anschloßen, und feindlicher als irgend Einer der Vorgänger gegen die Schriften der christlichen Religionslehre verfuhren, dieß scheint nur unserer Zeit und ihrem gottlosen Geiste vorbehalten gewesen zu seyn. Was einem Celsus oder Julian zum Protestiren gegen Jesus Christus und seine Gottheit zwang, trieb unsere aufgeklärten Schriftgelehrten eben sowohl an, die Glaubwürdigkeit der heil. Bücher, und die Gottheit des eingebornen Sohnes zu bestreiten, und zu läugnen. Wahrheitsliebe und Achtung gegen die heil. Offenbarung erzeugt Glauben, nicht Zweifel noch Unglauben. Die Wissenschaft soll den Glauben befördern und vermehren, nicht ihn vernichten. Unglauben und Herabwürdigung des Charakters und der Ehre Jesu Christi, ist Protestiren gegen den Geist des Christenthums, und dieß ist die natürliche Wirkung des Protestantismus-Prinzips, welchem zufolge der willkürlichste Menschendünkel sich über die Lehren der positiven göttlichen

Offenbarung setzt, und wenn er nicht Alles, was ihm nicht begreiflich vorkommen will, schnöde und herrisch verwirft, so setzt er doch das Wesen des Christenthums in glaubensleere, das Gemüth austrocknende, und den Geist mit stolzen Vorspiegelungen verkehrende Grübeleien, nutzlose Spekulationen und Zweifel. Auf diese Weise brachte der Protestantismus unser Zeitalter zu dem Grade von Antichristenthum, und verschaffte diesem so viel Ansehen, daß es sogar öffentlich auf den Lehrstühlen der Gottesgelehrsamkeit die Stelle des Christenthums erhielt. Wie wenig der Mehrzahl der gebildeten Protestanten die Vertheidigung der christlichen Glaubenslehren anstehe, bezeugt die erst seit einigen Jahren begonnene „Monatschrift für Predigtwissenschaften." Sie entsprach zu wenig wegen ihrer Tendenz zu dem alten kirchlichen Lehrbegriff, dem Geschmack der Leser, und mußte daher bereits mit dem zweiten und dritten Jahrgange geschlossen werden.

Unter einigen wenigen Katholiken herrscht nicht minder dieser Geist des Protestirens gegen Religion und Kirche. Wem sie diese Grundsätze verdanken, liegt am Tage; und wohin dieß führen werde, überlassen wir der Zukunft zu entscheiden.

Indem nun von Außen her zur Abhülfe gegen dieses schreckliche Uebel, nichts zu erwarten steht, so kann von den redlichen Christen nur dahin gearbeitet werden, sich gegen die Anfälle der Geister des Unglaubens zu waffnen, und nach Innen zu das Beßte des Christenthums zu fördern zu suchen. Zu diesem Zwecke ist die Wiederauflage des gegenwärtigen gelehrten Werkes überaus nützlich. Die ältere Ausgabe besteht in neun Bänden. Es wäre zu wünschen, daß dieses treffliche Werk recht bekannt würde, und besonders in den Händen unserer Geistlichen sich befände, weil es einen Schatz von scharfsinnigen Bemerkungen über und gegen die Einwürfe der Gegner der heil. Schrift enthält.

Wir vereinigen mit dieser Anzeige annoch das nicht minder gelehrte, in demselben Verlag erschienene Werk: De primatu et infallibilitate rom. Pontificis, von demselben verewigten Vf. gefertigt. Es enthält nicht allein Alles, was über diesen Gegenstand in den vielen Werken der Väter, der Concilien u. s. w. vorgetragen ist, sondern in der vorliegenden Ausgabe findet man noch angehängt 1) die Bulle des Pabstes Pius II (Aeneas Sylvius) über seinen Widerruf dessen, was er, ehe er den römischen Stuhl bestieg, zu Gunsten des Baseler Kirchenraths gegen Eugenius IV geschrieben hatte; 2) Emanuel Schelstrate's Abhandlung über die traurigen Verhandlungen des gallicanischen Clerus im Jahr 1682; 3) Dr. Kilbers aus der Gesellschaft Jesu im Jahr 1771 zu Würzburg herausgegebene Abhandlung über die wahren Grundsätze der gallikanischen Kirche in Betreff des Ansehens des katholischen Kirchenoberhaupts; 4) Beleuchtung der Streitfrage: ob der römische Pabst nach göttlichem Rechte auf dem Stuhle Petri und im Primate nachfolge; 5) ob die Wahl oder Bestätigung des Pabstes ein besonderes Recht des Kaisers sey; 6) ob der Pabst in Entscheidungen über Glaubensartikel irren könne; 7) Dekret Innocenz X gegen die Behauptung: der heilige Paulus sey mit dem heil. Petrus zugleich Oberhaupt der Kirche gewesen; 8) Martin Steinert's, Prof. der Theologie zu Löwen, Bemerkungen über vorgemeldete Behauptungen; 9) Verbot des Pabstes Pius, von dem Ausspruche des Kirchenoberhaupts an ein künftiges Concilium zu appelliren; 10) Edikt des Erzbischofs Georg Szelepchemi von Gran, gegen die Deklarationspunkte der gallikanischen Kirchenobern. Das Ganze ist in jeder Hinsicht der Beachtung und ernsten Würdigung werth, und verdient in dieser Hinsicht um so mehr, daß der redliche Freund der kathol. Kirche die in diesem Werke enthaltenen Gründe redlich untersuche, und nicht durch Herabwürdigung des Ansehens des obersten Kirchenoberhauptes das Beßte

der Religion zu fördern sich einbilde, ein Weg, welchen seit Richer's und Febronius Zeiten so Viele eingeschlagen; und wohin sie mittelst dieser Verfahrungsweise gelangt, wie viel Uebels aus diesen neuen Grundsätzen entstanden, und wie sehr durch dieselbe der Geist des Protestirens gegen die Lehren der Kirche verbreitet worden sey, liegt wohl Jedem deutlich genug vor Augen.

Giornale ecclesiastico di Roma.

Seit dem ersten Januar 1825 erscheinet in Rom, unter den Auspizien des heil. Vaters, wiederum das Giornale ecclesiastico. Diese Zeitschrift hatte durch die gegen den heiligen Stuhl versuchten Gewaltthaten aufgehört, wie sich die Vorrede deutlich darüber ausspricht. Wir glauben unsern Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir einige Auszüge davon übersetzt hier mittheilen. Es heißt darin:

„Wenn irgend ein Jahrhundert reich an Geistesprodukten in allen Zweigen des Wissens aufzufinden ist, dann ist es gewiß das achtzehnte. Es ist nicht zu läugnen, daß neue Entdeckungen in der Naturwissenschaft, neue Erfindungen in Allem, was Menschenhände zu leisten vermögen, neue Fortschritte in der Kritik, den größten Anlaß zum Schreiben und zum Erscheinen der Menge damals in Umlauf gesetzten Bücher gegeben haben mögen. Der gute litterarische Geschmack, welcher über den schwülstigen und unästhetischen Styl des vorigen Jahrhunderts gesiegt hatte, lieferte den schönen Wissenschaften die herrlichsten Versuche von Dichtkunst und Beredsamkeit. Wären die damaligen Schriftsteller in den gehörigen Gränzen des wissenschaftlichen und litterarischen Feldes geblieben, hätten sie die allem menschlichen Forschen und Wissen angewiesene Richtschnur nicht überschritten: wahrlich! der Ruf ihres Zeit=

alters und der Ruhm ihrer Selbst hätten sich rein und ohne Tadel erhalten. Allein so Manche, deren Herz verdorben, und welchen das dem Gerechten zwar sanfte Joch der Religion eine unerträgliche Bürde war, schüttelten dieselbe dadurch von sich, daß sie allem religiösen Glauben den Krieg erklärten; und so auf eine alberne Weise die Gränzen unserer eingeschränkten Natur tollkühn übersprangen. Sie erfrechten sich von übernatürlichen Wahrheiten zu reden, wie man natürliche Dinge beurtheilt und begutachtet; und wie im Gebiete der menschlichen Kenntnisse und Erfahrung damals Vieles erfunden und abgeändert ward, so unterstanden sie sich auf gleichem Fuße neue Systeme, neue Gedanken über Religion aufzustellen. Allein der Glaube bleibt derselbe, keiner Veränderung unterworfen; und die Kirche, die Hinterlage der göttlichen Offenbarung, lehrt heute noch, was sie in und seit den ersten Zeiten gelehrt hat, u. s. w.“

Der Verfasser erwähnt sodann Voltaire und Rousseau, als die zwei Koriphäen jener Sekte, die durch Verbreitung schlechter Bücher, die Religion verhaßt zu machen und die Sittenlosigkeit einzuführen, so sehr bemüht waren.

„Während (heißt es weiter unten) die Unglaubigen durch ihre Schriften die Säulen des Glaubens zu stürzen drohten, und bei den schlecht Unterrichteten und Verdorbenen so viele Anhänger fanden, suchten Gegner einer andern Art die Religion bei Leuten anzugreifen, denen die Gotteslästerungen der Philosophen zum Abscheu waren, welche sich mehr zur Frömmigkeit geneigt fühlten. Eine heuchlerische Sekte (die Jansenisten), eine Brut des siebzehnten Jahrhunderts, verkappt unter dem Mantel und dem Motto der Strenge, nichts als Ehrfurcht gegen die Mutterkirche lügend, sprach den nunmehrigen gegen sie ergangenen Anathemen Hohn, u. s. w.“

Es werden die verderblichen Grundsätze der Jansenisten ebenfalls zergliedert. Weiter unten wird gezeigt, wie solche

Vorbereitungen die französische Revolution herbeigeführt, indem die schlechten Bücher sich in den Händen der Soldaten, Bedienten, Handwerker, Bauern ꝛc. befanden, und durch ihre gefällige, der Leidenschaft schmeichelnde Schreibart gierig aufgenommen wurden ꝛc.

Damals, 1786, erschien in Rom eine periodische Zeitschrift, Giornale ecclesiastico, zur vernünftigen Prüfung aller Werke über geistliche Materien, sowohl guten als schlechten Inhalts, namentlich italienischer. Der Nutzen davon war augenscheinlich; „aber (so heißt es ferner) schon hatte das Lesen der verderblichen Schriften die Grundsätze angetastet, die Herzen verderbt, den Stolz aufgeregt, und die Leidenschaft der Verfechter des Unglaubens angefacht. Schon lagen die brennbaren Stoffe dieses schrecklichen Vulkans, der Revolution, bereit, der beim ersten Stoß politischer Umstände so wüthend um sich griff, und eine so allgemeine Verwüstung anrichtete, daß unter den losgebrochenen Blutströmen die Reste des Thrones und die Trümmer der Religion begraben lagen. Das von diesem fürchterlichen Schlage erschütterte und aufgeschreckte Italien hielt mit Staunen und Entsetzen sein schüchternes Auge gegen die eisigen Gipfel der Alpen geheftet, und sah auch bald von dort aus den verheerenden Strom herüberbrechen, welcher unter Wegs von den unreinen und giftigen Quellen des Auslandes angeschwollen, nachdem er Piemont und die Lombardie überschwemmt hatte, kühn seine Wellen fortwälzte, um die Fluthen des Tiebers zu trüben, und mit seinen stürmischen Wogen die Mauern des Vatikans zu umspühlen. Damals erstickte das Geschrei der Gewaltthätigkeit die Stimme der Wahrheit. Unsere Zeitschrift ward zum Schweigen gebracht; denn in der allgemeinen Verwirrung war die alte Ordnung der Dinge umgekehrt: der Hirt geschlagen und verbannt, die Heerde zerstreut, und so mußte auch der verdienstvolle Verein der Gelehrten sich auflösen, de=

werden die Bewohner unsers unglücklichen Eilandes, die unter dem Schutze der gemeinschaftlichen Gesetze zu leben verlangen, verfolgt und erlegt — gleich den wilden Thieren unserer Wälder. Unter der Regierung Jakobs I ward nur eine geringe Buße auf die Mordung eines Irländers gesetzt; sein General-Prokurator behauptet, diese Cannibalen-Gesetzgebung bestehe noch in ihrer vollen Kraft; und im Grunde ward der Todschlag eines unserer Landesbrüder nur mit drei Mark Silber bestraft. Unter der Königin Elisabeth und dem Usurpator Cromwell ist das Blut der Irländer wie Wasserströme geflossen. Indessen haben wir unter Jakob II gesiegt; da wir aber die Gewalt in Händen hatten, sah man uns je dieselbe mißbrauchen und unsere protestantischen Brüder verfolgen? Nein! wir behaupteten unsere Rechte mit Biederkeit und Leumuth. Wilhelm III bot uns einen vernünftigen und sogar vortheilhaften Vertrag an; wir giengen ihn ein; aber bald ward er verletzt durch die Eldon, die Liverpool und die Peele dieser Tage. An die Stelle dieses Vertrages trat ein Strafgesetz, von dem Montesquieu sagte, daß es mit blutigen Zügen geschrieben; ein Gesetz, welches den Gatten von der Gattin, den Sohn von dem Vater losreißt, und, was noch mehr ist, den Sohn belohnt, wenn er Gottes Gesetz unter die Füße tritt! Hochbetagter Greis, umsonst hoffest du, unter dem Obdach der Hütte, die du selbst gebaut, deine Tage zu beschließen! Vergebens hoffest du, deine Tage zu fristen mit der Saat, die deine Hände in dein bescheidenes Feldchen ausgestreut! Du bist katholisch, und dein Sohn, wenn er den Gott deiner Väter verläugnet, wird auf der Stelle unumschränkter Herr deines Gutes und selbst deiner Person. Kriech' hervor, unglücklicher Greis, gehe und stirb im Walde, du bist ja katholisch! (Allgemeiner Beifall.)

„Welchen Frevel haben denn jene katholischen Irländer begangen? Sie sind Georg III treu geblieben, als seine prot.

Unterthanen gegen ihn die Waffen ergriffen und die französischen Revolutionnäre um Hülfe anruften. Unser Verein, der damals katholischer Ausschuß hieß, hat den thätigsten Eifer bewiesen, um unsere Landbewohner gegen das Gift des französischen Jakobinismus zu verwahren. Und annoch will man uns nicht anhören, und der Großmeister der Orangeman-Loge ist an den Schranken der Kammer erschienen, jener Großmeister, dessen geheimer Eid aus dem Psalm 67, V. 25: Dein Fuß wird in der Feinde Blut gefärbt werden, und deine Hunde werden's lecken (Luther), genommen ist. Das ist falsch! rief eine Stimme. Wenn es falsch ist, erwiedert O'Connel, wenn Derjenige, der mich unterbrochen hat, mir das beweisen kann, so entsage ich für immer der Sache der kathol. Emancipation! (Allgemeiner Beifall.) Ja, dieses sind die Gesinnungen der Orangisten-Faktion, aber nicht die Unsrigen. Sie erregen Aufstand, und predigen Rache; wir aber verkünden dem Volke Frieden und Unterwürfigkeit, und das Parlament bestraft uns! Ehre Gott und Preis dem Könige!

Carminum liber sextus. Scripsit P. B. M. O. S. B. Freiburg im Breisgau, bei Fr. Wagner, 1825. S. 108 in 8.

Dieses Heftchen, welches eine Fortsetzung der bereits Erschienenen über ähnliche Gegenstände ist, enthält lateinische Gelegenheitsgedichtchen, Epigramme u. drgl., worunter Viele recht wohl gelungen sind. Wir wollen Einige derselben unsern Lesern zum Beßten geben.

S. 9 lies't man über einen Mann, den sein Anhang mit Gewalt auf den bischöflichen Stuhl erheben wollte, folgendes Verspaar:

Ni tua te melius defendat factio : fies
Non *Epi*– sed risûs ludibriique *scopus*.

S. 30 über die Fabel der Päbstin Johanna :

Fœmina Papa fuit? fuit! ast mentitur apertè,
Quisquis eam Janam dicit : *Elisa* fuit.

S. 59 Hr. C. L. v. Haller an seine vorigen Glaubensgenossen :

In terram redeat carorum si quis avorum :
Dicitur ad patrios ille redire Lares.
Si quis ad Ecclesiam redit, ut salvetur, avorum :
Desertor fidei dicitur ille suæ!
Si desertor hic est, quonam sunt nomine digni;
Quos patet antiquam deseruisse fidem?
Numquid Lutherus, Calvinus, Zwinglius, in quâ
Hi fuerant nati, deseruêre fidem?
Dum desertores tres illos esse, negatis,
Desertor quonam jure vocabor ego?
Catholico minus hi distant *tres dogmate*, quam vos
Horum dogmatibus scimus abesse *trium*.
Dogmata nobiscum mallent hi, quando redirent,
Quam modo vobiscum credere nulla viri.
Authores vobis si deseruisse licebat :
Vosmet, et hos licuit deseruisse mihi.
Ante fuit saltem fidei confessio vobis :
Nunc fere cuique placet formula : *Credo — nihil.*

S. 63 die katholische Kirche an L. Wolf :

Nunc quia multus oves audet corrumpere Pastor;
Custodire meum cœpit ovile lupus.

S. 68 über die Toleranz der jetzigen Zeit :

Versus compositi quodam de Principe jure
In Tolerantismum nunc potiore quadrant :
Tollendos toleras; tolerandos tollere gaudes.
Tollens et tolerans non toleranda facis.

Der Vf. ist ein frommer Ordensmann des heil. Benedik-tus, und lebte früher in der aufgelös'ten Abtei St. Peter im

Schwarzwald; das Schriftchen selber ist dem würdigen Hrn. Pfarrer und apostol. Notar, Fr. Jos. Wilh. Aug. Herr in Kuppenheim bei Carlsruhe, dedicirt. Gott wolle beide verehrte Männer noch lange erhalten!

Gelegenheitsschriften.

1) „Dr. Hoche's kurze Geschichte des päbstlichen Jubiläums, bei Vogler in Halberstadt, 1825.“ Ein neuerdings zur Schau gestellter Bettelmantel, dem jede Leidenschaft des Sektengeistes niedrigster Art einen Lappen angenäht, und den zum Ueberfluß die Unwissenheit noch verbrämt hat. Hätte der Herr Consistorialrath und Superintendent Hoche seine Flugschrift nach bewährten Geschichtschreibern und zuverläßigen Dogmatikern abgefaßt, anstatt längst widerlegte Schmähungen zusammenzutragen, so würde es ihm mehr Ehre, und dem Herrn Vogler größern Vortheil gebracht haben. Einen weit christlichern Weg einschlagend, hat uns über denselben Gegenstand Herr Königsdorfer eine zweckmäßigere Schrift geliefert, unter dem Titel:

2) „Das heil. Jubiläum und andere Abläße der kathol. Kirche dem gläubigen Volke erklärt. Augsburg, in der M. Veith- und M. Rieger'schen Buchhandlung, 1825.“ S. 124; worin auf eine recht faßliche Weise dem Volke Alles, was auf den Ablaß überhaupt, und das Jubiläum insbesondere Bezug hat, biblisch und geschichtlich dargelegt wird. Jeder wohlmeinende Katholik wird dem würdigen Vf. für dieses zeitgemäße Geschenk den billigsten Dank wissen; man findet darin keineswegs jene polternde Polemik, wie in Nr. 1, sondern eine recht milde Sprache, wie es dem Manne ziemt, der die Barmherzigkeit des Herrn verkündet.

3) „Trauerrede auf Ludwig **XVIII**; von dem hochw.

Hrn. Bischof v. Hermopolis, aus dem Französ. Augsb. bei N. Doll." Eine kernhafte, den strengen Gang der Kunst einhaltende Beredtsamkeit, ohne dem Gefühl den geringsten Abtrag zu thun, zeichnet diese Trauerrede aus; Preis daher dem verehrten Hrn. Professor Schelkle, daß er mit dieser schmackhaften Frucht die Gemüther seiner Landsleute labet: auch wußte er sein Geschenk so manierlich zu präsentiren, daß man ihm billig die Aufschrift anzeichnen könnte: „Eine goldene Frucht in einer goldenen Schale."

4) „*Réponse d'un Chrétien à la lettre d'un Catholique; ou réflexions sur les deux questions du théatre et de la danse.* Strasbourg, 1825, pag. 52 in 8." Ein französischer Missionär, Hr. Desmares, hat im verflossenen Winter zu Straßburg mit vielem Segen gepredigt, und unter Andern auch die Fragen über den Tanz und das Theater beregt. Das Resultat fiel nicht zu Gunsten dieser Zwillingsbelustigung aus, besonders wie sie heutiges Tages getrieben wird. Darob erzürnte ein sich so nennender Katholik, und versuchte seine Füße auf dem Theater der Lächerlichmachung und im Tanze der Polemik wider den Missionär. Der Mann war aber so ungeübt, und machte in der Logik, in der Sittenlehre und in der Satyre Fehltritte zum Erstaunen; da kommt denn nun gar ein Christ, und wirft ihm sehr geschickt den Stock noch zwischen die Beine, und der arme Tanz- und Theater-Liebhaber muß geschämig abziehen, wie jener entschwanzte Fuchs in der Fabel, oder besser, wie jenes länggeohrte Thier, das sich mit der Löwenhaut geziert hatte:

Un petit bout d'oreille, échappé par malheur,
Découvrit la fourbe et l'erreur.

5) „Rede bei der Verlesung der Universitätsgesetze am 3ten Dez. 1824, gehalten von J. N. Hortig, dermal. Rektor der Universität Landshut. Landshut, bei Thomann." Ein kurzes, aber kräftiges Wort, das, wenn es von den Studiosen

gewissenhaft befolgt wird, großen Nutzen zu stiften nicht ermangeln kann.

6) Verbalprozeß über die Musterschule (!) zu Luxemburg vom J. 1824, daselbst bei Schmit-Brück. Sowohl der christl. Theologe, als der deutsche, vielleicht auch der französische, Grammatiker hätten diesem Programm den Prozeß zu machen. Die Sitzung eröffnete Hr. Mäyß mit einer deutschen Rede, worin er gegen die bisherige Erziehung, Seite 8 gegen den Zahn der Bosheit, und die im „Katholiken" 1822 enthaltene Rezension seines überaus fehlerhaften Elementarbüchleins, ohne jedoch die ihm gemachten Vorwürfe zu widerlegen, zu Felde zieht. Wie dieses in eine feierliche Rede gehört, die, wie der Verbalprozeß, S. 5, gesteht, „vorzüglich die Gegenwart des schönen Geschlechts verherrlichte," wollen wir dahin gestellt seyn lassen. Ueberdieß stellt der Redner, wie das Programm, S. 11, sagt, in dem hellsten Lichte Alles, was seit sechs bis sieben Jahren zu Gunsten des Primärunterrichts gemacht worden ist, so wie die wahrhaft erstaunenden (!?) Vortheile, die man ungeachtet der starken Wirksamkeit der Hindernisse erhalten hatte, dar, welches Alles eine billige und lebhafte Empfindung erregt habe." An diese Vortheile muß man wohl glauben, wofern man nicht unbillig seyn will, obgleich die Bewohner des Herzogthums Luxemburg nichts davon wissen wollen. Von der Religion kommt, wie billig, in den Reden nichts vor, wohl aber S. 9, daß der „Katholik" eine wenig gelesene Zeitschrift sey, als wenn der Hr. Redner Mäyß eine Zeitlang in der Offizin des „Katholiken" die Auflage abgezählt, oder den Preßbengel geführt hätte!!

I) Memoriale vitæ sacerdotalis ab uno e sacerdotibus gallicanis exulibus. Editio octava, prioribus emendatior, et majori forma ac charactere elaborata. Adduntur preces ante et post celebrationem Missæ recitandæ, preces agonisantium, formula benedictionis apostolicæ, et litaniæ Eucharisticæ, ex sacra Scriptura collectæ et sacrificantibus permodum utiles. Mechliniæ, typis P. J. Hanicq, typographi, 1817. Cum approbatione. P. 379. Preis 1 fl. 12 kr. oder 16 gGr.

II) Manuale Pastorum, compendiose complectens canones et ritus ecclesiasticos pro administrandis sacramentis juxta praxim usitatam in Belgio, et signanter per totam provinciam Mechliniensem etc. Pag. 256. Mechliniæ, in demselben Verlage. Preis 48 kr. oder 12 gGr.

III) Catechismus de tonsura et obligationibus status ecclesiastici ad usum juniorum Ecclesiasticorum Preces matutinæ, vespertinæ et alia pietatis exercitia ad usum alumnorum Seminarii Archiepiscopalis Mechliniensis. Exercitia spiritualia octo dierum ad usum sacerdotum et aspirantium ad ordines sacros. Secunda editio, altera et auctior et correctior. Mechliniæ, ders. Verleger. Cum approbatione. 1822. P. 94. Pr. 54 kr. oder 12 gGr.

IV) Meditationes pro exercitiis spiritualibus cum indulgentiis plenariis lucrandis ab omnibus Clericis provinciæ Mechliniensis qui iisdem exercitiis per octo dies continuos vacaverint. Secunda editio Mechl. Cum approb. 1822. Ders. Verlag. P. 144.

V) Ritus sacri à sacerdotibus aliisque altaris ministris servandi, defectusque vitandi in Missa privata et solemni. Cum approbat. 1823. Ders. Verlag. P. 223. Pr. 40 kr. oder 9 gGr.

VI) Libellus libellorum, continens preces ante est post Missam, precedente tractatu brevi de defectibus in celebratione Missæ occurrentibus. Cum approb. 1817. 12 P. 246. Ders. Verl. 21 kr. oder 6 gGr.

VII) Preces ante et post Missam ad usum sacerdotum, ab auctore memorialis vitæ sacerdotalis collectæ et accommodatæ. Derselbe Verlag. 1819. S. 162 in 18. Pr. 16 kr. oder 4 gGr.

VIII) Ordo Missæ ad usum ordinandorum. Derf. Verleger. S. 93. Pr. 16 kr. oder 4 gGr.

IX) Instructio confessariorum, auctore R. P. Gaspare Loarte etc. Accessit Institutio Confessariorum, auctore Martino FORNARIO, S. J., pariter continens quæ ad praxim audiendi confessiones pertinent. Opus duplex unico volumine junctim excusum in gratiam confessariorum. Derf. Verlag. 1822. S. 261. Pr. 1 fl. 15 kr. oder 18 gGr.

X) Manuale theologicum continens definitiones et divisiones theologiæ universæ, depromptas è tractatibus selectis R. A. D. Petri DENS, S. T. L., Seminarii archiep. Mechl. Præsidis. 1816. Derf. Verlag. S. 170. Pr. 1 fl. 15 kr. oder 18 gGr. Sämtlich in Commission der S. Müller'schen Buchhandlung in Mainz.

Es kann dem Freunde der Religion keineswegs gleichgültig seyn, zu wissen, welche Achtung dieselbe in diesen und jenen Gegenden Europa's genieße, und welcher Geist besonders unter dem Lehrer- und Priesterstande herrsche; weil von der Gewissenhaftigkeit, mit welcher dieser Stand seine heiligen Pflichten zu erfüllen strebt, der allgemeine Sinn der Religiosität unter den übrigen Ständen nur zu sehr abhängt. Ein sittlich verdorbener Geistlicher richtet mehr Unheil und Aergerniß an, als mehrere eifrige und fromme Priester Gutes bewirken können. Die Folgen solcher gegebenen Aergernisse haben zu keiner Zeit ihre lange Dauer und weitaussehende Verbreitung so deutlich herausgestellt, als gegenwärtig. Die Ueberzeugung gründet sich täglich fester: daß wo im Umfange einer Diözese die eben berührten Gebrechen vorzüglich sich äußern, die Schuld auf die unverantwortliche Gleichgültigkeit der höchsten Kirchenobern des Landes falle. Was soll man von dieser Behörde halten, wenn sie auf das zutrauensvolle Ansuchen einer Kirchengemeinde um eine Kirche, neben andern unstatthaften Aeußerungen erklärt: wenn sie keine Kirche hätten, so sollten sie in einer Scheuer ihren Gottesdienst halten, man könne ihnen

nicht helfen? Wir wollen gerne zugeben, daß die Verhältnisse so manches geistlichen Dicasteriums da und dort in Deutschlands Kreisen nicht die erfreulichsten sind; daß der gute Wille und die Amtspflicht desselben, durch die weltlichen Behörden in gewissen Gegenden auf alle mögliche Weise mit Störungen, Kränkungen und Beschwernissen umgeben werden, allein wir glauben dennoch, es könne, neben dem Charakter, von welchem die Apokalypse III, 15, eine so vielsagende Schilderung enthält, und dem eines für das Gute gänzlich gleichgültigen Gemüthes noch eine Gattung von pflichtsmäßiger Amtsthätigkeit gedacht werden, welche mit dem blosen Personalgepränge nicht zufrieden, soviel immer die Umstände erlauben, ihrer Pflichten eingedenk ist, und wirkt, wo und wie sie in so verengtem und beschränkten Kreise kann.

Niemand wird behaupten, daß der Zustand der kathol. Geistlichkeit in den Niederlanden der erfreulichste, und dieselbe hinsichtlich ihrer Amtsthätigkeit nicht auf allen Seiten eingeschränkt sey; aber aller dieser Widerwärtigkeiten ungeachtet bestrebt sie sich, wenigstens nach Innen zu Gutes zu wirken, und das heilige Beßte des Menschen nach Kräften zu befördern. Dieß beweisen die oben angezeigten, vorzüglich die Bildung der Geistlichkeit bezweckenden Schriften, eine Sache, welche gewiß die würdigende Achtung jedes denkenden Freundes der Religion ganz besonders verdient, weil die Wiederherstellung des Christenthums ganz eigentlich in der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung, so wie im erbaulichen und Achtung verdienenden Wandel der Geistlichkeit ihren Grund hat. Ein anderes Verdienst haben vorliegende Schriften auch darum, weil sie sämtlich in der Kirchensprache geschrieben sind, folglich die gehörige, dem kathol. Priesterstande so unentbehrliche Bekanntschaft mit derselben unterhalten und fördern. Wie nöthig aber Beides, ein auferbaulicher Wandel, nebst der wahren geistlichen Bildung, diesem Stande, vorzüglich in Deutschland, sey; wie

sehr besonders seit verschiedenen Jahren her die latein. Sprache von so vielen Gliedern dieses Standes vernachläßigt werde, wird hier unnöthig seyn, noch weitläufiger darzuthun. Die gegenwärtige Schuleinrichtung trägt hauptsächlich die Schuld hievon. Ihr ganzes Ziel scheint, den methodischen eingepflanzten naseweisen Dünkel, die burschenmäßige Arroganz und das süffisante Wesen abgerechnet, vollkommen das zu seyn: Ex omnibus aliquid, ex toto nihil. Nur Zufall und eigenes seltenes Bemühen einzelner Studiosen liefert da zuweilen ein in dieser oder jener Disciplin sich auszeichnendes Subject; die, welche die Sprache Latiums vorzüglich zu treiben sich anstrengen, sind sehr selten; daher den meisten unsrer studirenden Jünglinge, und denen, welche die neue Lehrart erhalten haben, ein lateinisches Buch, ein ungeheurer Gedanke, ein unbegreiflicher Barbarismus ist, nur geschrieben für einen alten Pedanten und geschmacklosen, jetzt ganz antiquirten Sinn. Wie nutzlos wirklich das Sprachenstudium auf den meisten Gymnasien und Lyceen gelehrt und geübt werde, ersieht man schon zum Theil an Dem, daß die meisten zur Universität abgehenden Jünglinge schon nach einem Jahre ihres Abganges von den Lyceen das bischen Latein so rein vergessen und weggeschafft haben, als wenn es ihnen nur zum Vergessen in jenem Zeitpunkte, wäre vorgetragen worden. Viele Lehrer auf den Hochschulen scheinen selbst der Sprache Latiums großentheils nicht besser gewogen zu seyn, ein Umstand, welcher den Jünglingen, gewiß keine sonderliche Achtung gegen diese Sprache einpflanzen kann. Das Brodstudium wird allein berücksichtigt, wissenschaftliche, gelehrte Bildung hat keinen andern, als einen sehr untergeordneten Werth; darum denn die so auffallende Unbekanntschaft der meisten sogenannten Studirten mit den gelehrten Sprachen, zu denen die französische in jeder Hinsicht eben so unentbehrlich ist, als die lateinische und griechische Sprache. In der Gegend, wo vorliegende Schriften erschienen

sind, scheint die lateinische Sprache annoch mit mehr Achtung betrieben zu werden, als unter uns. Sonst war das nicht so; daher die Bekanntschaft mit der Latinität nur noch unter unsern Alten, unter den Gebildeten und Gelehrten zu finden ist, Beweises genug, daß unsere gegenwärtige Schuleinrichtung, man rühme und erhebe sie noch so sehr über die, welche sonst bestanden hat, das nicht ist, was sie seyn soll. Aber wenden wir uns endlich zu unsern Schriften selbst.

Nr. I enthält die vollständigste Entwickelung der Pflichten, welche ein gewissenhafter Geistlicher zu erfüllen hat. Das Ganze, fast durchaus mit den Worten der heil. Schrift gegeben, ist in die Form eines Gespräches zwischen Jesus Christus und einem frommen Priester, nach der Weise der Belehrungsform, welche die Nachfolge Christi enthält, eingekleidet. Im Jahre 1797 kam dieses überaus nützliche Buch zum ersten Male in Rom heraus. Jeder wahre Geistliche sollte es als ein tägliches Betrachtungs- und Erbauungsbuch gebrauchen. In achtzig Abhandlungen kommen folgende Betrachtungen vor: de vocatione ad statum sacerdotalem, de statu sacerdotali, de necessitate perfectionis in sæculo, de possibilitate perfectionis in sæculo, de mediis ad perfectionem assequendam, de paucitate electorum, de gravitate peccatorum in sacerdotibus, de malis oriundis ex improba sacerdotum vita, de morte, de judicio extremo, de inferno etc. Eine kleine Probe aus dem XLI Kapitel: de lectione sacræ Scripturæ, wird beweisen, wie wichtig das ganze Werk sey: Vis, fili, discere sapientiam et disciplinam? Vis suscipere eruditionem doctrinæ, justitiam, judicium et æquitatem? Vis astuciam et intellectum acquirere? Vis sapiens sapientior fieri? Vis jam intelligens, gubernacula possidere, et super senes intelligere? Inclina cor tuum ad cognoscendum Scripturam, super thesauros effode illam; quasi pecuniam quære illam. Brevi afflues et

videbis melioram esse Scripturæ scientiam negotiatione argenti et auri primi; pretiotiorem illam esse cunctis opibus, et omnia quæ desiderantur huic non posse comparari. O fili, ausculta ergo sermones ejus, et ad eloquia illius inclina aurem tuam, ne recedant ab oculis tuis. Dic Scripturæ sacræ: soror mea es! Illam voca amicam tuam etc. S. 298 folgen Vorbereitungsgebete zur heil. Messe, ferner Danksagungsgebete nach der heil. Messe, dann die Gebete der Empfehlung der Sterbenden, die Generalabsolution, endlich eine Litanei vom heil. Altarsgeheimniß, aus der heil. Schrift gezogen. Der Vf. dieses Werkes ist Hr. Arvisenet, G. V. v. Langres.

Nr. II enthält die bei der Ertheilung der heil. Sakrament der Taufe, des Abendmahls, der letzten Oelung, der Verehelichung, in der Kirche gewöhnlichen Gebete und Ceremonien. Ferner über die Exorcismen jeder Art die Gebete, dann die Weihungsgebete verschiedener Gegenstände, endlich die Gebete bei den bischöfl. Kirchenvisitationen, die Formeln der schriftlichen Ansuchen um Dispensationen u. s. w.

Nr. III. Nach einer kurzen Erklärung über die niedern Weihungen der angehenden Cleriker, über die Vorbereitung zum Empfange derselben, über die Pflichten der Minoristen, ihren erbaulichen und frommen Wandel, folgen nun zur Uebung in demselben Betrachtungen samt passenden Gebeten für jede Tagszeit, ferner über die Studien die gehörige Unterweisung zur nützlichen Eintheilung der Zeit. S. 82 beginnt der Unterricht über achttägige geistliche Uebungen samt Gebeten.

Nr. IV enthält die Betrachtungsgegenstände für jeden Tag, nämlich für den ersten Tag, über die Bestimmung des Menschen auf Erden, und über den Zweck des geistlichen Berufes. Am zweiten Tage, Betrachtungen über die Tod- und läßliche Sünde. III) Von der innern Tröckne und Erkaltung in der Tugendliebe, vom Tode. IV) Von der Höllenstrafe

und dem Fegfeuer. V) Von der Nachfolge Christi und Christus im Garten Gethsemani. VI) Christus im Hause des Pilatus, und auf dem Berge Calvari. VII) Christus glorreich erstanden, und vom Paradiese. VIII) Von den göttlichen Wohlthaten und von der Liebe Gottes. Diesen Betrachtungen sind angehängt: Gedanken über den Nutzen der geistlichen Uebungen, und Gebete zum göttlichen Erlöser, Glaube, Hoffnung und Liebe.

Die Nummern V, VI, VII, VIII, sind ein getreuer Auszug der Ceremonien und Gebete, welche zur Feier der heil. Meßhandlung gehören, und welche in jedem Meßbuche vorkommen.

Nr. IX enthält den vollständigsten und daher sehr brauchbaren Unterricht über die Eigenschaften und Pflichten eines gewissenhaften Beichtvaters, über das Verhalten desselben gegen Beichtende aus jeglichem Stande, über die von ihm zu beobachtenden Pflichten zur Besserung der Sünder, welche besonders gewissen Vergehungen und Neigungen, zum Geize, Stolze, zur Schwelgerei, zum Neide, Zorne u. s. w. ergeben sind. Die hierüber vorgelegten Belehrungen und Anweisungen verdienen von jedem Beichtvater wohl erwogen, und in Anwendung gebracht zu werden.

Nr. X ist eine kurze Uebersicht der sämtlichen theologischen Wissenschaften namentlich der Moral und Dogmatik. Zum Nachschlagen und zur Wiederholung der Begriffe, welche über die einzelnen Gegenstände in den Schulen gegeben werden, kann dieses Buch allerdings benutzt werden.

I. Tractatus de Deo et de religione naturali ad usum Alumnorum seminarii archiepiscopalis Mechlinensis. Mechliniæ, typis P. J. Hanicq, bibliopolæ, 1810, p. 256. 1 fl. 24 kr. oder 12 gr.

II. Tractatus de Religione revelata ad usum Alumnorum etc. 1812. p. 423. Ders. Verl. 1 fl. 36 kr. oder 22 gr.

III. Tractatus de Contractibus juri hodierno Galliæ accommodatus. Juxta secundam editionem Cenomanensem 1820. Editio secunda Mechliniensis, altera correctior ac emendatior. In dems. Verl. 1822. p. 551. 2 fl. 48 kr. oder 1 Rthlr. 15 gr. mit dem Folgenden.

IV. Tractatus de Jure et Justitia, juri hodierno Galliæ accommodatus ad usum etc. Ders. Verl. 1822. p. 292.

V. De mente Ecclesiæ circa absolutionem in articulo mortis à Sacerdote schismatico vel hæretico collatam. Auctore G. Moser, in universitate olim Lovaniensi, nunc in seminario Sylvæ-Ducensi S. Theol. Prof. Ders. Verl. 1819. p. 140. 1 fl. 8 kr. oder 16 gr., in der S. Müller'schen Buchhandlung.

Nro. I und II sind, nach der Vorrede zu der Abhandlung über die natürliche Religion, in der würdigen Absicht verfaßt, damit die Religionslehrer, welche zur Vertheidigung der christlichen Kirche immer wohlgerüstet seyn müssen, den Angriffen der Gegner des Christenthums Widerstand zu leisten, gehörig in den Stand gesetzt werden. Nunc, heißt es S. 4, atrocius bellum exortum est, siquidem fundamenta ipsa divinæ arcis undique impetita cernantur armis impiis, quibus olim periculosissimus hostis, Julianus Augustus, eam funditus evertere meditatus est; ita ut tot hodie adversarii oppugnandi veniunt, quot dogmata in sacris suis depositis ecclesia conservat. Ex dictis sequitur novæ legis sacerdotes, qui divinæ religionis magistri et propug-

natores constituuntur, hodiedum magis quam ullo umquam sæculo imbutos esse debere clara et distincta ejusdem religionis cognitione ei sacrorum illius dogmatum scientia. Der Inhalt von Nro. I ist daher vorzüglich gegen die Gottesläugner, gegen die Deisten, welche Gottes Vorsicht und Weisheit läugnen; gegen die Materialisten, als Läugnern der Unsterblichkeit der Seele; und endlich gegen alle jene sogenannten Philosophen gerichtet, welche entweder ganz dem Unglauben sich ergeben, oder ein Systèm zusammengeflickt haben, mittelst welches sie den Gedanken an eine Zukunft, und an Belohnung und Strafe, in sich vernichten zu können meinen.

Nro. II bekämpft Diejenigen, welche sich von allem Offenbarungsglauben losgegrübelt und sich ein sogenanntes rationalistisches Religionssystem gemacht haben. Zu diesem Zwecke wird hier die Wahrheit: daß Gott eben sowohl die Menschen, welche im natürlichen Gesetze lebten, erleuchtet und sich ihnen geoffenbaret habe, entwickelt, und überzeugend dargethan, daß neben dem geoffenbarten Mosaischen Gesetze und dem des Evangeliums, auch denen im natürlichen Gesetze lebenden Menschen Gottes besondere und unmittelbare Weisungen und Belehrungen zu Theile geworden sind. Mit eben so vielem Fleiße werden gegen die Einwürfe der Rationalisten die Dogmen von der Dreieinigkeit, der Gottheit Christi, von der Erbsünde, den ewigen Belohnungen und Strafen u. s. w., hervorgehoben und bewiesen. Die Wahrheit der Wunder und der Authentie der Evangelien sind ein anderer wichtiger Gegenstand, welchen der Verf. eben so überzeugend gegen die Angriffe der Naturalisten und Unglaubigen rechtfertigt. Beide hier angezeigte Werke verdienen in aller Hinsicht, daß sie weiter verbreitet werden; indem sie vollkommen das leisten, was sie auf dem Titel versprechen, folglich den Religionslehrern, um-

geben von so vielen Gegnern alles religiösen Glaubens, unentbehrlich sind.

Nro. III und IV sind zwei sehr gediegene und vollständige Abhandlungen, vorzüglich brauchbar in Gegenden, wo das französische bürgerliche Gesetzbuch im Gebrauche und in Geltung ist; da die in diesem Gesetzbuche stehenden Artikel bei den hier abgehandelten Gegenständen allemal angeführt sind, so ist der Nutzen dieser beiden Bändchen um so augenscheinlicher, und erleichtert die Kenntniß dessen, was das bürgerliche so wie das römische Gesetzbuch in jedem Falle statuirt, nicht wenig. Für das Studium der Moraltheologie sind daher beide Schriften Jedem eifrigst zu empfehlen.

Nro. V. Die Veranlassung zu dieser gelehrten Abhandlung gaben zur Zeit der französischen Revolution, welche die der Religion getreu bleibenden und den bürgerlichen Eid verweigernden Bischöfe und Priester verbannte und mit dem Tode bestrafte, die Verordnungen der vertriebenen Bischöfe an ihre Glaubigen, welchen sie besonders alle Theilnahme an den Religionshandlungen der beeidigten Priester ernstlich untersagten, ausgenommen, daß in Todesgefahr solche Geistliche zur Ertheilung der Lossprechung berufen werden könnten, wenn wirklich kein rechtmäßiger anderer Priester zu haben sey.

Alexander Amadeus de Themines, Bischof von Blois, verbot in seinem Pastoralschreiben vom 25sten Juni 1791, aus Chambery in Savoyen, sogar in Todesnöthen dieses Beistandes sich zu bedienen; und Fr. X. Feller in seinem Journale (1sten Jänner 1794) behauptete gleich ihm dieselbe Meinung. Da nun die theol. Fakultät von Löwen von jeher der entgegengesetzten Meinung zugethan war, so beauftragte sie den Prof. Moser, dieselbe öffentlich gegen Feller und Prosper Fagnani in einer besondern Abhandlung zu vertheidigen. So entstand gegenwärtige Schrift, in welcher auf das scharfsinnigste gegen

Fagnani, als Sekretär des Kirchenraths von Trient, erwiesen wird, daß die Väter dieses Kirchenraths in ihrer Entscheidung über besagten Streitpunkt durchaus dasselbe bestimmt haben, was die Fakultät von Löwen in Betreff der exkommunizirten oder ketzerischen Priester von jeher gelehrt habe, daß nämlich dieselben, in Ermangelung eines rechtmäßigen Priesters, den Sterbenden die letzte Absolution ertheilen können. Eben so gründlich werden die Fellerschen Einwände gewürdigt und als unstatthaft dargethan. Am Ende wird noch vom päbstlichen Nuntius, Johann Baptist Erzbischof von Ankona, unter der Regierung Clemens XI, Legaten der Rheingegenden, ein unterm 12ten Jänner 1711 über diesen Gegenstand erlassener Unterricht angeführt, in welchem die Berufung von exkommunizirten u. dergl. Priestern, in Todesnöthen, in Ermangelung anderer rechtmäßiger Priester ausdrücklich zugestanden wird.

Benedicti XIV, Pontificis Maximi, de Synodo diœcesano libri XIII. Editio post plurimas, præsertim Patris Emanuelis DE AZEVEDO, S. J., auctior et castigatior. IV Tomi. Mechliniæ, typis P. J. Hanicq, typographi Cels. Domini Principis de Mean, archiepiscopi Mechliniensis, cum approbatione. 1823. Mainz, in Commission der S. Müller'schen Buchhandlung. 10 fl. oder 5 Rthlr. 16 gr.

Dem Verleger, so wie den würdigen Herausgebern dieses vortrefflichen Werkes, gebührt der vollkommenste Dank für die schöne Wiederauflage desselben. Es enthält einen reichlichen Schatz von kirchenhistorischen und besonders das Disciplinarwesen angehenden Kenntnissen, Vorschriften und Beschlüssen, welche von der Kirche in den verschiedenen Jahrhunderten erlassen worden sind.

Ueber den Gegenstand selbst, welcher in vorliegenden Bänden mit so vieler und so umfassender Gelehrsamkeit verhandelt wird, finden wir zeitgemäß, unsere Ansicht hier mit wenigen Worten vorzulegen. Wenn je, so glauben wir, Diöcesan-Synoden nothwendig waren, so mögen sie es in dieser Zeit des irreligiösen Unheils, das so weit um sich gegriffen, vorzüglich seyn. Die große Zahl unwürdiger Christen und ihrer Führer würde allein schon die Veranstaltung einer solchen Versammlung dringend nothwendig machen, damit durch gehörige Beschlüsse und Verordnungen gegen die das Uebel immer mehr förderende Gleichgültigkeit und Kälte so Vieler, mit Ernst und Strenge vorgeschritten, und so Allen eine heilsame Furcht und ein ersprießliches Nachdenken über sich selbst, über den Zustand ihrer Kirchengenossen, und über die schwere Verantwortung, welcher ihrer vor Gottes Richterstuhle wartet, eingejagt würde. Die Väter des Conciliums von Trient erkannten die Wichtigkeit solcher Synoden, und drangen daher auf öftere Haltung derselben (Sess. 24. de reform. c. II.). Dieselbe Ueberzeugung sprach auch Pabst Alexander VII in seiner Constitution (§. XX. T. VIII. Bull. rom.) aus, indem er sagt: Persuasissimum vobis esse non dubitamus, nihil frequenti animarum recognitione, synodorumque celebratione, populorum saluti, *ac veteri disciplinæ constituendæ, nihil catholicorum principum paci a Deo impetrandæ, accommodatius esse;* quo intermisso, magna in moribus continuo ad omnem improbitatem, ac peccandi licentiam facta est immutatio. In den Capitularen kommt von Hatto II, Bischof von Vercelli, folgende eben so merkwürdige Aeußerung vor: Nulla pene res disciplinæ mores ab Ecclesia Christi magis depulit, quam sacerdotum negligentia, qui contemptis canonibus, ad corrigendos ecclesiasticos mores, Synodum facere negligunt. Ob hoc à nobis universaliter definitum est, ut, quia juxta antiqua patrum decreta bis

in anno difficultas temporis fieri Concilium non sinit; saltem vel semel à nobis celebretur. Noch viel deutlicher drücken die Väter des 1549 zu Cöln gehaltenen Provinzial-Conciliums über die Wichtigkeit solcher Synoden sich aus: In Synodis redintegratur unitas, studetur corpori in sua integritate conservando; ubi ea, quæ in visitatione non dabatur exequi, executionem studiis communibus assequuntur; ubi de capite et membris, de fide et pietate, de religione et cultu divino, de moribus et disciplina, de obedientia, de judiciis et rebus omnibus ad bene christianeque vivendum commodis vel necessariis tractatur, atque statuitur, ut verissime in reformationis formula dicatur: salus Ecclesiæ, terror hostium ejus, et fidei catholicæ stabilimentum sunt Synodi, quas etiam rectissime corporis Ecclesiæ nervos dixerimus. Neglectis enim Synodis, non aliter ecclesiasticus ordo diffluit, quam si corpus humanum nervis solvatur. Wir begnügen uns mit der Anführung dieser wenigen Zeugnisse, zum Beweise der in gegenwärtigen Verhältnissen so nothwendigen Synoden. Das Uebel ist zu weit gediehen, als daß mit den Mitteln, welcher sich eifrige Kirchenobern und fromme Gehülfen im Seelsorgerstande bedienen, und mit dem beßten Willen dasselbe auszurotten, gelingen mag.

So wenig nun nach den gegenwärtig obwaltenden, der Kirche und Religion so wenig zusagenden Umständen, an die Veranstaltung einer solchen Diöcesan-Synode zu denken ist, so verdient doch das vorliegende gediegene Werk alle mögliche Beachtung, indem es über die meisten wissenschaftlichen Gegenstände der theologischen Disciplinen die gründlichsten und umfassendsten Belehrungen enthält, und ganz des Geistes des annoch den Freunden der Kirche unvergeßlichen Benedikt XIV würdig ist.

Toleranzproben aus einem neuesten Bücher-Cataloge.

In dem Verzeichnisse der Bücher des verstorbenen Hrn. Joh. Georg von Zabern, Präsidenten des (protest.) Consistoriums ꝛc. in Straßburg, welche im Monat Mai d. J. dem Meistbietenden zugeschlagen werden, kommt, S. 91, ein Buch vor: von dem der Catalogschreiber sogar das Motto in's Verzeichniß setzet, vermuthlich um dadurch die Katholiken recht derb zu treffen, oder sich an dem in Straßburg gewesenen Missionnär zu rächen. Wie übrigens ein bayerisches Motto in einen Versteigerungszettel gehöre, konnten wir uns noch nicht erklären. Hier stehe die Rarität selber:

Roma diu titubans multis erroribus acta,
Corruet (!) et mundi desinet esse caput.

Helfe wer da helfen kann! —

S. 98 wird zu Steph. Plancks „Büchlein, worin ge„schrieben steht, wie Rom gebaut war", folgende eben so wichtige als liebevolle und unbefangene typographische Note beigesetzt: «Libellus hic 59 foliolis constans est longe «rariss. et notatu digniss. *ob manifestum, quod præbet, «testimonium de puerperio Johannæ Papissæ*, fol. 43, quod «utique attentionem lectoris figere debet, utpote in li«bro, qui in ipso loco facti Romæ et ante factam a «Luthero reformationem anno 1500 impressus est.» Eine allerliebste Zeit, wo eine dummdreuste Polemik sogar bei Auktionen ihr Wesen treiben muß. Nach der Logik des Catalogikers wäre demnach sein Beweis dieser: In einem Buche vom Jahre 1500 steht etwas von einer Päbstin Johanna; ergo hat dieselbe im J. 843 auf dem römischen Stuhl ein Kind geboren. Hier hat sich der Notenmacher offenbar verrechnet, wie die Apostel im Bautzner Gesangbuche:

Andreas hat gefehlet,
Philippus schlecht gezählet,
Sie rechnen wie ein Kind.

Miscellen.

In dem Februarhefte des „Staatsmann" lies't man folgenden Artikel:

„Man schreibt aus dem Rheinkreise des Königr. Baiern, daß der kathol. Religionslehrer des königl. Gymnasiums zu Speier den dortigen Unter-Progymnasiallehrer, Hrn. Friedrich Neumann, früher als Jude Bamberger bekannt, bei dem kön. Direktorate und dem Hrn. Bischof wegen der Art und Weise, wie sich dieser Lehrer vor seinen Schülern über die christlichen Religions-Urkunden, und zumal über die Dogmen und Gesetze der kathol. Kirche äußert, angeklagt habe, und meldet uns mehrere der Thatsachen, welche zu jener Anklage Veranlassung gegeben. Da die Sache geziemend vor die kompetente Behörde gebracht worden ist, und wir, zumal nach den Lobeserhebungen, welche erst neuerlich ein offizielles Kreisschreiben dem christlichen Eifer des Hrn. Bischofs von Speier gemacht hat, nicht voraussetzen können, daß das Direktorat und insbesondere der Bischof von Speier die Pflichten, welche sie auf sich haben, mißkennen oder verrathen werden, so können wir von den uns zugekommenen Mittheilungen vorläufig keinen Gebrauch machen, sondern müssen vielmehr das Resultat der Untersuchung abwarten. Uebrigens können wir unsere Freude nicht verhehlen, daß wir den kathol. Religionslehrer an dem kön. Gymnasium zu Speier, dessen Namen wir zu erfahren wünschen, seiner schweren Pflicht mit dem eines kathol. Priesters würdigen Muthe nachkommen sehen. Dieser Muth erfreut uns desto mehr, je seltener er ist, und je fester wir

überzeugt sind, daß die Feinde der Kirche nicht außerhalb derselben zu suchen sind, sondern in der Feigheit oder Treulosigkeit Derer, die sich ihre Priester nennen."

„Man klagt in demselben Schreiben über die Unbilligkeit (der Briefschreiber nennt es anders), daß im ganzen Rheinkreise, wo über 200,000 Katholiken wohnen, nicht eine einzige katholische Studien-Anstalt bestehe; an den Gymnasien zu Speier und Zweibrücken kein einziger Professor kathol. Confession angestellt sey rc. Wir können nicht umhin, diese Klagen begründet zu finden, und billigen sie bis auf die letztere, „daß man keine Professoren kathol. Confession anstelle", weil wir aus eigener schmerzlichen Erfahrung es wissen, wie wenig damit gewonnen ist, daß sich die Lehrer äußerlich oder dem Namen nach zur kathol. Confession bekennen. So lange sie über die Erziehung der baierischen Jugend disponiren, welche in den Grundsätzen eines bornirten Jansenismus, des Protestantismus, des Illuminatismus, oder des Hasses der Religion aufgewachsen sind, ist kein Heil zu erwarten, und nur ein Wunder, wenn sich dort und da noch wohlgesinnte, religiöse oder gar katholische Lehrer finden. Ob aber die Aufsicht und Leitung aller Erziehung und Doktrine fort und fort Denen überlassen bleiben solle, welche sie bisher hatten, über diese Frage kann überhaupt kein Zweifel obwalten; die praktische Lösung derselben müssen wir der Fügung des Himmels und der erleuchteten Einsicht Sr. Maj. des Königs überlassen, und können nur wünschen, daß wohlgesinnte Minister sich gegenwärtig halten möchten, was ihr heiliger Beruf, das Wohl des Vaterlandes, Recht und Gerechtigkeit, und das Glück kommender Generationen in dieser Beziehung von ihnen fordern, und was man in wohlregierten Staaten thut und zu thun angelegentlich beschäftigt ist. — Uebrigens werden wir es nicht blos dankbar anerkennen, sondern wünschen sogar recht sehnlich, daß uns wohlgesinnte Männer durch Mit-

theilungen in den Stand setzen möchten, Mit- und Nachwelt von dem Zustande der Erziehung in Baiern in Kenntniß zu setzen, damit man, unterrichtet von dem was geschah, oder geschieht, nicht überrascht werden möge von dem, was kommen kann und kommen muß.

Verbesserungen.

Märzheft. S. 317, Z. 5 v. o., l. Meierhöfe. S. 320, Z. 11 v. u., st. allo, l. also. S. 330, Z. 13 v. u., st. Casf l, l. Cashel. S. 334, Z 15 v. o., st. Macrozius, l. Macropius. S. 338, Z. 12 v. o., l. der Zustand. S. 348, Z. 7 v. u., l. Schröckh. S. 349, Z. 10 v. o., l. Nabuchodonosoribus. S. 375, Z. 8. v. u., st. Boman, l. Roman. S. 376, Z. 7 v. u., statt: Bellum, l. Belluno. S. 377, Z. 11 v. u., st. Markarska, l. Macarska. Z. 1 v. u., l. Divek. S. 378, Z. 2 v o, l. Klobusitzki. Z. 8 v. o., l Köszeghy. Z. 17 v. o., l. Nagy. S. XLVI, Z. 14 v. u, l. seine Hände. S. XLVII, Z. 12 v. o., l. neuen. S. XLVIII, Z. 15, st. Studenden, l. Studenten.

Beilage

zum Katholiken.

Jahrgang 1825.

N.ro IV.

Schultheiß und täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, an Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern.

Luzern, den 7. Julius 1824.

Zu Unserm innigsten Bedauern sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, klagend bei euch, Unsern getreuen, lieben Eidgenossen, gegen eine Schrift, betitelt: „Polemisch-religiöser, Licht und „Wahrheit verbreitender Federkampf, entstanden zwischen dem rö„misch-katholischen Hrn. Chorherrn Geiger, gewessenem Professor der „Theologie in Luzern, und dem reformirten Emanuel Friedrich „Fuchs, Handelscommis in Bern, bei Anlaß des Uebertritts des „Hrn. Carl Ludwig von Haller, von Bern, zur römischen Kirche. „Zweite veränderte und vermehrte Aufla e. Reutlingen im Verlag „des litterarischen Comptoirs, 1825," und ihren vorgenannten in Bern sich aufhaltenden Verfasser Emanuel Friedrich Fuchs, einzukommen und uns über Schmähungen und Beschimpfungen zu beschweren, die derselbe sich gegen Unsere heilige Religion, ihren Cultus und ihre Diener, so wie gegen das sichtbare Oberhaupt Unserer Kirche hat zu Schulden kommen lassen.

Wir hätten wahrlich nicht erwarten sollen, daß nach einem Zeitraum von dreihundert Jahren wieder solche Ausbrüche der Bitterkeit und der Leidenschaften uns betrüben sollten, die die unglückliche Epoche der Religionstrennung entehrten. Die Zeit mäßigt ja sonst jede in der ersten Entstehung angefachte Hitze, und bahnt den Weg zur Rückkehr einer richtigern Ueberlegung. Sie beleuchtet jede Sache durch die ihr eigenthümliche Entwickelung, und befreit den Geist von jeder fremdartigen Beimischung, die die Reife der Beurtheilung hindert.

*

Wir hätten wahrlich nicht erwarten sollen bei vorgerückter Cultur und Civilisation unsers Jahrhunderts, so grobe Ausfälle der ungebundensten Rohheit erdulden und rügen zu müssen. Jeder Religions-Confession möge ungenommen bleiben, ihren Lehrbegriff durch alle ihre Gründe zu behaupten, die ihn zu bestärken vermögen. Aber was die Gesittigung schon in jeder andern Erörterung fordert, wird in Sache noch strengeres Gesetz, dasjenige was wechselseitige Achtung erheischt, nicht aus den Augen zu setzen; und das was dem einen heilig ist, nicht zu schänden und herabzuwürdigen, noch jene Schranken zu überschreiten, ausser welchen Beleidigung, Erbitterung und Feindschaft liegt. Ein noch größeres Aufsehen hinwieder muß das Verschulden gegen Wahrheit und Gerechtigkeit erregen, durch das man sich kühn erlaubt, die Geschichte zu entstellen oder fälschen, die Abweichungen des Privatlebens von der Lehre als die Lehre selbst darzustellen, und unserer heiligen Religion Lehrsätze und Bekenntnisse andichten, die selbst nach unserm Lehrbegriff und in unsern eignen Augen ein Gräuel seyn würden; Anschuldigungen und Verläumdungen die den religiösen Sinn jedes Katholiken empören, und uns berechtigen, Genugthuung zur Sühnung so schwerer Beleidigungen zu fodern.

Wir hätten nicht erwarten sollen, den Schutz des verletzten Landfriedens, bei euch, Unsern getreuen Eidgenossen, in dieser Zeitepoche anrufen zu müssen, der schon in jener bewegten Zeit die Eidgenossen vereinigte, um die Leidenschaften zu dämmen, ihre Ausbrüche zurückzuhalten, heilige Dinge, und den Priesterstand vor Beschimpfungen und Lästerungen zu schützen, und Zerwürfnisse und Feindschaften auszusöhnen, damit der Friede und das wechselseitige Vertrauen unter der gemeinen Eidgenossenschaft noch ferner wirksam zur Aufrechthaltung und Vertheidigung des gesammten Vaterlandes möge beibehalten werden.

Wir hätten endlich nicht erwarten sollen, daß nach einer einmüthigen Schlußnahme der vorjährigen hohen Tagssatzung und der verschärften Verfügungen sämmtlicher löblichen Stände gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit, sich ein schweizerischer Angehöriger erfrechen und bestreben würde, nicht nur den innern Frieden zu stören, sondern selbst positive, religiöse Institutionen umzustürzen und das Ansehen des Oberhaupts der katholischen Kirche zu beschimpfen, einer

Legitimität, die sich nach unserm Lehrbegriffe auf eine Art beurkundet, daß sie uns Ehrfurcht und Achtung gebietet, und anerkannt von ganz Europa, in den jüngsten Tagen selbst von anders denkenden Fürsten und Regierungen, aus dem Zustand einer bedrohten Zernichtung, in ihren Staaten wieder in ihre Rechte und Würde eingesetzt wurde, und immerfort Beweise der Achtung und Ehrerbietung auf die ausgezeichneteste Art erhaltet.

Wir haben zwar vorläufig die Verbreitung der genannten Schmähschrift, im Umfange unsers Kantons, zur Hinderung des Aergernisses, auf das Schärfste verboten; aber wir glauben, dabei nicht stehen bleiben zu können, da sie nicht blos uns und unserm Volke, sondern auch den katholisch Gesinnten der übrigen löblichen Stände zum Anstoß ist, so daß Wir in der Stellung als katholischer Vorort der Eidgenossenschaft Uns verpflichtet hielten, bei euch V. G. L. Eidgenossen, unsere Klage einzugeben, und euch um schnelle Dazwischenkunft anzusuchen, damit durch Euer Einschreiten sogleich Beruhigung erfolgen und weitere Schritte und bedenkliche Folgen vermieden werden mögen. Der Ernst unserer Vorstellung wird euch V. G. L. E., von der Größe der Beleidigung, die uns inniglich kränket, überzeugen, aber zugleich auch das Zutrauen bezeugen, das wir in eure Gerechtigkeitsliebe und in Eure eidgenössischen Gesinnungen setzen, und welchen wir uns um so zuversichtlicher hingeben, da sich selbst in euerm Gebiete eine große Anzahl Katholiken befindet, denen Ihr Schutz für die Ausübung ihrer heil. Religion und Achtung für ihre Lehre und heil. Gebräuche zusichert, und da Ihr Euch gegenwärtig mit Uns in einer Unterhandlung mit dem heil. Vater in Rom befindet, um die Angelegenheit dieser Religion zu ordnen, und ihr Ansehen und Bestand aufrecht zu halten und zu befestigen.

Wir sehen daher mit Zuversicht derjenigen beförderlichen Entschließung entgegen, zu welcher Euch unsere gegenwärtige nothgedrungene Eröffnung veranlassen wird, und empfehlen uns dabei nebst euch, dem Machtschutze Gottes bestens (Folgen die Unterschriften.)

Hierauf antworteten Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern unterm 14. Julius wie folgt:

Getreue, liebe Eidgenossen!

Eure Zuschrift vom 7. dieses, welche über die Schrift, die den Titel führt: „Polemisch-religiöser, Licht und Wahrheit verbreitender

Federkampf, u. s. w.," sehr ernste Beschwerden führt, haben wir richtig erhalten.

Wir haben kein Gefallen, G. L. Eidgenossen, an dem Machwerk eines überspannten Kopfes, der in den polemischen Schriften, die durch das auf dem Titel angezeigte Ereigniß veranlaßt worden sind, Nahrung genug gefunden, um ihn anzufeuern, die Vertheidigung der, wie er meint, wesentlich angegriffenen evangelisch-protestantischen Religion zu übernehmen.

Zwar haben wir nicht nöthig gefunden, gegen die Van den-Wyenbergischen Schriften, und einige unter den Augen eidgenössischer Regierungen gedruckten Blätter aufzutreten, in welchen die evangelisch-reformirte Religion, theils weniger grell und mit Beobachtung einigen Anstandes, theils aber auch mit Beiseitsetzung desselben angegriffen und gelästert wurde; dessen ungeachtet haben die hiesigen Censurbehörden, wahrhaft im Sinn des Landfriedens, den Ihr, G. L. Eidgenossen, anzurufen nöthig gefunden, den Druck der Schrift abgeschlagen, und es sind dem Verfasser alle mögliche Vorstellungen gemacht worden, sein Manuscript zu unterdrücken. Dabei sind wir nicht stehen geblieben, sondern so bald die Censurbehörde von dem auswärtigen Druck dieser Schrift Kenntniß erhalten, so sind alle vorhandene Exemplare eingezogen, der Verkauf des Buches ist untersagt worden, und Wir erneuern heute die daherigen Aufträge. Der Verfasser ist in Verhör genommen, heute von uns zu einer Buße von zweihundert Franken belegt, und auf 4 Wochen zur Einschließung verfällt worden.

So, G. L. Eidgenossen, haben wir allem demienigen genug gethan, was von einer mit Ehrfurcht gegen iede christliche Confession erfüllten Obrigkeit, und namentlich auch gegen diejenigen, zu der sich ein bedeutender Theil ihrer angehörigen bekennt, erwartet werden kann.

Uebrigens, G. L. Eidgenossen, sehen wir dieß, so wie die Van-den-Wyenbergischen, Geigerschen und andere Schriften dieser Art, als Mißgeburten der gegenwärtigen Zeit an *), und wollen Euch

*) Es sollte heißen „ als abgenöthigte Nothwehre gegen die Schmähungen der Protestanten;" oder waren nicht die Angriffe des Hr. Studer in Bern (um nur diesen zu nennen) eine Mitursache, daß jene Vertheidigungsschriften, die keine Verläumdungen enthalten, erschienen sind. D. E.

nicht verhalten, daß mancherlei Bestrebungen und Aeusserungen von römisch-katholischer Seite zur öffentlichen Kunde kommen, die nicht geeignet sind, die seit einem Jahrhundert bestandenen freundschaftliche Verhältnisse zwischen beiden großen christlichen Gemeinen zu befestigen, die vielmehr zur Gegenäusserung Anlaß geben müssen, die, wenn sich heftige und leidenschaftliche Gemüther, oder nicht hinlänglich gebildete Menschen dazu berufen glauben, dann freilich nicht mit der Wahrheit, mit der Würde und Mäßigung niedergeschrieben werden, welche die Heiligkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Am Ende unserer Antwort sollen wir euch, G. L. Eidgenossen, noch anzeigen, daß Friedrich Fuchs in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre ausgesagt hat, es liegen Depots von seinen Werken in Zürich und Aarau. Womit wir Euch, G. L. Eidgenossen, samt Uns, dem Machtschutze des Allerhöchsten beßtens empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Kanton Graubünden und Bisthum Chur.

Schreiben des Hrn. Amts-Landrichters Martin Riedi, als Hauptes des Corporis catholici, an den Hrn. Fürstbischof von Chur, d. d. Chur, den 18. Juni 1824.

Tct. Obschon man sich seit geraumer Zeit mit dem Gerüchte bekannt machen mußte, daß unter der Hand in Bezug auf eine vorhabende Vereinigung der ehemals konstanzischen Bisthumstheile im Kanton St. Gallen mit der uralten Churer Diözes Unterhandlungen gepflogen wurden, so konnte ein solches Gerücht doch um so weniger glaubwürdig erscheinen, da derjenige Theil, der bei einer solchen Vereinigung doch am wesentlichsten interessirt ist, nämlich das katholische Bünden, und der ohne Zweifel auch ein Wort dazu zu sagen hat, ganz unbeachtet und ohne Vorkenntniß gelassen ward.

Inzwischen hat sich der katholische Theil Bündens zu seinem größten Befremden doch endlich durch öffentliche Blätter überzeugen müssen, daß, nicht nur ohne sein Vorwissen und mit Hintansetzung aller ihm gebührenden Achtung, Verhandlungen dieser Art statt gehabt haben, sondern daß eine förmliche Abkommniß erfolgt sey,

welche man, wohlberechtnet, in eine päbstliche Bulle einkleiden zu lassen besorgt war. Es ist noch nicht an dem über den Inhalt dieser Vereinigungsakte ein Urtheil zu fällen, was der hohen großräthlichen katholischen Session vorbehalten bleibt; wohl aber soll ich dem erhaltenen Auftrag gemäß, bei Eurer hochfürstl. Gnaden das eben so ehrerbietige als angemessene Gesuch einlegen, mir zu Handen des eben zu versammelnden Corporis catholici die gefällige und offizielle Mittheilung gedachter, mit der hohen Regierung des Standes St. Gallen getroffenen Uebereinkunft, unter welchem Namen und Form sie immer erscheinen mag, zu verfügen. Ich will Ew. hochfürstl. Gnaden keineswegs verhehlen, daß das Corpus catholicum, so wie es dermalen versammelt ist, in Diskussionen darüber einzutreten veranlaßt seyn werde; demnach muß ich obigem Gesuche die Bitte beifügen, Ew. hochfürstl Gnaden möchten ohne Zeitverlust die erwartete Mittheilung veranstalten lassen, und darin einen erwünschten Beweis von dero so oft versicherten, wohlwollenden bundesgenössischen Gesinnung gegen die Regierungs-Behörden Bündens aufstellen.

Ich ergreiffe diesen Anlaß Ew. hochfürstl. Gnaden meiner stets gewidmeten unwandelbaren Hochachtung zu versichern.

Des hochwürdigsten gnädigsten Herrn ergebenster Diener, Bundes- und Religionsgenoß

Das Haupt Corporis catholici,
(Unterz.) Martin Riedi.

Antwort des Hrn. Fürstbischofs auf vorstehendes Schreiben.

Wohlgeborner, Hochgeehrter Hr. Landrichter,

Ew. Weisheit an mich unterm 18. dieses erlassenes, aber, wie ich es Ihrem Ehrgefühl zutraue, nicht von dero Hand verfaßtes Schreiben, habe ich zwar richtig erhalten, aber mich durch den Inhalt desselben in mehr als einer Rücksicht und nicht ohne Grund tief gekränkt gefunden.

Ich kann jede mir als Privat wiederfahrne Verunglimpfung verzeihen, aber wenn in meiner Person, die mir nicht selbst gegebene kirchliche Würde von Katholiken selbst beleidigt wird, bin ich es dieser und meinem Stande schuldig, unanständige Aeußerungen zu rügen, und ähnlichen Rückfällen vorzubeugen.

VII

Der Verfasser des Schreibens will mir eine Hintansetzung aller gebührenden Achtung gegen den katholischen Theil Bündens und eine Gattung eingebildeter Pflichtverletzung zumuthen, weil ich ohne Vorwissen dieses Kantontheiles, der doch auch (aber sehr irrig) ein Wort dazu sprechen zu können glaubt, in die Verhandlungen, das St. Gallische Bisthum betreffend, eingetreten bin.

Meine Geburt, Erziehung und Umgang mit der gebildeten Welt, deren keines ich mit dem Concipienten gemein habe, haben mich schon zu lange gelehrt, dem Achtung zu schenken, dem sie gebührt, als daß ich von dem hiezu gewiß nicht berufenen Briefsteller hierüber Sittenregeln zu erwarten hätte; er mag daher den Vorwurf vernachläßigter Achtung in so vollem Maaße auf sich nehmen, als er seine ungeziemende Rüge an einen Obern richtet.

Mit welchem Recht könnte der katholische Bundestheil (von einer Theilnahme der aus zwei Drittheilen einer andern Confession bestehenden Staatsbehörde kann in einem Geschäft religiöser Wesenheit ohnehin gar keine Rede seyn, da selber der Bischof eben so fremd als diese ihm seyn muß), von seinem Bischof eine Vorkenntniß über Unterhandlungen verlangen, die als rein geistlich, ausser dem Einfluß des obersten Kirchenhauptes, des Bischofs und des betreffenden, das neue Bisthum dotirenden Kantons, keines vierten Theilnehmers empfänglich waren?

Der Pabst errichtet in dem Kanton St. Gallen ein neues, von jenem von Chur durchaus unabhängiges, in allen Nebenzweigen, z. B. Domkapitel, Seminar u. s. w. getrenntes, einzig durch die gemeinsame Wahl eines jeweiligen künftigen Bischofs verbundenes Bisthum. Se. Heil. errichten und vereinigen es kraft päbstlicher, zu allen Zeiten, besonders in diesen neuesten, unzählige Male ausgeübten, von keinem Christen bezweifelten Vollmacht, unter einem Oberhirten, in der heilsamsten, von allen Wohldenkenden (besonders Bündnerischen Katholiken) mit innigstem Dank zu erkennenden Absicht, um den durch den Verlust des abgerissenen Bisthumstheils in Tirol und Vorarlberg auf 8000 Seelen sich belaufenden Abgang von Katholiken zu ersetzen.

Der Bischof, im Einverständniß mit seinem Domkapitel, dem einzigen Stand der in Angelegenheiten dieser Art von selbem zu be-

rathen ist, fügt sich in schuldigen Gehorsam dem Wunsche und den Einrichtungen des kirchlichen Oberhaupts; der von eben dieser höchsten Behörde ausgegangene Plan wird von jenen, deren erforderliche Zustimmung er bedarf, angenommen und durch eine päbstliche Bulle, als souveraine, oberhirtliche Bestätigung der rechtlich vorgegangenen Verhandlung (nicht als Einkleidung einer Abkommniß, wie sich der Concipist mit unabgewogenem Ausdruck über einen Ausspruch des heil. Vaters selbst sehr unehrerbietig äussert,) die Vollziehung derselben angeordnet.

Dieses ist die unumwundene Darstellung des ganzen Vorgangs. Ich stelle es nun jedem Unbefangenen anheim, einen vernünftigen, von unbefugter Theilnahmsbegierde entfernten Grund aufzufinden, der den in seinem Wirkungskreise von Niemand abhängigen Bischof eine vorläufige Abfindung mit dem katholischen Religionstheil Bündens zur Pflicht gemacht hätte, in deren Vernachläßigung man eben jene Achtungsversagung finden möchte, die in der überspannten Foderung selbst zu suchen ist.

Ein Benehmen dieser Art würde vielmehr bei unterrichteten Katholiken, die einem Bischof so nachtheilige Meinung erzeugt haben, als habe er in seiner Amtsführung des weltlichen Einflusses zu bedürfen, oder sich bei der Politik Rath zu erholen, oder (was ohne selbsteigene Verletzung seiner Würde nicht hätte geschehen können), sich eine Art Erlaubniß zu erbitten, das Beßte seiner Kirche die zu regieren der heil. Geist ihn gesetzt hat, zu befordern. Welchen Namen kann man so einer Foderung geben, wenn sie nicht Anmaßung und unbefugte Einmischungslust in rein geistliche Gegenstände einer eben diesen Gegenständen ganz fremd bleiben müssenden Partei heisen soll?

Glaubt man vielleicht in einer Stellung des Churischen Hochstifts in Rücksicht des Landes, oder in jener des Corporis catholici in Bezug auf dieses einen Grund zu politischer Theilnahme zu finden, so würde man sich einem doppelten Irrthum preisgeben. Das Bisthum, älter als der löbl Kanton Graubunden, ist schon eben darum kein Kantonalbisthum. Weder aus dem Titel seiner Stiftung, noch aus welch immer andern, hat es je die geringste Abhängigkeit von dem Staat anerkannt. Seit so vielen Jahrhunderten seines Bestehens haben die Churischen Bischöfe und ihre Domkapiteln, mit eben so viel Muth als Erfolg sich jeder Kränkung, jeder Be-

schränkung widersetzt, und wann in trüben Zeiten manchmal ihre kanonische Freiheit in Wahlen oder andern Gegenständen durch aufgedrungene Foderungen zu nahe getreten werden wollte, haben sie sich durch beharrliche Verwahrung derselben, oder selbst geschützt, oder der Ausspruch des heil. Stuhles zu Rom hat der Sache durch sein Ansehen ein Ende gemacht.

Das löbl. Corpus catholicum, das in gemischten Staaten zur Wahrung seiner religiösen Rechte und Befügnisse und Abwendung allfälliger Eingriffe von Seite der andern Confessionsgenossen aufgestellt ist, hat gegenüber dem Bischof keine eigene Existenz; es besteht in Beziehung auf diesen in der Gesammtheit der Katholiken, deren Haupt er ist; noch weniger kann es sich in Rücksicht der ganzen Dioces die Eigenschaft einer Behörde aneignen. Eine Behörde ohne Jurisdiction ist keine, und diese kann doch der ganzen Masse von untergebenen Gliedern gegen ihr Haupt nicht zukommen, wenn man nicht behaupten wollte, daß das Schaaf den Hirten, das Kind den Vater, und der Untergebene seine Obrigkeit zu regieren berechtigt sey, oder sich auch auf diese Art ganz mit dem Protestantismus vereinigen, nach dessen Grundsätzen in der politischen Gewalt auch die kirchliche, in dem Landesherrn der Pabst anerkannt wird.

Allein eben dieses Absurdum enthält die Anzeige, daß sich der eben jezt versammelte große katholische Kantonsrath über den Inhalt der Vereinigung ein Urtheil zu fällen vorbehalte. Wie! über eine von dem Statthalter Christi durch eine Bulle ausgesprochene und bestätigte Bisthumsaufrichtung und Vereinigung wagt es, in unfaßbarer Verblendung, eine kleine Anzahl katholischer Layen ein Urtheil fällen zu wollen? Was Gottes Stellvertreter gutgeheißen, muß noch seine Gültigkeit von Bündens katholischer Session erwarten? Ich finde keinen Ausdruck, diese irreligiöse Benehmung zu bezeichnen. Ich würde dem Ausdruck des gerechtesten Schmerzes hierüber freien Lauf lassen, wenn mir nicht der einzige Trost in der Ueberzeugung übrig bliebe, das die meisten eben versammelten Katholiken, das Sündhafte, bestimmt Unkatholische dieser Anmaßung gar nicht begreifen, wohl nicht einmal vermuthen. Jene aber, die sich einer solchen Anmaßung nicht scheuen, haben für diesen Punkt aufgehört Katholiken zu seyn, und nicht über den päbstlichen Ausspruch, son-

dern über sich, wenn sie ihre Gesinnung nicht ändern, das Urtheil für die Ewigkeit gesprochen, und ein eben so trauriges würde dermaleinst der Hirt aller Hirten über den Bischof ergehen lassen, der in einem Zeitpunkt seine Stimme nicht erheben wollte, wo die ihm anvertraute Heerde durch falsche Grundsätze irregeführt zu werden Gefahr lauft.

Ich ersuche Ew. Weisheit geziemend, dieses Schreiben, das nicht so fast eine Rückäusserung auf das an mich gelangte, als eine von Amtswegen und hirtensorglicher Schuldigkeit ausgegangene Belehrung seyn soll, zu der ich als Bischof eben so berechtigt bin, als katholische Diöcesanen sie mit Achtung aufzunehmen sich verpflichtet finden sollen, dem löbl. kathol. großen Rath mitzutheilen; — nach Bedarf der Umstände werde ich solchem selbst auf geeigneten Wegen eine weitere Publicität geben.

In Betreff der gewünschten Mittheilung der Bulle, glaube ich Ew. Weisheit die sehr gründliche Bemerkung machen zu sollen: daß, da an mich selbst keine ausgefertigt worden und die von Rom eingesandte dem kathol. Rath des löbl. Kantons St. Gallen zugeschrieben ist, wo sich auch natürlich das Original befindet, und endlich noch die römische Bestätigung des Executionsaktes dieser Bulle abzuwarten ist, um selbe als Aktenstück mit dem letzten Stempel der Gültigkeit versehen zur Publication zu eignen, ich erst bei Einlangung dieser letzteren im Fall seyn kann, dem geäusserten Wunsch zu entsprechen, was ich mit Vergnügen (nicht zwar ex officio, wozu nur der Höhere den Unterstehenden verbinden kann,) thun werde, um hiedurch einen neuen Beweis jener freundbundsgenössischen Achtung und vorzüglichen Hochschätzung zu geben, womit ich verharre

Ew. Weisheit ganz ergebener

Chur, am 23. Juni 1824. Carl Rudolph, Fürstbischof.

— In dem Köberle'schen „Magazin" 1stes Heft (1825) steht eine hieher sich beziehende Notiz: „Ungeachtet der Widersprache des großen Raths von Graubünden, scheinen die Angelegenheiten des Churisch-St. Gallischen Doppelbisthums doch ihren Gang fortzugehen. Der Hochwürdigste Fürstbischof ist am 14. Oktober unter Kanonendonner — Glockengeläute zur Besitznahme des Bisthums in St. Gallen eingetroffen, und am 16. darauf, als am Feste des heil. Gallus, geschah seine feierliche Einführung im Dom."

— Aarau. Die Regierung von Aargau hat die HH. Rieding (Regierungsrath) und Vok (Stadtpfarrer zu Aarau) an den päbstl. Auditor in Luzern, Hrn. Ghizzi, abgeordnet, um mit ihm die hinsichtlich des Kantons Aargau bei der Bildung und Wahl des neuen Domkapitels des Bisthums Basel noch obwaltenden Schwierigkeiten näher zu besprechen.

— Tessin. Die Militärorganisation von 1823 hatte in diesem Kanton die früher bestandene Befreiung der Theologen vom Militärdienste aufgehoben; durch einen Beschluß des großen Rathes am Ende des vorigen Jahres, ist nun diese gerechte Ausnahme wieder hergestellt, was dem großen Rathe zur Ehre gereicht. Dasselbe hat auch vor einigen Jahren die einsichtsvolle Regierung von Preußen gethan; es will aber den Anschein nicht gewinnen, daß einige kleine Staaten Deutschlands diesem Beispiele sobald folgen werden, was bei dem Mangel an Geistlichen sehr zu bedauern ist.

Warnung des Publikums vor den Herren: Kirchenrath Paulus zu Heidelberg und Professor Krug zu Leipzig.

Der Hr. Kirchenrath P. hat in seiner Recension (Heidelberg Jahrbb. 1825. Nr. 3) meiner Widerlegung der Langischen Behauptung einer Sünden-Anbefehlung unter den Jesuiten, u. f. 1824 dem ehrsamen Deutschen Publikum fast nichts als lauter Falschheiten, Unwahrheiten, vorgeblich aus meinem Buche aufgetischt. Man höre!

1) S. 39. „Chr. M. will uns überreden, die Obligatio peccati „oder ad peccatum sey ein Pleonasmus; sie bedeute nemlich eine „Verbindlichkeit, die Nichtbeobachtung des feierlichen Gebots für „eine Sünde zu halten, sie sey also (S. 159) eine obligatio nega„tiva, seu *condemnans* ad peccatum conscientiæ." Durchaus falsch! Erstlich würde diese Auslassung des Condemnans kein Pleonasmus, sondern eine Ellipse, seyn, und zweitens steht meine Darstellung des Pleonasmus so (S. 162): Obligatio *ad peccatum* = Obligatio (rein-ethische Verpflichtung) schlechtweg.

2) S. 39. „Zweitens sey die Obligatio peccati oder ad peccatum auch eine Ellipse (S. 167), nemlich ad peccatum *evitandum*." Auf gleiche Art gelogen! Ich habe die Ellipse (S. 166) so

gestellt: Obligatio ad peccatum = Obligatio ad peccatum, *nisi hoc feceris*, im Uebertretungsfalle.

Die Wörter: Condemnans, Evitandum, kommen in meinem Erörterungsgerüste vor, aus welchem sie der Hr. Kirchenrath fur seine gute Sache (?) mit dem bösen Mittel herausgeklaubt hat.

3) Darauf will der Hr. Kirchenrath meine Erörterung durch die Bemerkung (S. 40) zu Schanden machen, „daß doch die Ausdrücke: „Obligatio Missarum, oder ad Missas, unmöglich bedeuten können: „Obligatio *condemnans* Missam, oder ad Missam *evitandam*.“ Richtig! und sehr weise bemerkt! allein ist denn bei der Missa wie beim Peccatum von einem Uebertretungsfalle die Rede? eine Bedingung, die ich für den letzten Fall ja mehre Mal angegeben habe, z. B. Ss. 157. 158. 161. Der listige Verschweiger!

Somit fallen die Ungereimtheiten, die der Hr. Kirchenrath mir lieblos nach seiner bekannten Ueberzeugungstreue andichtet, auf sein eignes erfinderisches Haupt zurück. Psalm 7, 16; 9, 16. Sprüch. Salom. 26, 27; 28, 10. Pred. Salom. 10, 8. Jesus Sir. 27, 28—32.

4) S. 40 triumphirt er laut: „Des Chr. M. Hermeneutik ist gewiß entschieden jesuitisch.“ Ich acceptire Dieß utiliter. Es ist hier nemlich von dem Condemnans und Evitandum in 1) und 2) die Rede. Da ich aber daselbst erwiesen habe, daß die auf demselben sich gründende Hermeneutik des Hrn. Kirchenraths eigene Erfindung, mithin sie selbst seine eigene, ist, so nennt er sein eigenes Verfahren hierin jesuitisch, nemlich in dem unwahren, lieblosen, unchristlichen, ruchlosen Sinne, in welchem er das Wort: jesuitisch, nimmt.

5) Der Hr. Professor K. versichert (Leipz. Lit.-Zeit. 1824 Nr. 259 S. 2065) dem Deutschen Publicum: ich sey ein rechtschaffener Katholik, der Hr. Kirchenrath fährt fort: „unmöglich etwas Anderes, als ein Jesuit, vielleicht gar ein *Professus*.“ (Ss. 36. 40.) Allein sie Beide, die mich vorm Publicum zum Lügner und Betrüger stempeln wollen, lügen hierin selbst; ich gehöre zur Lutherischen Confession.

Der Hr. Kirchenrath fängt sich also immer selbst in seiner eigenen Falle; er macht sich selbst zum Jesuitist (im schlimmsten Sinne), und im Lügen-Angriff auf mich sich selbst zum

Lügner (und mit ihm auch der Hr. Professor). O ihr Herren Antijesuiten, jetzt lerne ich aus eigener Erfahrung: Ihr hypostasiret Euere eigenen Gebrechen an Eueren Gegnern und rufet, zwar nicht durch das Wort, doch durch That, in die Welt überlaut hinein: *fabulas* (z. B., das Mährchen von den bösen Mitteln) istas de *nobis* narramus!

Dieß zur Wahrnung des Deutschen Publicums und zur Sicherstellung seiner Rechte auf Wahrhaftigkeits-Berichte in den literarischen Tribunalen gegen gedachte despotischen Gewalts-Eingriffe der beiden Meinungssultane!

Allein schließlich möchte ich auch noch wol den Hrn. Kirchenrath selbst freundschaftlich und in christlicher Liebe öffentlich warnen. Wie an Starrsinn und Selbstblamirung unter den beiden Gegnern in meiner Widerlegung Lang's der mündliche den schriftlichen unendlich übertraf, so nun wieder unser Hr. Kirchenrath den ersten. So viel ich bisher weiß, haben jene beiden Gegner auf meine Widerlegung geschwiegen, und hiermit die Uebereiltheit ihrer Behauptung eingestanden. Er dagegen nimmt nicht nur diesen sofern abgethanen Streit wieder auf und verwandelt ihn nun erst recht in den wahren Weltkampf, sondern legt sogar der Idee der Sünden-Behauptung unter den Jesuiten eine solche phantastisch-abenteuerliche Hypothese aus eigener Erfindung zum Grunde, deren Ausfechtungsversuch seinem Namen nicht anders als eine grosse Unehre wird zuziehen können. Er braucht es uns nicht erst (S. 48 am Schluß der Nummer 3) zu gestehen (wie es mir wenigstens vorkommt), daß er frisch und neu zu den Jesuitischen Ordensconstitutionen hintrete, aus allen seinen Recensionsäusserungen erhellet es, daß er ein Neuling in dieser Sache sey, z. B., aus seiner Anstaunung der Grundbegriffe und Grundformeln in diesen Constitutionen als böhmischer Dörfer, aus seiner Nehmung älter religioser Grundideen für blos-jesuitische, u. f. Wie will nun seine laiische Allein-Stimme von gestern früh her einer ganzen Welt von Sachkennern von Jahrhunderten her widersprechen, ohne sich mit jener so grillenhaften als lieblosen Hypothese vor aller Welt lächerlich und verächtlich zu machen, ja und zugleich durch diese gar übele Hermeneutik ein nachtheiliges Licht auf seine übrige (biblische) Exegese zu werfen? Ich lasse ihm daher noch einige Monate Bedenkzeit zum gründlichern

Studium der Jesuitischen Quellen, zur Μετανοια und zum Widerruf darauf; wird diese Gnadenfrist verflossen seyn, ohne in Weisheit benutzt worden zu seyn, so bin ich vielleicht wohl im Stande, Falls man es nicht für die größte Ueberflüssigkeit von der Welt erklären würde, mich an eine förmliche und vollständige Widerlegung der besprochenen Recension in einer besondern Schrift von einigen Bogen zu machen.

Deutschland, 1825 März 4.

Christian Mensch, ein Lutheraner. *)

Das Jubelfest zu Lügde vom 27. bis 30. Juni 1824.

Die Stadt Lügde, im Bisthum Paderborn, die ungefähr 300 Häuser und 1800 Einwohner zählt, hatte zur Zeit der Reformation die wahre Kirche verlassen. Unter der Regierung des Churfürsten von Köln, und Fürstbischofs von Paderborn, Ferdinand, wurde der G. V. und Weihbischof Pelking beauftragt, die Wiedereinführung der kathol. Religion in diese Stadt, worin damals auch nicht ein einziger Katholik zu finden war, zu beginnen. Derselbe traf 1624, am Tage vor Weihnachten, allein daselbst ein, nahm die Schlüssel der Kirche, und ließ durch das Geläute der Glocken das Zeichen zur Feier des kommenden großen Festtages geben. Die Einwohner ermunterten sich einander, nicht zur Kirche zu gehen, und um davon die Männer abzuwehren, verbargen die Frauen die schwarzen Mäntel, mit welchen damals die Männer die Kirche besuchten. Indessen wohnten Einige, blos aus Neugierde getrieben, sowohl der heil. Messe als auch der Predigt bei. Des andern Tages berief er zum Gehülfen Johannes Nußbaum, Pfarrer im benachbarten Dorfe Sommerselle, der das Angefangene nicht ohne große Beschwerden fortsetzte. Dieser gelehrte und eifrige Mann wirkte 44 Jahre zum Segen seiner ihm anvertrauten Gemeinde, und starb am 7. Juli 1668.

Also von 1624 freuet sich die allerseits mit protest. Ortschaften umgebene Stadt Lügde des großen Glückes, zur wahren Kirche zu

*) Die Redaktion, der sich der Hr. Verfasser zu erkennen gegeben hat, bezeugt auf Ehre und Gewissen, daß derselbe ein Lutheraner sey. Die Red. des Kath.

gehören, und feiert deßhalb alle fünfzig Jahre ein Jubelfest, welches denn auch im verflossenen Jahre mit großer Feierlichkeit statt gefunden *). Der Zusammenfluß war sehr groß, und die Andacht der Beiwohnenden überaus auferbaulich, wozu die recht zweckmäßigen und die schönste Eintracht und Liebe athmenden Predigten verschiedener Männer beigetragen haben. Wir bedauern sehr, daß wir wegen Mangels an Raum unsern Lesern nicht einige Auszüge aus diesen eben so kräftigen als salbungsvollen Reden mittheilen können. Indessen erstatten wir dem freundlichen Wohlwollen des Hrn. Einsenders hiermit unsern aufrichtigsten Dank mit, und werden künftig von seinen gefälligen Mittheilungen einen umfassendern Gebrauch machen, als es dieses Mal geschehen konnte.

Der Westphälische Anzeiger und nach ihm die Allg. Kirchen-Zeitung Nr. 29, erzählen: „Folgende buchstäblich-wahre Begebenheit ist geeignet, jeden frommen Christen, er sey Katholik oder Protestant, mit gerechtem Unwillen oder Abscheu zu erfüllen. — In einer bedeutenden Stadt der Rheinlande lebte ein Ehepaar des geringern Bürgerstandes seit einer Reihe von Jahren in unzufriedener Ehe, wozu die Verschiedenheit der Religion die Veranlässung gibt. Der katholische Mann wünscht die protestantische Frau zu seiner Kirche zu bewegen, und wendet dazu so Bitten als Drohungen, jedoch vergeblich, an. Durch unabläßiges Andringen ermüdet, willigt die Frau ein, die in ihrer Ehe erzeugten fünf Kinder in der katholischen Lehre unterrichten zu lassen; doch das genügt dem Manne nicht, der, als auch die Ueberredungen eines Geistlichen ohne Erfolg blieben, seiner Gattin das Messer auf die Brust setzt, und sie zu ermorden droht, wenn sie sich länger weigert, katholisch zu werden. Das Geschrei der geängstigten Frau lockt die Nachbaren herbei, welche sich des Fanatikers bemächtigen und ihn der Polizeibehörde überliefern; indessen wird er nach einer kurzen Haft entlassen und wiederholt seine Drohung. — Solche Fälle verdienen an die große Glocke geschlagen zu werden, damit sie überall gehört werden, und so Gott will — scharfe Ahndung finden."

*) Der jetzige Pastor von Lügde ist Hr. Franz Evers, der schon über 22 Jahre dieser Gemeinde vorsteht.

Jedermann ist berechtigt, die Begebenheit als eine Verläumdung anzusehen, bis die Westph. Zeit. und Hr. Dr. Zimmermann die Namen des kathol. Mannes, der diese schändliche That verübt haben soll, und der Stadt, wo dieß geschehen ist, angegeben haben. Oder glauben etwa diese Herren, daß man ihnen auf ihr Wort glaube und glauben dürfe? Wenn es übrigens mit der Erzählung auch ihre Richtigkeit statt haben sollte, so bewiese das nichts als daß 1) jener kathol. Mann in der Anwendung der Convertirungsmittel gegen seine Frau ein schlechter Katholik sey, und daß 2) jener Vorfall nicht statt gefunden hätte, wenn diese gemischten Ehe wäre verhindert worden.

Aus dem eben an's Licht getretenen Almanach du Clergé de France pour 1825. (Paris, chez Guyot et Ad. Le Clerc, 600 S. in 8°, Pr. 6 Fr. 50 Ct.) theilen wir unsern Lesern nur dieses mit: Der Gesammtmangel an Priestern in ganz Frankreich beläuft sich auf 14,685, und unter den wirklich Functionirenden befinden sich 14,998, die über sechszig Jahre alt sind; das Deficit kann also in den kommenden Jahren nicht anders als zunehmen. Während des Jahres 1824 sind 1139 beamtete Priester gestorben, die Uebrigen ohne Anstellung nicht mitgerechnet. Die Diözesen, in denen der Mangel am Fühlbarsten ist, sind: Beauvais, Bourges, Chalons, Meaux, Nevers, Perigueux, Poitiers, Rheims, Sens, Soissons, Troyes und Versailles. In Allem sind 3583 Pfarreien erledigt, ohne die vereinigten Pfarreien, deren eigentlich jede für sich eines residirenden Seelsorgers bedarf, dahin zu zählen. Die Anzahl der Aspiranten des geistl. Standes beträgt im ganzen Königreich 40,000, worin aber viele junge Leute in den kleinen Seminarien und in den gemischten Collegien, die nicht geistlich werden wollen, begriffen sind. Die Diözesen, welche die meisten Studirenden haben, sind Folgende: Besançon, Coutances, Lyon, Saint-Brieux, Beauvais, Amiens, Bayeux, Belley, Bordeaux, Digne, Limoges, le Mans, Albi, Nantes, Quimper, Straßburg, Nancy, St. Claude und Vannes.

Litterarischer Anzeiger.

N° 4.

Verzeichniß der Bücher, welche von Ostern 1824 bis dahin 1825 in der S. Müller'schen Buchhandlung in Mainz erschienen, und durch alle Buchhandlungen Deutschlands, der Schweiz und des Elsaßes um beigesetzte Preise zu beziehen sind.

Leben der Väter, Märtyrer und anderer vorzüglichen Heiligen. Für Deutschland bearbeitet und mit vielen Zusätzen vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis, 18 Bände, gr. 8. Jeder Band von 35 bis 40 Bogen, im Subscriptionspreis, 2 fl. od. 1 Rthlr. 8 gr.

Von diesem schätzbaren Werke sind seit dem Jahre 18-3 bereits 12 Bände erschienen; der Druck der restirenden Bände geht eben so rasch vorwärts.

Stolberg, L. Fr. Graf zu, Geschichte der Religion Jesu Christi, fortgesetzt von Hrn. v. Kerz. Des Werkes 16ter oder der Fortsetzung erster Band, gr. 8.

Für die Ausgabe, welche der Hamburger und Solothurner in Betreff des Formats, der Schrift und des Papiers sich anschließt, ist der Preis 2 fl. 42 kr oder 1 Rthlr 12 gr.

Für jene, die der Wiener sich anschließt, 2 fl oder 1 Rthlr. 4 gr.

Der gerade Wahrheitssinn, die umsichtigen Geschichtskenntnisse, der unermüdete und erleuchtete Fleiß, und die mit der Stolbergischen Feder innigst befreundete Darstellungsart des Hrn von Kerz ließen eine regelmäßig fortgesetzte, umfassende lichtvolle und kritisch bearbeitete Geschichte, mit einem Worte — etwas Vorzügliches erwarten. Der erste Band ist nun erschienen, und hat dieser Erwartung ganz entsprochen. Wir können daher die Herren Subscribenten mit der Nachricht erfreuen, daß der 17te und 18te Band dieses Jahr noch ausgegeben werden.

Leben der Heiligen; ein Auszug aus den Leben der Väter rc., bearbeitet von Dr. Räß und Dr. Weis, 4 Bände, jeder Band zu 40 Bogen, in 8.

Gleich beim ersten Erscheinen der Leben der Väter, Märtyrer und anderer vorzüglichen Heiligen, haben die deutschen HH. Verfasser einen Auszug aus denselben begonnen, und ihn für das größere Publikum bestimmt. Da jenes große Werk in Deutschland, selbst unter den Protestanten, wie es sich so wohl von dem vorzüglichen Werthe des Werkes selber, als auch von der umsichtigen Würdigung der Gelehrten der deutschen Nation nicht anders erwarten ließ, eine so günstige Aufnahme und so zahlreiche Abnehmer gefunden hat, sehen die HH. Herausgeber dadurch, wenigstens schon indirekt sich aufgefordert, die eingeleitete Ausführung ihres Planes rüstig zu verfolgen. Wären bis dahin die Pressen der Verlagshandlung nicht zu sehr beschäftigt gewesen, so dürfte schon der erste Band erschienen seyn; um nun dem Wunsche vieler achtungswerthen Männer entgegen zu kommen, ist bereits der erste Band dem Drucke übergeben worden, und wird im Verlaufe dieses Jahres noch erscheinen.

Die Einrichtung des Werkes ist nachstehender Weise getroffen worden: Das Ganze ist in vier Bände abgetheilt; jeder Band enthält drei Monate; an jedem Tage wird die Lebensgeschichte eines Heiligen — in der Regel des im Kalender Stehenden — mitgetheilt; am Schlusse des Lebens folgt jedes Mal eine passende Erwägung, und am Ende das Namenverzeichniß der übrigen an demselben Tage von der Kirche gefeierten Heiligen. Ueberdieß werden jedem Bande die beweglichen Feste des darin enthaltenen Vierteljahres vorgeschickt.

Der Preis eines jeden Bandes ist 2 fl. od. 1 Rthlr. 10 gr.

Binterim, Dr. A. J., die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, mit besonderer Rücksichtnahme der christkatholischen Kirche in Deutschland; 6 Bände, jeder Band in 2 Theilen. gr. 8. Subscriptionspreis jeden Theiles 2 fl. 24 kr. od. 1 Rthlr. 10 gr.

Ladenpreis 3 fl. od. 1 Rthlr. 18 gr.

Der erste Theil dieses äusserst wichtigen Werkes hat nun die Presse verlassen, und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Um die Anschaffung desselben zu erleichtern, verlängern wir den Subscriptionstermin bis zum 1. Juli, worauf der Ladenpreis eintritt. Wir haben in das Septemberheft der geschätzten Monatschrift „der Katholik", Straßburg, Le Roux, 1824, (S. im Dezemberheft des „Katholiken" 1824 die günstige Rezension dieser Schrift), so wie in das Oktoberheft der Litteraturzeitung, Landshut, 1824, und des Religionsfreundes, Würzburg, 1824, das Inhaltsverzeichniß des ersten Theiles des ersten Bandes eingerückt, und hatten die Freude zahlreiche Subscriptionen darauf eingehen zu sehen. Nachträglich dieser Anzeige bemerken wir noch, daß zu dem 3ten Theile drei Karten der Patriarchalbezirke hinzukommen, die von Werth sind. Da der erste Band nun eingesehen werden kann, so ersuchen wir alle Herren, welche das Werk zu besitzen wünschen, diesen letzten Subscriptionstermin zu benützen, und uns ungesäumt ihre Bestellung einzusenden.

Man subscribirt in allen Buchhandlungen Deutschlands, der Schweiz und des Elsasses.

Privatsubscribenten erhalten auf 10 ein Freiexemplar.

Binterim, Dr. A. J., katholische Bemerkungen zu dem kritisch-historischen Kommentar über das Evangelium des Matthäus, von Dr. Gratz, Professor an der kathol. theol. Fakultät der königl. preuß. Universität Bonn. Erster Theil, erste Lieferung. gr. 8. 54 kr. od. 12 gr.

Erster Theil, zweite Lieferung. 1 fl. od. 14 gr.

Binterim, Dr. A. J., Epistola catholica secunda, de probationis vi rectoque usu in rebus theolog. per symbola et antiquæ fidei libellos; ubi et ampliss. collectio symbolorum, tam orthod. tam heterod, fidei usque ad sæcul. VIIum. Pars prior, cont. symbola orthod. antenicæna. Adjecta est brevis descriptio cod. MS. membranei, cont. concordiam canonum Cresconii africani. 8maj. 1 fl. 4 kr. od. 1 Rthlr.

Breviarium romanum, ex decreto sacro-sancti concilii tridentini etc. 4 Bände, in gr. 18.

Dieses Brevier wird auf holländisch Velin halb geleimt Druckpapier, roth und schwarz, mit ganz neuer, eigens dazu gegossener Schrift gedruckt; die Ausgabe wird prachtvoll und möglichst wohlfeil. Sobald das spezielle päbstliche Privilegium, um welches bereits supplizirt worden, von Rom angekommen ist, beginnt der Druck. Eine ausführliche Anzeige nebst Probedruck folgt sodann.

Da eine schöne wohlgestaltete Ausgabe des Breviers gegenwärtig ganz fehlt, so benachrichtigen wir hiedurch eine hochwürdige Geistlichkeit von unserm Unternehmen, und bitten durch gefällige Berücksichtigung dasselbe zu unterstützen.

Der Mainzer Dom und seine Denkmäler, nebst Darstellung der Schicksale der Stadt und der Geschichte der Erzbischöfe bis zur Erlöschung des Kurthums.

Aufgefordert von Freunden der vaterländischen Geschichte, habe ich mich zur Herausgabe dieser Denkmäler entschlossen. Schon lange wurde dieses Bedürfniß von Einheimischen und Fremden gefühlt. Die in Joannis, Gudenus und Schunk zerstreuten Inschriften sind in den Händen von nur Wenigen, verschiedene sind auch gar nicht angemerkt. Ich werde mich daher bemühen, den gegenwärtigen Zustand der Domkirche zu schildern, und die darin befindlichen Inschriften, möglichst genau, zu verzeichnen. Die Denkmäler, welche das Glück hatten, in den nun vorüber gegangenen drangvollen Zeiten erhalten zu werden, erscheinen hier beschrieben und begleitet mit erläuternden historischen Anmerkungen. Sie sind gleich interessant, sowohl für den Verehrer des Alterthums als für den Liebhaber der Künste. Wie manche wichtige Rückerinnerungen werden nicht erregt beim Blick auf das Grabmal einer Fastrada, der vielvermögenden Gemahlin Karls des Großen: wie kontrastirend ihre Einfachheit mit dem Aufwande nachmaliger Zeiten; eines Stadtkämmerers Arnold de Turri, eines Diethers von Isenburg, der einen harten, aber glorreichen Kampf mit Kaiser und Pabst bestand, eines Berthold von Henneberg, der einer der vorzüglichsten Beforderer des allgemeinen Landfriedens unter Kaiser Maximilian war.

Kurz und gedrängt wird die Entstehung der Stadt, ihr Wachsthum, und die mannigfaltigen Schicksale, welche sie unter den Römern, Allemannen, Franken, und endlich unter der Herrschaft ihrer Erzbischöfe erfahren, dargestellt. Hierauf folgt die Geschichte von Entstehung und Verbreitung des Christenthums in unsern Gegenden, Gründung des bischöflichen Sitzes, nebst den merkwürdigen Handlungen ihrer Erzbischöfe. Ihre Geschichte gewährt ein hohes Interesse durch die innige Verbindung, in welcher sie mit jener des germanischen Reichs stehet, indem ihre Regenten, während eines Zeitraums von tausend Jahren, den wichtigsten Einfluß auf die Reichs-Angelegenheiten übten.

Fr. Werner, geistl. Rath und Domkapitular.

Wir haben den Verlag dieses wichtigen Werkes in der festen Ueberzeugung übernommen, daß sein Erscheinen den edeln Sprossen des germanischen Adels, allen Freunden, Kennern und Zöglingen der Kunst und der deutschen Geschichte erwünscht und vollkommen befriedigend seyn werde.

Der Hr. Verfasser, ein Mann, der durch anhaltende historische Forschungen als gründlicher Schriftsteller bewährt ist, und mit ausgebreitetem geschichtlichen Wissen die nothwendige Lokalkenntniß verbindet, führt seine Leser von Denkmal zu Denkmal, ruft bei Jedem die wichtigen Erinnerungen, welche darauf Bezug haben, und den Einfluß berühmter Männer ihnen in das Gedächtniß zurück, leitet sie durch alle Epochen unserer vaterländischen Geschichte, welche in diesem wichtigen Gebäude ihre Spuren hinterlassen haben.

Wir haben von diesem Werke, sowohl in Text als Abbildungen, eine Prachtausgabe und eine ganz ordinäre angezeigt. Hindernisse, die wir nicht vorhersehen, aber auch nicht beseitigen konnten, nöthigten uns, von der Prachtausgabe abzustehen. Gerne machten wir die Hrn. Subscribenten mit denselben bekannt, wenn wir nicht gewisser Maßen verpflichtet wären, zu schweigen.

Es ist nun bestimmt, daß eine Ausgabe erscheint, die in Betreff der äußern Ausstattung, sowohl der Abbildungen als des Textes, die Mitte zwischen beiden hält.

Den Text umfassen, wie schon gesagt, zwei starke Oktavbände; zu jedem Bande kommt ein Titelkupfer. Der Druck des ersten hat

bereits begonnen, und kostet im Subscriptionspreise auf groß Velin-Druckpapier mit verändertem Stege 7 fl. 12 kr. od. 4 Rthlr.
auf weiß fein Druckp. 4 fl. 24 kr. od. 2 Rthlr. 16 gr.
auf weiß med. Druckpapier 3 fl. 36 kr. od. 2 Rthlr. 4 gr.

Die Abbildungen werden in Heften herausgegeben. Das Erscheinen der zum ersten Bande gehörigen ist durch oben erwähnte Abänderung zurückgesetzt worden; wir haben jedoch durch sorgfältige Anordnung es eingeleitet, daß selbe so schnell als möglich folgen, ohne daß durch Eile geschadet werde. Die Abbildungen werden genau, ganz im Charakter ihrer Zeit, aufgenommen, und von geschickten Männern so wiedergegeben, daß dem abwesenden Künstler und Geschichtsforscher vollkommen wird Genüge geleistet werden. Wir hoffen im August dieses Jahres das erste Heft ausgeben zu können.

Bonald, H. v., die Urgesetzgebung, aus dem Französischen für Deutschland bearbeitet, gr. 8. 3 fl. rh. od. 1 Rthlr. 18 gr.

Braun, G. Ch., dramatische Werke, 1ster Band, in 8. 2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 12 gr.

— — Laokoon, eine Tragödie in fünf Akten, in 8. 54 kr. oder 12 gr.

— — Nero, ein dramatisches Charaktergemälde, in fünf Akten, in 8. 1 fl. 12 kr. oder 16 gr.

— — Troerinnen des Lucius Annäus Seneka, in fünf Akten, in 8. 36 kr. od. 8 gr.

Carron, Abbé, Glaubensbekenner, die, in Frankreich, am Ende des 18ten Jahrhunderts; nach bewährten Urkunden. Aus dem Französischen übersetzt und mit neuen Berichten vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis; 2 Bände, gr. 8. 4 fl. 48 kr. oder 2 Rthlr. 16 gr.
3ter Band, 2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 8 gr.

Eine eben so umfassende als schön und anziehend dargestellte Geschichte der Verfolgungen, welche die französische Revolution gegen die wahren Bekenner der christlichen Religion erregt hat. Die heldenmüthigen Blutzeugen werden in chronologischer Ordnung aufgeführt, und neue Zusätze verschaffen der Uebersetzung noch einen Vorzug vor dem Original.

Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterricht zum Behufe der Geistlichen. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis, 4 Bände, gr. 8. Zweite vermehrte und verbess. Ausg. Ladenpreis 10 fl. od. 5 Rthlr. 16 gr.
Subscriptionspreis 8 fl. od. 4 Rthlr. 12 gr.
Bei Abnahme von 10 Exemplaren das 11te gratis.

Etwas zum Lachen, gr. 12. Geheftet 30 kr. od. 7 gr.

— — Erste Fortsetzung. 20 kr. od. 5 gr.

Gesänge mit Melodien für die Gottesverehrungen in der kathol. Kirche, gr. 8. 1 fl. 48 kr. od. 1 Rthlr.

Halein (Katinka), Phantasie=Blüthen und Tändeleien, in 8. Velin=Druckp. Subscriptionsp. 1 fl. 45 kr. od. 1 Rthlr.
Ladenpreis 2 fl. 24 kr. od. 1 Rthlr. 8 gr.

Hermann, Adreßhandbuch der Rheinschiffahrts=Verwaltung, für das Jahr 1824 berichtigt, gr. 8. 1 fl. 12 kr. od. 16 gr.

— — Topographie des Rheins von seinen Quellen auf dem Gotthardsberg bis zu seiner Mündung in die Nordsee, als Fortsetzung des Adreßhandbuchs der Rheinschiffarhts = Verwaltung, mit einer Charte vom Rhein, nebst mehreren Abbildungen der gefährlichsten Päße für Rheinschiffahrt und Flößerei, gr. 8. 1 fl. 30 kr. od. 20 gr.

— — auch unter besonderem Titel: Topographie des Rheins von seinen Quellen auf dem Gotthardsberg bis zu seinen Mündungen in die Nordsee, mit einer Charte ohne Abbildungen. 1 fl. 12 kr. od. 16 gr.

— — Charte vom Laufe des Rheins, von seinen Quellen auf dem Gotthardsberg bis zu seinen Mündungen in die Nordsee. Quer=Langfolio. 30 kr. od. 8 gr.

— — Moselschifffahrts=Octroi=Tariff in einer lithographirten Tabelle. 12 kr. od. 3 gr.

— — Rheinschifffahrts = Gebühren = Tariff des Straßburger Erhebungs = Amtes, in einer lithographirten Tabelle. 6 kr. oder 1 1/2 gr.

Hermann, Schifffahrts=Gebühren=Tariff, wie sie seit dem Gesetz vom 3ten Oktober 1816 in Holland bezahlt werden. Eine lithographirte Tabelle. 6 kr. od. 1 1/2 gr.

— — Tariff der Rheinschifffahrts=Gebühren, von der holländischen Gränze an bis Straßburg herauf und herunter, gemäß Artikel 99 der Convention vom 15ten August 1804, pr. Centner von 50 Kilogrammen oder 106 Pfund kölnisch, in einer Tabelle. 12 kr. od. 3 gr.

— — Tariff, wornach die Lippeschifffahrts=Abgaben zu entrichten sind, vom 19ten Mai 1823. In einer lithographirten Tabelle. 12 kr. od. 3 gr.

Kaiser, P. L., Pfarrliche Vorstellungs= und Abschiedsrede an die katholische Gemeinde zu Gießen und Antrittsrede in Gernsheim, gr. 8. 24 kr. od. 6 gr.

— — Predigten auf Sonn= und Festtage, in gr. 8. 1 fl. 48 kr. od. 1 Rthlr.

Katechismus, der römische, herausgegeben auf Befehl der Kirchenversammlung zu Trient und des röm. Pabstes Pius V. Uebersetzt von Dr. Felner, gr. 8. 3 fl. 30 kr. od. 2 Rthlr.

Da dieser Katechismus jedem katholischen Seelsorger als Norm des Unterrichts dienen soll, und, wie bekannt, derselbe mit dem Siegel allgemein kirchlicher Approbation versehen ist, so dürfte eine fließende und getreue Uebersetzung davon höchst willkommen seyn; und diesen beiden Erfordernissen hat Hr. Dr. Felner nach Erwartung Genüge geleistet.

Katholik, der, eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung; herausgegeben von Scheiblein. In 12 monatlichen Heften, gr. 8. 8 fl. oder 4 Rthlr. 12 gr.

Beilage, 2ter Band. 2 fl. 42 kr. oder 1 Rthlr. 15 gr.

Kinderdank, der, oder Freuden auf Leiden; ein Melodrama in 3 Aufzügen, in 16. Mit einer Abbildung. 12 kr. od. 3 gr.

Lehr= und Gebetbuch für kathol. Christen; 3te Auflage, kl. 8. Mit einem Titelkupfer. Druckpapier 54 kr. od. 12 gr.
Schreibpapier 1 fl. 12 kr. od. 16 gr.

Lehne, Fr., Romantische Seereise von Genua nach Neapel, 8. Velin-Druckpapier 1 fl. 45 kr. od. 1 Rthlr.

Leibnitzens System der Theologie nach dem Manuscripte von Hannover, den lateinischen Text zur Seite, in's Deutsche übersetzt von Dr. Andr. Räß und Dr. Nikol. Weis, mit einer Vorrede von Lorenz Doller; 3te mit einer neuen Abhandlung von den beiden HH. Uebersetzern vermehrte Auflage, gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Rthlr. 8 gr.

LIEBERMANN, Fr. L. B., Institutiones theologicæ, 4 tom. 8 maj. 13 fl. 36 kr. od. 7 Rthlr. 20 gr.

Tom. I, complect. prolegomena in universam theologiam et demonstrationem religionis christianæ. 3 fl. od. 1 Rthlr. 18 gr.

Tom. II, complectens demonstrationem religionis catholicæ. 3 fl. od. 1 Rthlr. 18 gr.

Tom. III, complectens theologiæ specialis Volumen primum. 4 fl. od. 2 Rthlr. 8 gr.

Tom. IV, pars 1, complectens theologiæ specialis Volumen secundum. 3 fl. 36 kr. od. 2 Rthlr.

Tom. IV, pars 2, complectens theologiæ specialis Volumen tertium.

Die Vorzüglichkeit dieses Werkes ist allgemein anerkannt, so zwar daß schon mehrere Seminarien dasselbe als Handbuch gewählt haben. Die lichtvolle Erörterung der göttlichen Wahrheiten, die Bündigkeit des Raisonnements, die ausgebreitete Belesenheit des Hrn. Verfassers, der reine lateinische Ausdruck, besonders aber der streng eingehaltene systematische Plan dieser Theologie, und viele andere Vorzüge werden nicht ermangeln, derselben noch allgemeinere Aufnahme zur Beförderung eines gründlichen Unterrichtes unter dem jungen Klerus zu verschaffen.

Smith, H. L., die morgenländische griechisch-russische Kirche oder Darstellung ihres Ursprungs, ihrer Lehre, ihrer Gebräuche, ihrer Verfassung und ihrer Trennung. Mit einer Kupfertafel, gr. 8.

Sendschreiben des Hrn. Laval, ehemaligen protest. Pfarrers zu Condé-sür-Noireau an seine vorigen Glaubensgenossen; aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 24 kr. od. 6 gr.

Stolberg, Fried. Leop. Graf zu, Geschichte der Religion Jesu. 15 Bände. Registerband für die Solothurner Ausgabe. 4 fl. od. 2 Rthlr. 6 gr.

Streit, der, zwischen Ulrich von Hutten und Erasmus von Rotterdam. Ein Beitrag zur Charakteristik Ulrichs v. Hutten und seiner litterarischen Zeitgenossen. Aus Originalurkunden und Briefen in's Deutsche übersetzt, und mit litterarischen, historischen Bemerkungen herausgegeben von Carl Kieser, Pfr. in Heckfeld, gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Rthlr. 8 gr.

Sulzer, J. A., zwei moralphilosophische Abhandlungen: I. Von den Pflichten bei der Aeusserung unsers Gemüths überhaupt, dann von der Sittlichkeit der Verstellung insbesondere. II. Von der sittlichen Verbindlichkeit durch ungerechte Gewalt erpreßter und etwa noch von uns beschworner Versprechen, gr. 8. 1 fl. 21 kr. od. 18 gr.

— — Kurzgefaßter Inbegriff der nöthigsten Kenntnisse zum nützlichen Studium der Geschichte für philosophische Liebhaber derselben, gr. 8. Geheftet 45 kr. od. 10 gr.

Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. Ein Seitenstück zu Villers Darstellung der Reformation Luthers, gr. 8. Neue Auflage. 2 fl. 24 kr. od. 1 Rthlr. 8 gr.

Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvikariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der kathol. Kirche und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach erlassene neueste Gesetz, gr. 8. Geheft. 36 kr. od. 8 gr.

Wancker, Ferd., (Prof. und designirter Erzbischof zu Freiburg) Religion nach Vernunft und Offenbarung, und nach dem Bedürfnisse der akademischen Vorlesungen: opus posthumum.

Wolf, L., freimüthige Gedanken und Erklärungen über die Schrift des Dr. Tzschirner in Leipzig, betitelt: Protestantismus und Katholizismus, und über die des Hrn. Klaiber in Stuttgard: Sollen wir katholisch werden? gr. 8. 2 fl. od. 1 Rthlr. 4. gr.

Neue Verlagswerke
der Roßnagelschen Buchhandlung in Dilingen.

Leitfaden der christlichen Moral von Dr. Michael Ruef, Professor der Moral- und Pastoral-Theologie in Dilingen. 8. 3 Bände. 5 fl. 30 kr.

Dem mehrjährigen und dringenden Wunsche seiner ehemaligen und jetzigen Zuhörer nachgebend, entschloß sich der Hr. Verfasser, dieses Werk dem Drucke zu übergeben. Es enthält, wie es der Titel sagt, die theologische Moral, oder wissenschaftliche Unterweisung zur Tugend oder sittlichen Vollkommenheit vorzüglich nach Grundsätzen der christlichen Offenbarungslehre, und legt dieselbe in vier Hauptabtheilungen dar.

Im ersten Hauptheile, die Universalethik genannt, wird ein oberstes Moralprincip aufgestellt, welches, was man größtentheils in den bisher erschienenen Moraltheologien vermisset, aus der christlichen Offenbarungslehre selbst geschöpft und in derselben nachgewiesen ist. Es ist das gemeinschaftliche Urprincip, welches allen sittlichen Aussprüchen, die in der christlichen Offenbarungslehre vorkommen, zu Grunde liegt, und das Centrum, von dem sie alle ausgehen und in das sie wieder zurückführen. Aus diesem obersten Moralprincip wird hierauf das oberste Moralgesetz abgeleitet, und gewisse allgemeine Prinzipien, auf welche als auf ewig fest stehende Regeln unser ganzes Leben gebaut werden soll.

Im zweiten Hauptheile, die gemeinschaftliche Pflichtenlehre genannt, werden alle jene Pflichten, welche allen Menschen ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechtes unabänderlich obliegen, aufgestellt, und die verschiedenen Mißgriffe gegen dieselben angegeben und gewürdigt.

Die dritte Abtheilung, oder die spezielle Pflichtenlehre, enthält die Pflichten, welche blos einem gewissen Alter, Stande, u. s. w. eigen sind.

Die vierte Abtheilung, gewöhnlich die christliche Askese genannt, legt die vorzüglichsten Beförderungsmittel und Hindernisse der Tugend oder sittlichen Vollkommenheit dar.

Dieß ist der Hauptinhalt und die Haupteintheilung des ganzen von höchst klaren Ansichten und sehr vieler Erfahrung zeugenden und mit großer Umsicht durchgeführten Werkes, dessen Bedürfniß man schon lange fühlt, und dem alle bisherige Bearbeitung der christlichen Moral nicht genügend abgeholfen haben. Es ist ein Werk,

welches auf einer Seite durch die gründliche, vollständige, genau systematische und in allen seinen Theilen mit dem obersten Moralprincipe zusammenhängende Darstellung der christlichen Moral diese theologische Wissenschaft und das gründliche Studium derselben mächtig befördert, — und welches auf der andern Seite durch die höchste Einfachheit, Deutlichkeit und Ausführlichkeit für das praktische Leben ausserordentlich brauchbar ist, so daß es bald für den christlichen Seelsorger — für den Prediger, Katecheten und Beichtvater ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch seyn wird.

Darüber herrscht unter allen ehemaligen Zuhörern des Hrn. Verfassers, deren Anzahl seit einer langen Reihe von Jahren sehr groß geworden ist, nur eine Stimme, und wir glauben uns in unserer Behauptung besonders auf das Zeugniß derselben berufen zu können.

Willkommen muß also die Erscheinung dieses Werkes seyn jedem, der für die Wissenschaft überhaupt, und insbesondere für eine gründliche und allumfassende Kenntniß der christlichen Moral Interesse hat — willkommen besonders dem Seelsorger, für den es ein unerschöpflicher Schatz ist, woraus er in jedem vorkommenden Falle schöpfen kann; willkommen endlich jedem nicht ungebildeten Christen, der in diesem Werke ein wahres Belehrungs- und Erbauungsbuch finden wird.

Inhalt.